



Menschenrechtsbeirat
Bundesministerium für Inneres

**Bericht des Menschenrechtsbeirates
beim Bundesministerium für Inneres
über seine Tätigkeit im Jahr 2003**

mit Beiheft zur Evaluierung 2003

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	5
I. Vorwort	7
II. Menschenrechtsbeirat	9
II.1. Allgemeines	9
II.2. Sitzungen.....	9
II.3. Arbeitsgruppen (AG)	9
II.3.1. Ständige AG	9
II.3.1.1. AG Kommissionen	9
II.3.1.2. AG Öffentlichkeitsarbeit.....	11
II.3.1.3. AG Haftstandards	11
II.3.1.4. AG Evaluierung	12
II.3.2. Berichtsbezogene AG.....	12
II.3.2.1. AG Bundesbetreuung.....	12
II.3.2.2. AG zur Asylgesetznovelle	13
II.3.2.3. AG „Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen – Fixierungsmethoden/lagebedingter Erstickungstod“	13
II.3.2.4. AG „Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive“	15
II.3.2.5. AG „mensenrechtliche Schulung in der Sicherheitsexekutive“	15
II.4. Berichte des Menschenrechtsbeirates	15
II.4.1. Bericht der AG Bundesbetreuung - Stellungnahme des MRB zu den “Richtlinien des BMI betreffend die Bundesbetreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen einschließlich der Aufnahme in das Notquartier”	16
II.4.2. Studie „Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive“ und Bericht des MRB über die Studie	17
II.5. Weitere vom Menschenrechtsbeirat behandelte Schwerpunktthemen.....	17
II.5.1. Klausurtagung des MRB in Wiener Neustadt	17
II.5.2. Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das AsylG 2003 abgeändert wird.....	18
II.5.3. Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zur UN Anti-Folterkonvention durch Österreich – Auswirkungen auf den MRB	19
II.5.4. Round Table Gespräche zum Thema Umgang mit Hungerstreik.....	20
II.5.5. Umfang des Mandates von Kommissionen und Beirat in Bezug auf die Schubhaftbetreuung	21
II.5.6. Akteneinsicht/Auskunftspflicht/Erlass, BIA	22
II.5.7. Bundesbetreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen.....	25
II.6. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates	26
II.6.1. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur Vertragsverlängerung der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates (Jänner 2003).....	27
II.6.2. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur Causa Öztoplu (Jänner 2003)	27
II.6.3. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur Bundesbetreuung (Jänner 2003).....	27
II.6.4. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur AsylIG Novelle 2003 (Juni 2003).....	28

II.6.5. Empfehlung des Menschenrechtsbeirates auf Grund der Sondersitzung zum Todesfall von Cheibani W. (September 2003).....	29
II.6.6. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zum Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 1 zum Thema Selbstgefährdung (-verletzung) (September 2003)	29
II.6.7. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zum Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2 zum GÜP Gmünd und zur BH Gmünd (Oktober 2003 und März 2004)	30
II.6.8. Empfehlung des Menschenrechtsbeirates zur Situation hilfsbedürftiger AsylwerberInnen (Dezember 2003)	31
II.6.9. Empfehlung zur Überarbeitung der AnhO (Jänner 2004)	31
II.6.10. Empfehlungen zum Sprachgebrauch der Sicherheitsexekutive (März 2004).....	32
II.7. Umsetzung der Empfehlungen.....	32
II.8. Sonstige Aktivitäten des Menschenrechtsbeirates	37
II.9. Öffentlichkeitsarbeit.....	41
II.10. Datenbank	42
II.11. Budget	43
III. Kommissionen des Menschenrechtsbeirates	44
III.1. Neubestellung der Kommissionen	44
III.2. Tätigkeit der Kommissionen.....	45
III.2.1. Besuche und Beobachtungen der Kommissionen - Übersicht	45
III.2.1.1. Besuche der Kommissionen im Einzelnen	46
III.2.1.2. Beobachtung der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.....	49
III.2.2. Berichte der Kommissionen	62
III.2.2.1. <i>Gewichteter</i> Jahresbericht der Kommissionen des MRB	63
III.2.2.2. Dringlichkeitsberichte der Kommissionen	63
III.2.2.3. Einzelberichte der Kommissionen.....	69
III.2.2.4. Quartalsberichte der Kommissionen	69
III.2.3. Sonstige Tätigkeiten der Kommissionen.....	69
III.2.3.1. Gespräche von Mitgliedern der Kommissionen mit verschiedenen Behörden.....	70
III.2.3.2. Besuch von Flüchtlingseinrichtungen	72
III.2.3.3. Aufträge des MRB.....	73
III.3. Veranstaltungen der Kommissionen.....	73
III.4. Öffentlichkeitsarbeit der Kommissionen	75
IV. Erstellung des Berichts	75
V. Anhänge.....	76
Anhang 1: Gewichteter Jahresbericht der Kommissionen des MRB 2003 (s. III.2.2.1)	76
Anhang 2: Aufstellung über die Beobachtungen der Kommissionen	84
Anhang 3: Zuständigkeitsbereiche der Kommissionen des MRB	89
Anhang 4: Mitglieder des MRB, Mitglieder der Kommissionen, MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle	91

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AnhO	Anhalteordnung i.d.F. BGBl. II 128/1999
APT	Association for the Prevention of Torture
AsylG	Asylgesetz 1997
BBE	Büro für besondere Ermittlungen
B-GBG	Bundesgleichbehandlungsgesetz
BIA	Büro für interne Angelegenheiten
Bundesgend.	Bundesgendarmerie
BGK	Bezirksgendarmeriekommando
BH	Bezirkshauptmannschaft
BLZ	Bezirksleitzentrale
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BPD	Bundespolizeidirektion
Bundespol.	Bundespolizei
CPT	Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKIS	Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschen- rechte und Grundfreiheiten
ETC	Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie
FrG	Fremdengesetz 1997
FrPol.	Fremdenpolizei
GBS	Grenzbezirksstelle
GD	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit
GDföS	Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
GP	Gendarmerieposten

GREKO	Grenzgendarmeriekommando
GÜP	Grenzüberwachungsposten
JA	Justizanstalt
JB	Jahresbericht des MRB
Koat	Kommissariat
LG	Landesgericht
LGK	Landesgendarmeriekommando
MRB	Menschenrechtsbeirat
MRB-V	Menschenrechtsbeirats-Verordnung
MÜG	Mobile Überwachungsgruppe
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
PAZ	Polizeianhaltezentrum (vormals PGH)
PersFrG	BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit
Rspr.	Rechtsprechung
SB	Sicherheitsbüro
SD	Sicherheitsdirektion
SIAK	Sicherheitsakademie des BMI
SPG	Sicherheitspolizeigesetz 1993
StA	Staatsanwaltschaft
StPO	Strafprozessordnung 1975
SW	Sicherheitswache
SWB	Sicherheitswachebeamte
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
USG	Unterstützungsgruppe des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie
UVS	Unabhängige(r) Verwaltungssenat(e)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VAAST	Verkehrsabteilung-Außenstelle
VAZ	Verwaltungsarrestzentrum
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VStG	Verwaltungsstrafgesetzes 1991
WEGA	Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung
WZ	Wachzimmer

I. Vorwort

Infolge des Rücktrittes des Vorsitzenden des MRB, Univ. Prof. SC a.D. Dr. Gerhart Holzinger, der den Beirat seit seiner Gründung im Jahr 1999 geführt hatte, wurde ich auf Vorschlag des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, Univ. Prof. Dr. Karl Korinek, am 06.02.2003 zum neuen Vorsitzenden des MRB ernannt. Als vordringliche Aufgabe galt es zunächst die mit den LeiterInnen und Mitgliedern der Kommissionen abzuschließenden Verträge neu auszuhandeln und für den OLG-Sprengel Innsbruck eine neue Kommission zu bilden, was schließlich auch gelang. Bekanntlich hat es zum Jahreswechsel 2002/2003 in diesem Punkt schwere Irritationen gegeben und daher wurden die neuen Werkverträge mit den LeiterInnen und Mitgliedern der Kommissionen mit dem deklarierten Ziel, die Rechtsgrundlage in Zukunft auf öffentlich-rechtlicher Basis zu fassen, nur bis 30.06.2004 abgeschlossen.

Um die grundsätzliche Arbeit des MRB für das Jahr zu besprechen, habe ich am 09.05.2003 in der Zentrale der EKO-COBRA in Wiener Neustadt eine Klausurtagung abgehalten (s. II.5.1.), bei der v.a. auch die Frage erörtert wurde, in welcher Rechtsform die Arbeit der Kommissionen in Zukunft geregelt werden soll. Bei dieser Klausurtagung wurde ebenso wie bei gemeinsamen Tagungen der Kommissionen und des MRB, die im Frühjahr in Salzburg und im November 2003 in Wien (s. III.3.) stattgefunden haben, Übereinstimmung darüber erzielt, dass die Rechtsgrundlagen der Kommissionen in Zukunft im SPG und in einer darauf basierenden VO geregelt werden sollten. Die vorbereitenden Arbeiten wurden inzwischen geleistet, mit einer endgültigen Beschlussfassung ist aber erst im laufenden Jahr zu rechnen.

Im Berichtsjahr wurden zwei Berichte, nämlich die „Stellungnahme des MRB zu den Richtlinien des BMI betreffend die Bundesbetreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen einschließlich der Aufnahme in das Notquartier“ (s. II.4.1.) sowie der Abschlußbericht zur Studie "Sprachgebrauch der Sicherheitsexekutive" (s. II.4.2.) fertiggestellt und veröffentlicht.

Im Jahr 2003 wurden einerseits vom MRB 22, und in den ersten zwei Sitzungen des MRB am 28.01.2004 und 02.03.04 weitere 8 Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres gerichtet (s. II.6.) und andererseits Schwerpunktthemen zu bereits erstatteten Empfehlungen auf ihre Umsetzung hin untersucht. Die umfangreichen Ergebnisse dieser Evaluierung können

im *Beiheft zum Jahresbericht 2003 zur Evaluierungen 2003* nachgelesen werden, das dem Jahresbericht beigelegt ist.

Sofern es zusammenhängende Themen erforderlich machten, wurden in diesem Jahresbericht noch Ergebnisse oder Ereignisse bis März 2004 berücksichtigt.

Die Kommissionen des MRB haben insgesamt **377** Mal Dienststellen der Sicherheitsexekutive, darunter **89** Polizeianhaltezentren (früher Polizeigefangenenhäuser), zu Kontrollzwecken besucht. Außerdem wurde **25** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Demonstrationen, Razzien, etc.) unter dem Aspekt der Wahrung der Menschenrechte beobachtet.

Sie können in diesem Jahresbericht mit aller Deutlichkeit erkennen, dass ein Schwerpunkt der Arbeit der Kommissionen und damit des Beirates neben der Aufarbeitung des tragischen Todesfalles Cheibani W. (s. II.3.2.3.) auf der Beobachtung der Praxis der Asylgewährung und der Anhaltung in Schubhaft lag (s. III.2.2.1.).

Auf Erläuterungen zum historischen Hintergrund der Etablierung des Beirates, zu den Rechtsgrundlagen, zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben des MRB und seiner Kommissionen wird in diesem Bericht nicht mehr näher eingegangen. Sie finden diese Informationen im ersten Tätigkeitsbericht des Beirates betreffend die Jahre 1999 und 2000 oder auf unserer Homepage unter www.menschenrechtsbeirat.at.

Wien, im April 2004

Dr. Erwin FELZMANN

Vorsitzender des Menschenrechtsbeirates

II. Menschenrechtsbeirat

II.1. Allgemeines

Der MRB legt hiermit in seiner zweiten Funktionsperiode gemäß Art. I § 17 der MRB-Verordnung den Bericht über seine Tätigkeit sowie über die seiner Kommissionen im Jahr 2003 vor.

Durch die neue Geschäftseinteilung im BMI, die mit 01.01.2003 in Kraft getreten ist, sind die Geschäftsstelle sowie sämtliche Agenden, die den Beirat betreffen, organisatorisch nunmehr in der Abteilung III/2 (Rechtsangelegenheiten) des BMI zugeordnet.

II.2. Sitzungen

Im Jahr 2003 ist der MRB zu neun Sitzungen (09.01., 28.01., 04.03., 08.04., 20.05., 01.07., 16.09., 28.10., 09.12.) zusammengetreten. Aufgrund der Notwendigkeit dringlicher Beschlussfassungen wurden zusätzlich zwei außerordentliche Sitzungen abgehalten. Eine Sitzung befasste sich mit der Stellungnahme zum Entwurf der AsylG – Novelle 2003 (10.06.2003),¹ eine weitere mit der Vorgehensweise der Exekutive bei der Festnahme und dem Tod von Cheibani W. (02.09.2003).²

Der MRB hat in seiner Sitzung vom 09.01.2003 beschlossen, hinkünftig die LeiterInnen der Kommissionen zu den MRB-Sitzungen einzuladen, um den gegenseitigen Austausch zwischen Beirat und Kommissionen zu fördern, wobei es sich der MRB vorbehält, zu einzelnen Tagesordnungspunkten interne Beratungen durchzuführen.

II.3. Arbeitsgruppen (AG)

Im Berichtszeitraum wurden vier ständige und fünf berichtsbezogene AG eingerichtet:

II.3.1. Ständige AG

II.3.1.1. AG Kommissionen

Die AG „Kommissionen“ wurde vom Beirat im Jahre 2002 mit dem Anspruch eingerichtet, Aufgabenstellungen, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Tätigkeit der Kommissionen

¹ S. II.3.2.2., II.5.2. und II.6.4.

² S. II.3.2.3. und II.6.5.

haben, rechtzeitig in gemeinsamen Sitzungen zu erörtern. Sie besteht aus den sechs LeiterInnen der Kommissionen und sechs Mitgliedern des MRB (inkl. dem Vorsitzenden). Sie traf sich im Jahr 2003 zu drei Sitzungen (17.01., 09.09., 28.11.).

In der ersten Sitzung stand die Beratung über die damals noch nicht ausverhandelten Verträge mit den LeiterInnen und Mitgliedern der Kommissionen im Vordergrund. Dabei wurde auf Grundlage eines Beschlusses des MRB vom 09.01.2003 das Gespräch mit dem BMI gesucht, um einen entsprechenden Konsens zur Weiterführung der Verträge zu erzielen. Mangels ausreichendem Pouvoir seitens der Vertreter des BMI konnte bei dieser Sitzung noch keine Einigung über die neuen Verträge erzielt werden. Diese wurde schließlich bei einem weiteren Gespräch mit Vertretern des BMI am 18.02.2004, an welcher nur ein Teil der AG Mitglieder teilnahm, erlangt.

Schwerpunkt der zweiten Sitzung der AG am 09.09.2003 war die Erarbeitung einer gemeinsamen Position zu jenen Rechtsgrundlagen, welche zukünftig anstatt der Verträge die Angelegenheiten der Kommissionen regeln sollte (s. dazu auch die Klausurtagung in Wr. Neustadt am 09.05.2003, II.5.1. und das gemeinsame Treffen der Kommissionen mit dem MRB in Salzburg am 13.06.2003, III.3.).

Das BMI hat zunächst ins Auge gefasst, dass eine Neufassung der gesetzlichen Grundlagen im SPG auf Basis der von der AG erstellten Papiere angestrebt werden sollte. Darauf basierend sollte die Menschenrechtsbeirats-Verordnung (MRB-V) ebenfalls novelliert werden und sich der MRB eine Geschäftsordnung geben. Ein erster Entwurf des BMI hinsichtlich der gesetzlichen Veränderungen/Ergänzungen im SPG stellten den einzigen Tagesordnungspunkt bei der dritten Sitzung am 28.11.2003 (unmittelbar vor dem gemeinsamen Treffen der Kommissionen, s. III.3.) dar.

In der Zwischenzeit ist das Ministerium vom Plan einer Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen im SPG wieder abgekommen und wird die Vorschläge des MRB und der Kommissionen voraussichtlich in der MRB-V berücksichtigen, die entsprechend auszubauen sein wird.

II.3.1.2. AG Öffentlichkeitsarbeit

Die AG Öffentlichkeitsarbeit ist am 08.04.2003 zu der einzigen Sitzung im Berichtsjahr zusammengekommen. Es wurden strategische Überlegungen hinsichtlich der Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit besprochen. Weiters beriet sie die Gestaltung der Broschüre und die Schaffung einer „Corporate Identity“ (s. jeweils II.9.).

II.3.1.3. AG Haftstandards

Im Oktober 2002 wurde dem MRB seitens der Kommissionen ein Katalog von Mindeststandards für Anhaltebedingungen übermittelt. In der Sitzung vom 03.12.2002 beschloss der Beirat, eine Bearbeitung von Haftstandards vorzunehmen und eine AG einzusetzen. Die Aufgabe der AG bestand darin, den in Österreich relevanten Anhaltstandard festzustellen und den Kommissionen ein Arbeitspapier zur Verfügung zu stellen, das ihnen als Orientierungshilfe bei ihren Besuchen von Sicherheitsdienststellen dienen könne.

Die AG Haftstandard hat sich im Berichtszeitraum zu vier Sitzungen getroffen (05.02., 14.07., 18.08., 29.09.). Zunächst wurden zu jedem einzelnen Punkt des Haftstandard-Kataloges (wie Größe der Zelle, Lage der Zelle, sanitäre Einrichtungen etc.)

- *nationale gesetzliche Bestimmungen* (u.a. AnhO, Verwahrungsvorschrift, VStG 1991, Bundesgendarmerie-Richtlinien für Bau- und Mietangelegenheiten und relevante Entscheidungen des EGMR, VfGH, VwGH und der UVS,
- *internationale Rahmenbedingungen* der Anhaltung (u.a. Empfehlungen des CPT, Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Standard-Mindestregeln für Gefangene der VN) und
- *Entwicklungsperspektiven* (u.a. relevante Empfehlungen des MRB und deren Umsetzungsstand seitens des BMI; Anregungen aus dem Workshop zum Thema Haftstandards anlässlich des gemeinsamen Treffen des MRB und seiner Kommissionen [13./14.06.2003, Salzburg], Empfehlungen der Tagung „Zukunft der Schubhaft“ [07./08.06.2001, Wien])

erfasst.

Um eine schwerpunktmäßige Zusammenfassung der von den Kommissionen beobachteten Problemkreise zu den einzelnen Punkten des Haftstandardkatalogs zu erstellen, erfolgte die Auswertung von rund 800 Einzelberichten der Kommissionen aus den Jahren 2000 bis 2002 und deren Übernahme in den Entwurf.

In der Sitzung des MRB am 28.10.2003 wurde der Entwurf „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“ vorgestellt und vom MRB beschlossen, diesen Entwurf den Kommissionen und dem BMI zur internen Verwendung und Bearbeitung zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig ersuchte der MRB die Kommissionen und das BMI bis März 2003 eine Stellungnahme über den Entwurf zu verfassen. (S. dazu auch die in der Sitzung des MRB vom 28.01.2004 beschlossene Empfehlung, II.6.9.)

II.3.1.4. AG Evaluierung

Auf Grund der Wichtigkeit des begleitenden Follow-ups der Arbeit des Beirates wurde die AG Evaluierung auf Vorschlag der AG Planung als ständige AG eingesetzt. Im Berichtszeitraum wurde in fünf Sitzungen (02.04., 24.04., 02.10., 20.11.2003 und 11.02.2004) ein neues Konzept für die Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen erarbeitet, wonach quartalsweise zu bestimmten thematischen Schwerpunkten Untersuchungen durchgeführt werden. Die AG wurde außerdem durch Mitglieder der Kommissionen erweitert, um Erfahrungen aus der Praxis direkt in die AG einzubringen. Die Ergebnisse der AG finden sich im einzelnen im *Beiheft zum Jahresbericht 2003 zur Evaluierung 2003* (s. auch II.7.).

II.3.2. Berichtsbezogene AG

II.3.2.1. AG Bundesbetreuung

Am 01.10.2002 traten die Richtlinien des BMI betreffend die Bundesbetreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen, einschließlich der Aufnahme in das Notquartier, in Kraft. Die Richtlinien des BMI beinhalten absolute und relative Ausschlussgründe für die Aufnahme in die Bundesbetreuung. Beide Kategorien von Ausschlussgründen stellen u.a. auf das Kriterium der Staatsangehörigkeit der AsylwerberInnen ab. Auf dieser Grundlage wurden Personen aus der Bundesbetreuung im großen Ausmaß entlassen oder nicht mehr aufgenommen. Karitative Organisationen und UNHCR Österreich protestierten und forderten, dass die Richtlinien aus (menschen)rechtlichen und humanitären Gründen zurückgenommen werden sollten. Menschenrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Betreuungssituation von AsylwerberInnen (v.a. in der Betreuungsstelle Traiskirchen) waren auch bereits Gegenstand von Kommissionsberichten, in denen angeregt wurde, das Thema der Flüchtlingsbetreuung im MRB aufzugreifen.

Daher beschloss der MRB in seiner Sitzung am 29.10.2002 den Themenkomplex Bundesbetreuung zu bearbeiten und erteilte einer AG das Mandat, die erforderlichen Daten, Fakten und Rechtsgrundlagen zu erheben und daraus entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen.

Die AG beriet sich in drei Sitzungen (02.12.2002, 18.12.2002, 14.01.2003) und legte im Jänner 2003 den Entwurf der Stellungnahme zu den Richtlinien des BMI dem MRB vor. In der Sitzung des MRB am 28.01.2003 wurde die Stellungnahme beraten und beschlossen und hierauf auf der Homepage des MRB veröffentlicht (s. II.4.1. und II.5.7.).

II.3.2.2. AG zur Asylgesetznovelle

In der Sitzung des MRB vom 20.5.2003 wurde eine AG mit dem Mandat eingesetzt, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AsylG 2003 abgeändert wird, auszuarbeiten. Die AG beschränkte sich auf einzelne wesentliche, menschenrechtlich relevante Aspekte (siehe II.5.2.) und formulierte 8 Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres (s. II.6.4.). Die darauf beruhende Stellungnahme des MRB wurde im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung am 10.6.2003 beschlossen und in das Begutachtungsverfahren eingebracht. Der Vorsitzende des MRB hat überdies bei einem parlamentarischen hearing zu diesem Gesetzesvorhaben den Standpunkt des MRB eingebracht.

II.3.2.3. AG „Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen – Fixierungsmethoden/lagebedingter Erstickungstod“

In der Nacht zum 15.07.2003 war es im Wiener Stadtpark zu einem Vorfall mit Polizei- und Rettungseinsatz gekommen, in dessen Verlauf der mauretanische Staatsbürger Cheibani W. nach mehrminütiger Fixierung in Bauchlage zu Tode kam. Sofort nach Bekanntwerden des Vorfalles hat sich die zuständige Kommission des Falles angenommen und die Hintergründe des Vorfalles zu durchleuchten versucht.

Mit Schreiben vom 08.08.2003 wurde der MRB im Auftrag des Bundesministers für Inneres überdies ersucht, sich mit der Problematik im Zusammenhang mit dem betreffenden Polizeieinsatz und insbesondere mit der Frage, ob die geltenden Vorschriften zur Fixierung von Menschen auf dem Boden ausreichend sind oder verbessert werden können, auseinander

zu setzen. Auch Mitglieder des Beirats selbst sowie Amnesty International regten die Befassung des MRB mit der Problematik an.

Anlässlich seiner am 02.09.2003 hiezu abgehaltenen außerordentlichen Sitzung beschloss der Beirat einstimmig die Einsetzung einer AG mit interdisziplinärer Expertise, bestehend aus Mitgliedern des Menschenrechtsbeirats, ExpertInnen aus den Gebieten der Psychiatrie, der Notfall- und der Gerichtsmedizin, in der Praxis stehenden ExekutivbeamtenInnen und VertreterInnen des BMI. In erster Linie sollte der AG genannter Arbeitsauftrag zu Grunde liegen, die jederzeit mögliche Ausweitung des Auftrags wurde jedoch ausdrücklich festgehalten.

Angesichts der auf Prävention ausgerichteten Arbeit des Beirates definierte die AG den Umfang ihres Arbeitsauftrags und ihre Herangehensweise an den Themenbereich dahingehend, sich nicht ausschließlich auf medizinisch-technische Fragestellungen bei der Fixierung von Personen zu konzentrieren, sondern vielmehr eine umfassende menschenrechtliche Betrachtung des gesamten Ablaufs – und nicht bloß des letzten Stadiums – von Amtshandlungen anzustellen. Dies mit dem Ziel, Risikofaktoren auszumachen und deren Entstehen oder deren Auswirkungen zu vermindern. Den Schwerpunkt sollten aber dennoch Einsätze mit Fixierungen bzw. lagebedingten Atmungseinschränkungen und der Umgang mit emotionalisierten Personen bilden.

Dazu erschien es zweckmäßig, vergleichbare in- und ausländische Anlassfälle der vergangenen Jahre, in welchen problematische Fixierungen zum Einsatz gelangten bzw. von denen stark emotionalisierte Personen betroffen waren, einer näheren Analyse zu unterziehen, um so mögliche Parallelen oder Schwachstellen herauszufiltern. Gezielt wurden Sachverhalte ausgewählt, die deutlich eskalierten und bei denen Fixierungstechniken zum Einsatz gelangten bzw. bei denen es zu lagebedingten Atmungseinschränkungen kam. Kenntnis von den Fällen erlangte die AG einerseits über die mediale Berichterstattung, andererseits durch interne Recherchen. Wo dies möglich war, wurden Gerichts- bzw. Polizeiakte angefordert.

Bis einschließlich Februar 2004 fanden fünf Arbeitsgruppensitzungen statt, in zwei weiteren Sitzungen setzte sich eine eigene Unterarbeitsgruppe insbesondere mit der Einzelfallanalyse auseinander.

Der Bericht „Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen – Fixierungsmethoden/lagebedingter Erstickungstod“ samt den dazu beschlossenen Empfehlungen wird nach Beschlussfassung auf der Website des Beirats unter www.menschenrechtsbeirat.at veröffentlicht werden.

II.3.2.4. AG „Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive“

Am 13.10.2003 hat die AG die vom Internationalen Zentrums für Kulturen und Sprache vorgelegte Studie über den „Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive“ beraten und einen Abschlussbericht samt sechs Empfehlungen an den MRB vorgelegt (s. II.4.2. und II.6.10.). Diese enthielten vor allem das Ersuchen, die Sicherheitsakademie im BMI mit der Studie zu befassen.

II.3.2.5. AG „menschenrechtliche Schulung in der Sicherheitsexekutive“

Die AG Schulungen erhob zunächst das bestehende Angebot von menschenrechtlichen Schulungen in der Sicherheitsexekutive im Rahmen von Grund- und Fortbildung. In den derzeit stattfindenden Prozess der Implementierung eines neuen menschenrechtlichen Strukturkonzepts im Bildungsbereich durch die zentral als Steuerungs- und Koordinationsstelle eingerichtete SIAK wurde der MRB insofern eingebunden als im Rahmen eines Workshops (s. II.8.) das bestehende Konzept analysiert und weitere Maßnahmen zur Verbreiterung und Professionalisierung des menschenrechtlichen Bildungssektors diskutiert wurden. Es ist geplant, dass der MRB die von ihm bearbeiteten Materien schulungsrelevant aufbereitet und der SIAK für diverse Schulungen und „Train the Trainer“-Seminare zur Verfügung stellt.

II.4. Berichte des Menschenrechtsbeirates

Der MRB hat im Berichtszeitraum zwei Berichte zu den „Richtlinien des BMI betreffend die Bundesbetreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen einschließlich der Aufnahme in das

Notquartier" (s. II.4.1.) und über die Studie „Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive" (s. II.4.2.) fertiggestellt und veröffentlicht.

II.4.1. Bericht der AG Bundesbetreuung - Stellungnahme des MRB zu den "Richtlinien des BMI betreffend die Bundesbetreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen einschließlich der Aufnahme in das Notquartier"

In der Stellungnahme erfolgte zunächst eine Darstellung der nationalen rechtlichen Grundlagen, des Bundesbetreuungsgesetzes und der Bundesbetreuungsverordnung. In diesem Zusammenhang wurden auch die geplanten Vereinbarungen auf Bund-Länder Ebene zum Abschluss eines Vertrages gemäß Art. 15a B-VG betreffend die vorübergehende Grundversorgung von AsylwerberInnen skizziert. Ferner fanden die Entwicklungen auf gemeinschaftsrechtlicher und internationaler Ebene Berücksichtigung. In einem nächsten Schritt wurden die gravierenden humanitären Probleme, die die Anwendung der Richtlinien des BMI mit sich brachte, erläutert. Auf Grundlage der Richtlinie wurden Personen aus der Bundesbetreuung im großen Ausmaß entlassen oder nicht mehr aufgenommen. Berichte von Caritas und Diakonie über die Situation der AsylwerberInnen nach dem Inkrafttreten der Richtlinie wurden der Stellungnahme angeschlossen.

In seiner rechtlichen Beurteilung prüfte der MRB die Richtlinien unter einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten und zog folgende Schlussfolgerungen:

Die Richtlinien führen das zusätzliche Entscheidungskriterium der Staatsangehörigkeit für die Aufnahme in die Bundesbetreuung ein, was nicht mit dem Bundesbetreuungsgesetz im Einklang steht. Die Richtlinien sind daher als objektiv rechtswidrig zu qualifizieren. Wird die Gewährung der Bundesbetreuung mit der Erfolgchance im Asylverfahren verknüpft, so führt die Verweigerung der Bundesbetreuung wegen Anwendbarkeit eines Ausschlussgrundes dazu, dass faktisch die finanzielle Existenzgrundlage und damit auch die Aufenthaltsmöglichkeit in Österreich beseitigt wird. Eine derartige Verknüpfung entspricht nicht dem vom VfGH in ständiger Judikatur aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten allgemeinen Sachlichkeitsgebot.

Auf Grundlage der dargestellten Fakten und Überlegungen wurden an den Bundesminister für Inneres vier Empfehlungen gerichtet (s. II. 6.3.).

Hinsichtlich einer weiteren Vorgangsweise wies der MRB darauf hin, dass er die Entwicklungen bezüglich des Abschlusses eines Vertrages gemäß Art. 15a B-VG betreffend eine vorübergehende Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde und der

Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern³ begleitend beobachten und sich bei Erkennen eines diesbezüglichen Handlungsbedarfs wieder einbringen werde (s. dazu auch II.5.7.).

II.4.2. Studie „Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive“ und Bericht des MRB über die Studie

Unter der wissenschaftlichen Beratung von Univ. Prof. Dr. Ruth Wodak und Univ. Prof. Dr. Rudolf de Cillia vom Institut für Sprachwissenschaft der Universität Wien führte das Internationale Zentrum für Kulturen und Sprachen (IZKS) im Auftrag des MRB mit den beiden wissenschaftlichen MitarbeiterInnen Dr. Angelika Brechelmacher und Mag. Andreas Gstettner die Studie „Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive“ durch. Für die Projektleitung und Empfehlungen zeichnen Mag. Susanne Gratzl-Ploteny und Mag. Maria Hirtenlehner verantwortlich.

Es wurden zwei wesentliche Aspekte analysiert:

- a) einerseits die Sprache amtshandelnder Personen, die in ca. zwei Drittel der schriftlichen Beschwerden kritisiert oder zumindest thematisiert worden war;
- b) andererseits die Sprache des internen Schriftverkehrs, mit dem innerhalb der Behörde die Beschwerden aufgearbeitet wurden.

Im Berichtsjahr legte das Zentrum dem Beirat diese Studie vor. In der Sitzung vom 02.03.2004 wurde der Abschlussbericht der AG zu dieser Studie sowie sechs Empfehlungen an den Minister beschlossen (s. II.6.10.).

Sowohl die Studie als auch der Bericht des MRB sind auf der Homepage abrufbar und können in der Geschäftsstelle des MRB angefordert werden.

II.5. Weitere vom Menschenrechtsbeirat behandelte Schwerpunktthemen

II.5.1. Klausurtagung des MRB in Wiener Neustadt

Am 09.05.2003 hielt der MRB in der Zentrale der EKO-COBRA in Wiener Neustadt eine Klausurtagung ab, bei der v.a. auch die Frage erörtert wurde, in welcher Rechtsform die

³ Die Richtlinie des Rates wurde am 27. Jänner 2003 verabschiedet. Die Umsetzung hat innerhalb von 24 Monaten nach der Kundmachung zu erfolgen, dh. bis zum 5. Februar 2005.

Arbeit der Kommissionen in Zukunft geregelt werden soll (s. II.3.1.1.). In zwei Impulsreferaten setzten sich der stellvertr. Vorsitzende des MRB, Univ. Prof. Dr. Funk, mit dem Thema „Der Menschenrechtsbeirat – Bestandsaufnahme, Kritik, Reformperspektiven“ und Mag. Suntinger, Mitglied des MRB, mit „Perspektiven des MRB im Lichte der internationalen Rahmenbedingungen“ (s. dazu auch II.5.3.) auseinander. In der anschließenden Diskussion wurden die vorgebrachten Punkte zur Reformierung des Beirats erörtert. In der Folge stellte der Vorsitzende grundsätzliche Fragen zur Vorsitzführung des MRB und zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Befangenheit, Amtsverschwiegenheit der Mitglieder des MRB und der Kommissionen sowie zum Mandat des MRB zur Diskussion.

In einem Memorandum zum „Verhältnis MRB und Kommissionen“ führte Univ. Prof. Dr Funk aus, dass das bestehende Vertragsmodell der Kommissionen (Werkverträge) dem BMI starke Interventionsmöglichkeiten eröffne. Er zeigte den Unterschied zwischen der Vertragskonstruktion und einer öffentlich-rechtlichen Struktur der Verträge auf und hielt fest, dass, sollte die Vertragskonstruktion gewählt werden, diese sich inhaltlich auf die Angelegenheiten des Entgelts beschränken müsse. In der anschließend geführten Grundsatzdiskussion wurde beschlossen, dass sich die AG Kommissionen (s. II.3.1.1.) mit diesem Problemkreis beschäftigen sollte. Der Meinung des MRB, dass die Rechtsstellung der Kommissionen in Zukunft im SPG und/oder der darauf basierenden VO geregelt werden sollte, haben sich auch die Kommissionen anlässlich des gemeinsamen Treffen von Kommissionen und MRB angeschlossen (s. III.3.). Die vorbereitenden Arbeiten wurden geleistet, mit einer endgültigen Beschlussfassung ist aber erst im laufenden Jahr zu rechnen.

II.5.2. Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das AsylG 2003 abgeändert wird

Im Hinblick auf die menschenrechtliche Bedeutung der Gestaltung des Asylverfahrens verabschiedete der MRB eine Stellungnahme zur Asylgesetznovelle 2003. Der MRB betonte u.a. erneut die Wichtigkeit der Beschleunigung und Straffung von Asylverfahren unter Aufrechterhaltung aller rechtsstaatlichen Garantien und hält es in diesem Zusammenhang für angebracht, Überlegungen zur Ressourcenverstärkung der Asylbehörden und zur Qualitätsverbesserung der erstinstanzlichen Asylverfahren anzustellen, was auch für die Kürzung der Aufenthaltsdauer in der Bundesbetreuung von großem Interesse sei. In der außerordentlichen Sitzung des MRB am 10.06.2003 wurden acht Empfehlungen beschlossen (s. II.3.2.2. und II.6.4.).

II.5.3. Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zur UN Anti-Folterkonvention durch Österreich – Auswirkungen auf den MRB

Am 18.12.2002 wurde das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Optional Protocol to the Convention against Torture and other cruel, inhuman or degrading Treatment or Punishment) im Rahmen der 57. UN-Generalversammlung angenommen und liegt nun zur Unterzeichnung und Ratifikation durch die Staaten auf.

Das Zusatzprotokoll sieht die Einrichtung eines auf Prävention ausgerichteten Besuchssystems für alle Orte der Freiheitsentziehung vor. Die organisatorische Durchführung erfolgt durch die Bildung eines internationalen Subkomitees, das mit den einzelnen in den Vertragsstaaten eingerichteten sog. nationalen Besuchseinrichtungen zusammenarbeitet. Im Sinne der Anti-Folter Prävention sollen letztere als unabhängige Expertenkomitees regelmäßig und unangemeldet Besuche an Anhaltorten durchführen und darüber - teilweise auch öffentlich - Bericht erstatten. Die Schaffung eines derartigen Mechanismus wird allgemein als Meilenstein in der Anti-Folterprävention sowie in der Entwicklung des Menschenrechtsschutzes durch Monitoring gesehen.

Mit der Einrichtung des MRB und seiner Kommissionen wurde in Österreich auf Empfehlung des CPT bereits 1999 eine nationale Besuchseinrichtung geschaffen, die in manchen Aspekten den Vorgaben des Zusatzprotokolls entspricht, in anderen einer Anpassung bedarf. Letzteres betrifft einerseits die Gewährleistung funktioneller Unabhängigkeit der Mitglieder der nationalen Besuchseinrichtung und andererseits die Frage der Schaffung einer gesonderten Einrichtung bzw. eines Mandats, im Hinblick auf die Besuchsmöglichkeit von Orten der Freiheitsentziehung, die nicht in die Kompetenz des BMI fallen (z.B. Justizanstalten, psychiatrische Einrichtungen).

Der MRB ist mit einem Schreiben an den Vorsitzenden des Österreich-Konvent, Dr. Franz Fiedler, herangetreten, in dem auf diesbezügliche verfassungsmäßige Änderungen aufmerksam gemacht wurde. Er hat dem Konvent anheim gestellt, über die weitere Vorgangsweise (Aufnahme in die Verfassung) zu beraten.

Österreich hat das Zusatzprotokoll am 25.09.2003 unterzeichnet. Da im Hinblick auf die oben erwähnten notwendigen Anpassungen zu erwarten ist, dass gesetzliche Änderungen, die allenfalls in die Verfassungsebene reichen, notwendig sein werden, ist mit einer tatsächlichen

Umsetzung in Österreich in drei bis fünf Jahren zu rechnen. Das Zusatzprotokoll tritt ab einer Ratifikation von 20 Staaten in Kraft; derzeit haben es 23 Staaten unterzeichnet und 3 ratifiziert.

II.5.4. Round Table Gespräche zum Thema Umgang mit Hungerstreik

Anlässlich der Berichte der Kommission OLG Wien 1 (s. dazu auch JB 2002, 73f. und III.2.2.2.) betreffend der im Zuge des Umbaus eingerichteten Einzelzellen im PAZ Hernalser Gürtel und der dortigen Anhaltung von Hungerstreikenden wurde auf Initiative des MRB erstmals am 08.05.2003 ein Round Table Gespräch zum Umgang mit Hungerstreik abgehalten. Unter der Vorsitzführung von Dr. Felzmann und Polizeipräsident Dr. Stiedl diskutierten die TeilnehmerInnen, die sich aus VertreterInnen des Beirates und der Kommissionen, der BPD Wien (Leiter der PAZ, Chefärztlicher Dienst, Fremdenpolizeiliches Büro) der BPD Linz, der zuständigen Abteilung im BMI, sowie der Schubhaftbetreuung zusammensetzten, mögliche Alternativen zur Anhaltung von hungerstreikenden Schubhäftlingen in Einzelzellen. Als Experten aus dem Justizressort brachten außerdem der Leiter der JA Mittersteig und der Leiter des ärztlichen Dienstes der JA Josefstadt ihre Erfahrungen im Umgang mit Hungerstreikenden ein.

Die Leitung der Wiener PAZ verwies in diesem Zusammenhang auf die hohe Anzahl der Hungerstreikenden in Wien mit dem vorrangigen Ziel des Freipressens aus der Schubhaft, dem mit besonderen Maßnahmen begegnet werden müsse, um der gesetzlich aufgetragenen Obsorgeverpflichtung nachkommen zu können. Zum Zeitpunkt des Round Tables wurde unter Koordination der Schubhaftbetreuung gerade ein neues Konzept im Umgang mit Hungerstreik implementiert, das eine verstärkte Betreuung der Betroffenen bei Anhaltung in Einzelzellen vorsieht. Konkrete Erfahrungen mit diesem neuen Ansatz konnten zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegt werden, weshalb ein Wiederaufgreifen der Gespräche nach einem Beobachtungszeitraum von einem halben Jahr vereinbart wurde.

Wie in den Gesprächen sowie auch im Rahmen der Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen des MRB (s. *Beiheft zum Jahresbericht 2003 zur Evaluierung 2003*) festgestellt wurde, ist die Praxis im Umgang mit Hungerstreik österreichweit sehr unterschiedlich. Nach Meinung des MRB sollte im Sinne einer Deeskalationsstrategie von Sanktionierungen Abstand genommen und durch verstärkte Betreuung und Vernetzung aller beteiligten AkteurInnen auf den Betroffenen eingewirkt werden. Aus menschenrechtlicher Sichtweise sowie auch aus Gründen der Effektivität wird ein disziplinar ausgerichteter

Umgang mit Hungerstreikenden für nicht sinnvoll erachtet, da die ohnehin angespannte Situation dadurch weiter aufgeschaukelt werden kann. Vielmehr wäre die Schaffung von positiven Anreizen und ein Aufzeigen der Sinnlosigkeit des Hungerstreiks anzuraten, wobei den AmtsärztInnen eine wichtige Rolle zur Leistung von Aufklärungsarbeit anstelle der Verhängung von Sanktionen zukommt. Es wird auf verschiedene „good practices“ einzelner PAZ verwiesen, die nach Möglichkeit österreichweit einheitlich Anwendung finden sollten. Als wesentlicher präventiver Faktor wird die Verbesserung der Anhaltebedingungen und der standardmäßige Vollzug der Schubhaft in sog. offenen Stationen gesehen.

Im Rahmen des zweiten Round Table Gesprächs am 10.12.2003 wurde seitens des „Vereins Menschenrechte Österreich,“ der die Schubhaftbetreuung im PAZ Wien durchführt, eine fundierte statistische Erhebung zum Thema Hungerstreik in den Wiener PAZ präsentiert. In einem Beobachtungszeitraum von einem halben Jahr wurden dabei fast alle erfassten Hungerstreikfälle analysiert. Die Auswertung berücksichtigte u.a. die Anzahl und Staatsangehörigkeit der Hungerstreikenden sowie das Motiv, den Beginn, die Dauer und den Ausgang des Hungerstreiks.

Seitens der Kommissionen wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Anhaltung in Einzelhaft weiterhin kritisiert. Die BPD Wien verdeutlichte erneut von der Anhaltung in Einzelzellen nicht abgehen zu wollen und verweist auf die besonders problematischen Verhältnisse in Wien im Zusammenhang mit der Anhaltung von Schubhäftlingen und der - trotz eines verzeichneten Rückgangs der Hungerstreikfälle - vorherrschenden „Kultur des Hungerstreiks.“ Betont wurde außerdem, dass die Anhaltung in Einzelzellen nicht als Isolationshaft angesehen werden dürfe, da der Kontakt mit anderen Angehaltenen durch die Ablaufroutine im PAZ weiterhin gegeben ist.

Der bestehende Dialog zwischen dem MRB, den Kommissionen und der BPD Wien wird auch in Zukunft fortgesetzt.

II.5.5. Umfang des Mandates von Kommissionen und Beirat in Bezug auf die Schubhaftbetreuung

Anlässlich des zweiten Quartalberichts der Kommission OLG Wien 2 wurde in der Sitzung des MRB am 28.10.2003 die Diskussion geführt, ob die Schubhaftbetreuung vom Mandat des Beirates und seiner Kommissionen erfasst sei, handle es sich doch um private Vereine, die

aber eine wesentliche Aufgabe für das BMI im Bereich der Anhaltung von Personen wahrnehmen.

Im Sinne der funktionellen Zurechenbarkeit der Tätigkeit der Schubhaftbetreuung zum BMI auf der Basis der bestehenden Schubhaftbetreuungsverträge wurde seitens des MRB folgende Feststellung getroffen:

Der Menschenrechtsbeirat stellt fest, dass die Kommissionen im Rahmen der Beobachtung und Beurteilung der Anhaltebedingungen in den PAZ die Tätigkeit der Schubhaftbetreuer nicht außer Acht lassen können. Diese Tätigkeit bildet einen integrierten Teil der Anhaltung und kann daher im Hinblick auf die Notwendigkeit, einen effektiven innerstaatlichen Rechtsschutz nach Art. 13 EMRK zu gewährleisten, nicht aus der Beobachtung ausgeklammert werden.

Es besteht auch ein Recht auf Anwesenheit während des vertraulichen Beratungsgesprächs mit den jeweiligen Schubhäftlingen, wenn diese nach entsprechender Beratung ausdrücklich damit einverstanden sind.

Die für die Schubhaftbetreuung Verantwortlichen haben sicher zu stellen, dass die Mitglieder der Kommissionen die erforderlichen Auskünfte zeitgerecht erhalten.

II.5.6. Akteneinsicht/Auskunftspflicht/Erlass, BIA

Am 02.09.2003 trat der MRB zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, bei der die Ereignisse rund um den tragischen Todesfall von Cheibani W. und die diesbezügliche weitere Vorgehensweise des MRB erörtert wurde. In diesem Rahmen wurde eine AG eingesetzt, die vor allem Polizeieinsätze im Zusammenhang mit verhaltensauffälligen Personen untersuchen soll (s. II.3.2.3.). Im Zuge von Recherchen zum Fall Cheibane W. wurde der Kommission OLG Wien 2 des MRB beim BIA im BMI die Einsichtnahme in die Aktenlage mit der Begründung verweigert, es würde sich um einen Gerichtsakt handeln und Akteneinsicht könne nur auf Anordnung der zuständigen Untersuchungsrichterin gewährt werden. Daraufhin gab der MRB folgende Erklärung ab:

Das BMI hat dem Menschenrechtsbeirat die Einsichtnahme in die im Zusammenhang mit dem Tod von Cheibani W. geführten Ermittlungsakten bisher im Wesentlichen mit folgender Begründung verweigert:

Das Büro für interne Angelegenheiten (BIA) sei keine „gewöhnliche Einrichtung“ des BMI sondern genieße eine Sonderstellung;

Zum anderen wird darauf verwiesen, dass in der betreffenden Sache bereits Vorerhebungen durch die Justiz anhängig seien und über derartige Erhebungen keine Auskünfte erteilt werden dürften.

Beide Aspekte erscheinen rechtlich nicht haltbar:

Das BIA ist wie alle anderen Abteilungen im BMI eingegliedert. Daran ändert auch der Name nichts. Es stellt daher lediglich einen organisatorischen Teil des Ministeriums dar.

Bekanntermaßen ist der Innenminister die oberste Sicherheitsbehörde und alle ihm unterstellten Organe bzw. Personen sind an seine Weisungen gebunden. Es ist nicht erkennbar, dass das BIA diesbezüglich eine andere Stellung genießt als alle sonstigen Organisationseinheiten im Ministeriumsverband, auch wenn das BIA alle ihm übertragenen Angelegenheiten „unabhängig und weisungsfrei“ zu erledigen hat.

Die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden unterliegt gemäß der Verfassungsbestimmung des § 15a SPG der Beobachtung durch den MRB. Warum das BIA davon ausgenommen sein soll, ist auch ansonsten nicht ersichtlich, zumal es schon nach der Abteilungsbezeichnung (IV/6) als Teil der obersten Sicherheitsbehörde gekennzeichnet ist.

Die Verfassungsbestimmung des § 15a SPG ist allgemein auf die Fragen der Wahrung der Menschenrechte, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden sowie die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bezogen und daher umfassend zu verstehen. Sie kann nicht auf einzelne Tätigkeitsbereiche der Sicherheitsexekutive (Sicherheitspolizei, Kriminalpolizei, Fremdenpolizei etc.) eingeschränkt werden und umfasst jedenfalls auch die Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege.

Diese umfassende Befugnis des MRB zur Beratung, Beobachtung und begleitende Überprüfung der Sicherheitsbehörden wird durch § 15c SPG (Aufgabenerfüllung) abgestützt und konkretisiert. Dazu gehört die Überprüfung der Anhaltung von Menschen und der

Kontakt mit Angehaltenen, unzweifelhaft auch der Kontakt mit Personen, die im Dienste der Strafrechtspflege festgenommen wurden.

Diese Auslegung ist für den Menschenrechtsbeirat und seine Kommissionen konstitutiv, da ansonsten seine Tätigkeit generell in Frage gestellt werde.

In diesem Zusammenhang sollte nicht aus den Augen verloren werden, dass der Ausgangspunkt des tragischen Ereignisses im Afrikadorf des Wiener Stadtparks die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt war. Dass die begleitende Beobachtung derartiger Amtshandlungen dem MRB obliegt, steht außer Zweifel. Vor diesem Hintergrund ist die Verweigerung der Auskunftserteilung durch das BIA unverständlich. In jedem Fall hätten daher auch jene Aktenteile, die aus eigenem Antrieb durch das BIA angefertigt wurden, dem MRB zur Verfügung gestellt werden müssen.

Außerdem nahm der MRB diesen Vorfall im Hinblick auf seine verfassungsmäßig gewährleisteten Kompetenzen und seine gesetzlich festgeschriebene Möglichkeit zur Akteneinsicht (§ 15 a ff SPG) zum Anlass, eine entsprechende Empfehlung (s. II.6.5) an den Minister zu richten:

Durch einen Erlass des BMI vom 22.01.2004 (GZ 61.183/490-II/1/03) wurde nunmehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz festgehalten, dass dem MRB grundsätzlich in alle Akten (also auch in jene, in welchen die Sicherheitsexekutive im Dienste der Strafjustiz tätig wird) Einsicht zu gewähren ist. Ausnahmen gibt es nur hinsichtlich „konkreter Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaft gegen bestimmte Personen“. In diesen Fällen wäre die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen. Ebenfalls geregelt ist auch die Unterstützungspflicht der Sicherheitsexekutive beispielsweise bei der Erstellung von Kopien anlässlich der Akteneinsicht. In einem korrespondierenden Erlass hat auch das Bundesministerium für Justiz die Gerichte und Staatsanwaltschaften am 26.01.2004 informiert (Zl. 15.103/13-II.3/2004).

BIA/Kreutner

Zu der Sitzung vom 28.10.2003 hat der Beirat den Leiter des BIA im BMI, Mag. Kreutner, eingeladen, um über das Büro und dessen Aktivitäten zu informieren. Darüber hinaus beantwortete Mag. Kreutner aus aktuellem Anlass auch Fragen hinsichtlich des

Selbstverständnisses zu Einvernahmen von BeamtInnen der Sicherheitsexekutive bei Verdacht von Übergriffen und das konkrete Auftragsverhältnis in Bezug auf Ermittlungen/Einvernahmen im Auftrage der Staatsanwaltschaft.

II.5.7. Bundesbetreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen

Die Situation hilfsbedürftiger AsylwerberInnen blieb auch nach Verabschiedung der Stellungnahme zu den „Richtlinien des BMI betreffend die Bundesbetreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen einschließlich die Aufnahme in das Notquartier“ (s. II.4.1.) Gegenstand von Diskussionen in den Sitzungen des MRB.

Infolge der überwiegenden Auffassung im MRB, dass die Anwendung der Richtlinien des BMI zur Aufnahme hilfsbedürftiger AsylwerberInnen in die Bundesbetreuung zu einer systematischen und strukturellen Menschenrechtsverletzung führt und es die Aufgabe des MRB ist, hinsichtlich der Verwaltungspraxis die Herstellung eines menschenrechtskonformen Zustandes einzufordern, wurde in der Sitzung des MRB am 01.07.2003 beschlossen, in dieser Angelegenheit an den Bundesminister für Inneres heranzutreten.

Aus mehreren Entscheidungen des OGH und von Gerichten unterer Instanz ist hervorgegangen, dass AsylwerberInnen grundsätzlich einen Anspruch auf Aufnahme in die Bundesbetreuung und auf Beibehaltung dieser Leistungen haben. Da in der Praxis jedoch die Richtlinien mit zum Teil rechts- und menschenrechtswidrigen Ergebnissen weiterhin angewendet werden, hat der Beirat in seinem Brief an den Bundesminister für Inneres seine Empfehlung, die Bundesbetreuungsrichtlinien zurückzunehmen bzw. zu ändern, erneuert. Ferner hat sich der MRB dafür ausgesprochen, dass die im Gang befindlichen gesetzlichen Initiativen forciert werden und bis zu gesetzlichen Änderungen eine geänderte Verwaltungspraxis eingeführt wird, um eine rechtmäßige und menschenwürdige Behandlung aller AsylwerberInnen sicherzustellen.

Mit Beschluss des OGH vom 27.08.2003⁴ wurde die Richtlinie zur Bundesbetreuung aus formalen Gründen und auch inhaltlich als nicht mehr anwendbar erklärt. Der Erlass des BMI wurde sodann mit 12.09.2003 aufgehoben. In der Sitzung des MRB vom 16.09.2003 wurde daher vom MRB festgehalten, dass er damit seine Empfehlung als *de facto* erfüllt sehe.

⁴ 9 Ob 71/03m.

In der Sitzung vom 09.12.2003 beschloss der MRB im Hinblick auf die kritische Situation und die kalte Jahreszeit eine weitere diesbezügliche Empfehlung an den Bundesminister für Inneres zu richten, um eine unverzügliche Aufnahme aller AsylwerberInnen in die Bundesbetreuung zu erwirken.

In der Sitzung vom 20.01.2004 wurde dem MRB das Schreiben des Bundesministers für Inneres mit der Mitteilung zur Kenntnis gebracht, dass die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Grundversorgung aller schutz- und hilfsbedürftigen Fremden abgeschlossen sei und voraussichtlich mit 01.05.2004 in Kraft treten werde. Zur Empfehlung des MRB vom 09.12.2003 (s. II.6.8.) wonach, „*das Einverständnis mit den betroffenen BürgermeisterInnen nach Möglichkeit gesucht werden sollte, ohne jedoch die Unterbringung generell davon abhängig zu machen,*“ wurde vom Bundesminister für Inneres ausgeführt, dass er sich an jeden Bürgermeister Österreichs mit der Bitte gewandt habe, mögliche Quartiere bekannt zugeben und der Einquartierung von Asylwerbern zuzustimmen.

Der MRB wird auch weiterhin die Situation hilfsbedürftiger AsylwerberInnen begleitend beobachten.

II.6. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates

Der MRB hat im Jahr 2003 insgesamt 22 Empfehlungen zu den Richtlinien des BMI betreffend Verlängerung der Werkverträge der Kommissionen,⁵ zur Causa Öztoplu,⁶ zur Bundesbetreuung,⁷ zur „Asylgesetznovelle 2003“,⁸ zum Todesfall von Cheibani W.,⁹ zum Thema Selbstgefährdung/Selbstverletzung (Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 1),¹⁰ zum GÜP Gmünd (Dringlichkeitsberichte der Kommission OLG Wien 2)¹¹ und zur Situation hilfsbedürftiger AsylwerberInnen¹² abgegeben. Wegen des thematischen Zusammenhangs werden in der Folge auch die in den ersten zwei Sitzungen des MRB im Jahr 2004 abgegebenen 8 Empfehlungen zur Überarbeitung der AnhO¹³ sowie zum

⁵ S. II.3.1.1., II.6.1. und III.1.

⁶ S. II. 6.2.

⁷ S. II.3.2.1., II.4.1. und II.6.3.

⁸ S. II.3.2.2., II.5.2. und II.6.4.

⁹ S. II.3.2.3., II.6.5.

¹⁰ S. II.6.6. und III.2.2.2.

¹¹ S. II.6.7. und III.2.2.2.

¹² S. II.6.8. und II.5.7.

¹³ S. II.3.1.3. und II.6.9.

Sprachgebrauch der Sicherheitsexekutive¹⁴ und zum GÜP und zur BH Gmünd (Dringlichkeitsberichte der Kommission OLG Wien 2)¹⁵ angeführt.

II.6.1. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur Vertragsverlängerung der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates (Jänner 2003)

1. Im Interesse der Kontinuität und Funktionsfähigkeit der Kommissionen empfiehlt der MRB, die Werkverträge in ihrer bisherigen Form für ein Jahr (bis Ende 2003) abzuschließen. [223]¹⁶

II.6.2. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur Causa Öztoplu¹⁷ (Jänner 2003)

1. Der MRB empfiehlt des weiteren die Verantwortungslage und allfällige Mängel im System zu klären und den MRB darüber zu informieren. Diesbezüglich wird der Beschluss des MRB vom 30.10.2001 in Erinnerung gebracht, der folgendermaßen lautet: “Außerdem wird der Menschenrechtsbeirat den Bundesminister für Inneres um Mitteilung ersuchen, ob es hinsichtlich der näheren Umstände der Festnahme und der Anhaltung des Herrn Öztoplu interne Untersuchungen gibt und was sie ergeben haben.“ [224]

2. Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, eine erhöhte Aufmerksamkeit auf eine professionelle, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Wahrung der Menschenwürde orientierte Vorgehensweise bei der Behandlung von festgenommenen Personen zu richten. [225]

II.6.3. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur Bundesbetreuung (Jänner 2003)

1. Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, die für die Bundesbetreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen geltenden Regelungen, falls sie aufrecht erhalten werden, in Übereinstimmung mit den Menschenrechten und den relevanten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen zu bringen und insbesondere sicherzustellen, dass AsylwerberInnen für die Dauer des Asylverfahrens unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihren Erfolgchancen im Asylverfahren betreut werden. [226]

2. Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, im Hinblick auf die in Kürze zu erwartende formelle Verabschiedung der Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten, über die bereits

¹⁴ S. II.3.2.4., II.4.2. und II.6.10.

¹⁵ S. II.6.7. und III.2.2.2.

¹⁶ Die Zahl in der eckigen Klammer entspricht der offiziellen Gesamt Nummerierung aller Empfehlungen des MRB.

¹⁷ S. auch Jahresbericht 2002, 40f.

eine politische Einigung erzielt wurde, so bald wie möglich deren Grundsätze für die Betreuung von AsylwerberInnen zu beachten und eine entsprechende Anpassung des diesbezüglich relevanten österreichischen Rechtsbestandes vorzubereiten. [227]

3. Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, die Verhandlungen mit den für den Erfolg maßgeblichen mitverantwortlichen Bundesländern über den Abschluss eines Vertrages gemäß Art 15 a B-VG betreffend die vorübergehende Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde mit Nachdruck weiter zu verfolgen und voranzutreiben. [228]

4. Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, im Interesse der Kürzung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in der Bundesbetreuung Maßnahmen zur wesentlichen Beschleunigung der Asylverfahren ohne Einbuße an Qualität zu treffen. [229]

II.6.4. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur AsylG Novelle 2003 (Juni 2003)

1. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, hinsichtlich der genannten Bestimmungen des Entwurfs den Art. 3 und 13 EMRK sowie dem 6. Zusatzprotokoll zur EMRK Rechnung zu tragen und drohende Lücken im Refoulement-Schutz zu schließen. [230]

2. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die vorgeschlagenen verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen unter den Gesichtspunkten der Grundrechtskonformität und der Vereinbarkeit mit Art. 11 Abs. 2 B-VG zu überprüfen und zu modifizieren. [231]

3. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, eine Überarbeitung des § 6 des Entwurfes sowie eine Beibehaltung der Pflicht der Behörde, auch „sonstige Hinweise auf Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat“ zu prüfen. [232]

4. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, das angesprochene Ungleichgewicht zwischen Beweisgewinnung und Vorentscheidung einerseits und Rechtsschutz andererseits zu korrigieren sowie das Institut der Rechtsberatung von Beginn des Zulassungsverfahrens an einzurichten. Zugleich wäre klarzustellen, dass dadurch die Beiziehung frei gewählter Rechtsbeistände (Rechtsanwälte) nicht ausgeschlossen wird. [233]

5. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt eine grundrechtskonforme Präzisierung und Überarbeitung dieser Bestimmungen. [234]

6. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Vorgangsweise zur Feststellung einer Traumatisierung zu klären und für eine spezifische Schulung der in den Erstaufnahmezentren eingesetzten BeamtInnen zu sorgen. Die Feststellung der Voraussetzungen des § 24 b hat nach Ansicht des MRB von Amts wegen zu erfolgen, da nur diese Vorgangsweise den Grundsätzen der materiellen Wahrheit und der Offizialmaxime Rechnung trägt. [235]

7. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, bei Hinweis auf Traumatisierung vor Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme keine negative Entscheidung über den Asylantrag zu treffen und Abschiebungsschutz auch in jenen Fällen zu gewähren, in denen erst im Berufungsverfahren neue Tatsachen dazu vorgebracht werden. [236]

8. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, in der Asylgesetznovelle die besondere Schutzwürdigkeit unbegleiteter minderjähriger AsylwerberInnen zu berücksichtigen und mit der Kinderrechtskonvention und dem Jugendwohlfahrtsgesetz in Einklang zu bringen. Weiters empfiehlt der MRB, weiterhin Clearingstellen oder vergleichbare Einrichtungen für Minderjährige im Zulassungsverfahren vorzusehen. [237]

II.6.5. Empfehlung des Menschenrechtsbeirates auf Grund der Sondersitzung zum Todesfall von Cheibani W. (September 2003)

1. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass ihm und seinen Kommissionen in alle für seine Tätigkeit relevanten Aktenunterlagen der dem BMI untergeordneten Behörden und Dienststellen – insbesondere auch in die Akten des BIA - auf Basis der geltenden Rechtslage (§15c i.V.m. §15a SPG) Akteneinsicht gewährt wird.

Für den Fall, dass eine gesetzliche Klarstellung für erforderlich gehalten wird, sollten im Zusammenwirken mit dem BMJ umgehend entsprechende legislative Maßnahmen eingeleitet werden. [238]

II.6.6. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zum Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 1 zum Thema Selbstgefährdung (-verletzung) (September 2003)

1. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sobald in Polizeianhaltezentren der Sicherheitsexekutive Indizien zur Selbstverletzung (-gefährdung) von Häftlingen zu Tage treten, dafür Sorge zu tragen, dass Amtsärzte bei ihrer Untersuchung versierte DolmetscherInnen beiziehen; auf die Einhaltung des diesbezüglichen Erlasses vom 28.10.2002, Gz. 50.590/189-II/A/3/02 möge gedrungen werden. [239]

2. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass bei einem begründetem Verdacht der Selbstgefährdung die Unterbringung in Einzelzellen sorgfältig zu prüfen und nur mit auf den Einzelfall bezogener Begründung anzuordnen bzw. aufrecht zu erhalten ist. [240]

II.6.7. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zum Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2 zum GÜP Gmünd und zur BH Gmünd (Oktober 2003 und März 2004)

1. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, geeignete Schritte einzuleiten, die sicherstellen, dass die Aufgabenverteilung zwischen Bezirkshauptmannschaft und Grenzübergangsposten in Niederösterreich in der Weise geregelt werde, dass größtmögliche Effizienz bei der Aufarbeitung der Fälle der nach dem Fremden- bzw. Asylgesetz aufgegriffenen Personen sichergestellt ist. [241]

2. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, geeignete Schritte einzuleiten, die sicherstellen, dass die Loseblatt - Dokumentation der Anhaltung am GÜP Gmünd vollständig und nachvollziehbar geführt und nicht im Nachhinein verändert werden kann. Dies könnte u.a. durch die Umstellung auf ein Anhaltebuch mit laufender Nummerierung oder durch die Anwendung eines entsprechenden Software-Programms erreicht werden. [242]

3. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, geeignete Schritte einzuleiten, um sicher zu stellen, dass Flüchtlinge, die sich im Besitz von Barmitteln befinden, nicht dazu herangezogen werden dürfen, für andere aufgegriffene Personen, für die sie nicht unterhaltspflichtig sind, die Verpflegung zu bezahlen. [243]

4. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die BH Gmünd anzuweisen, alle Asylanträge entgegenzunehmen und keinen wie immer gearteten Druck auszuüben, dass Asylanträge nicht gestellt bzw. zurückgezogen werden. Insbesondere sollte von der Praxis Abstand genommen werden, Flüchtlingsfamilien dahingehend zu trennen, dass das Familienoberhaupt in Schubhaft genommen wird.

In diesem Zusammenhang wird dringend angeregt, einen „Round Table“ mit Verantwortlichen der betroffenen Behörden (BH Gmünd, SD NÖ, BMI) sowie VertreterInnen des MRB und dessen örtlich zuständiger Kommission (OLG Wien 2) zu veranstalten, wo die

bisher seitens des MRB aufgeführte Vollzugsproblematik erörtert und insbesondere das Verhältnis von Asyl- und Fremdenengesetzen besprochen werden sollte. [252]

II.6.8. Empfehlung des Menschenrechtsbeirates zur Situation hilfsbedürftiger AsylwerberInnen (Dezember 2003)

1. Der Menschenrechtsbeirat begrüßt, dass durch die mit den Landeshauptleuten akkordierte Artikel 15a B-VG - Vereinbarung in Zukunft die Bereitstellung von Unterkunft, Verpflegung und medizinischer Versorgung für alle schutz- und hilfsbedürftigen Fremden gewährleistet sein soll. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt aber im Hinblick auf die derzeit kritische Situation und kalte Jahreszeit, unverzüglich alle hilfsbedürftigen AsylwerberInnen in die Bundesbetreuung aufzunehmen.

Das Einverständnis mit den betroffenen Bürgermeistern sollte nach Möglichkeit gesucht werden, ohne jedoch die Unterbringung generell davon abhängig zu machen.

Durch die breite mediale Berichterstattung über die Praxis der Entgegennahme von Asylanträgen, insbesondere durch die BH Gmünd, ist der Menschenrechtsbeirat besorgt. Er wird daher durch seine Kommissionen im Rahmen ihres Mandats vermehrt den Vollzug des Asylgesetzes aus menschenrechtlicher Sicht beobachten. [244]

II.6.9. Empfehlung zur Überarbeitung der AnhO (Jänner 2004)

Aus der Sicht des MRB sind die derzeit bestehenden Rechtsvorschriften in Österreich zum Thema Haftbedingungen bei den Sicherheitsbehörden unzureichend und sollten insbesondere an die bestehenden CPT-Standards angepasst werden. Dies umso mehr als zu erwarten ist, dass die Kommissionen des MRB bei nicht vorhandenen oder unklaren rechtlichen Vorgaben diese Standards für ihre menschenrechtliche Beurteilung heranziehen werden.

Der MRB weist darauf hin, dass derzeit aufgrund der stattfindenden Zusammenlegung der Wachkörper der Zeitpunkt für eine Novellierung der einschlägigen Bestimmungen geeignet erscheint und bietet für diesen Prozess seine Mitarbeit an.

Der MRB empfiehlt daher, im Zuge der Zusammenlegung der Wachkörper eine Vereinheitlichung der geltenden Regelungen in Form einer „Anhalteordnung neu“ insbesondere auf Grundlage der einschlägigen Empfehlungen des CPT vorzunehmen und den MRB in diesen Prozess mit einzubeziehen. [245]

II.6.10. Empfehlungen zum Sprachgebrauch der Sicherheitsexekutive (März 2004)

1. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Sicherheitsakademie mit der Planung eines Moduls, welches sich auf Grundlage der vorliegenden Studie, mit der Sensibilisierung der BeamtInnen der Sicherheitsexekutive mit dem Thema „(diskriminierender) Sprachgebrauch“ beschäftigt, zu beauftragen und das Konzept nach Möglichkeit bis zum Ende des Jahres 2004 fertig zu stellen. In die Planungsarbeiten sollte auch der Menschenrechtsbeirat einbezogen werden. [246]

2. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, das Modul neben der Grundausbildung auch in die Aus- und Fortbildung der BeamtInnen der Sicherheitsexekutive verbindlich zu integrieren. [247]

3. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, ExpertInnen, die sich mit der Planung und Durchführung dieses Moduls beschäftigen, zu einem „Follow-up“ einzuberufen, in dem eventuelle Mängel aufgezeigt und die Grundlagen für die Optimierung späterer Schulungen erarbeitet werden sollen. [248]

4. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass für Vortragende aus der Exekutive spezielle verbindliche Schulungen zu diesem Themenbereich eingeführt werden. Diese Schulungen sollten durch ein Team aus ExekutivbeamtInnen, LinguistInnen und DidaktikerInnen konzipiert und durchgeführt werden. [249]

5. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass bei kontroversiellen Beschwerdeinhalten Darstellungen und Argumenten beider Parteien im gleichen Ausmaß und in gleicher Form Raum gegeben wird. Persönliche Beurteilungen von vorgesetzten BeamtInnen sollten klar als solche gekennzeichnet sein. [250]

6. Der Menschenrechtsbeirat Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass bei kontroversiellen Beschwerdeinhalten Darstellungen und Argumenten der Beteiligten im gleichen Ausmaß und in gleicher Form Raum gegeben wird. Persönliche Beurteilungen von vorgesetzten BeamtInnen sollten klar als solche gekennzeichnet sein. [251]

II.7. Umsetzung der Empfehlungen

Konzept der Evaluierung

Der MRB setzte bereits Ende 2001 eine AG Evaluierung ein. Diese nahm bis zum Ende der ersten Funktionsperiode des Beirates eine Evaluierung des Umsetzungsstandes jener Empfehlungen vor, die seitens des Beirates bis Dezember 2001 erstattet worden und seitens des BMI als „gänzlich umgesetzt,“ „nicht umgesetzt“ bzw. „nicht umsetzbar“ beurteilt worden waren (insgesamt 69 Empfehlungen).¹⁸

Auf Anregung der AG Planung wurde – unter Betonung der Wichtigkeit des Follow-ups der Arbeit des Beirates - die Wiederaufnahme der Evaluierungstätigkeit durch eine permanente AG beschlossen. In mehreren Sitzungen entwickelte die AG ein neues Konzept der Evaluierung, das Mitte 2003 vom Beirat beschlossen und seither angewendet wird.

Seitens des Beirates werden im Voraus pro Quartal ein oder mehrere Schwerpunktthemen und die dazugehörenden Empfehlungen festgelegt. Die Anzahl der quartalsmäßig zu untersuchenden Empfehlungen wird dabei so gewählt, dass innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums sämtliche Empfehlungen, die seitens des Beirates bis zum 31.12.2002 erstattet worden sind, bearbeitet werden.

Zunächst wurden von der AG jene Empfehlungen ausgesondert, die bereits abschließend evaluiert worden sind bzw. nicht weiter verfolgt werden sollen.

Im zweiten Quartal 2003 wurden sog. Einzelempfehlungen, die keinem thematischen Bericht des MRB zugeordnet sind sowie jene Empfehlungen, die aus aktuellem Anlass zur dringlichen Umsetzung erstattet worden sind, untersucht. Dazu zählen Empfehlungen zum PAZ Eisenstadt, Wr. Neustadt, Schwechat und Linz, sowie zum diskriminierenden Sprachgebrauch, zur Anbringung von Beschwerdebriefkästen, der Teilnahme der Mitglieder des MRB an Großeinsätzen oder Empfehlungen zu den GÜP Gmünd und GÜP Marchegg.

Schwerpunktthemen des dritten Quartals 2003 waren einerseits Hungerstreik, andererseits die „sonstigen medizinischen Problemlagen“, wobei unter letztere Kategorie die zu den Themen Traumatisierung, Selbstschädigung und Umgang mit Suchtmittelabhängigen ergangenen Empfehlungen zu subsumieren sind.

¹⁸ S. dazu JB 2002, 36ff.

Problemabschiebungen und Minderjährige in Schubhaft bildeten schließlich im vierten Quartal 2003 den letzten Schwerpunkt dieses Jahres.

Der Bewertung werden vier Kategorien zu Grunde gelegt:

- **„umgesetzt“** (aus der Sicht des MRB wurden seitens des BMI die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung gesetzt und finden auch in der Praxis Berücksichtigung);
- **„überwiegend umgesetzt“** (aus der Sicht des MRB wurden seitens des BMI die erforderlichen Maßnahmen zum überwiegenden Teil gesetzt, in der Praxis beispielsweise wurden allerdings noch Umsetzungsmängel geortet);
- **„überwiegend nicht umgesetzt“** (aus der Sicht des MRB wurden seitens des BMI die erforderlichen Maßnahmen lediglich zu einem geringen Teil gesetzt, die nicht die intendierten Ergebnisse in der Praxis bewirkten);
- **„nicht umgesetzt“** (aus der Sicht des MRB wurden seitens des BMI nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung gesetzt).

Da der statistischen Auswertung nur beschränkte Aussagekraft zukommt, geben zusätzlich erläuternde Bemerkungen Aufschluss über den Hintergrund des Ergebnisses sowie über etwaige bestehende Defizite und Strukturängel.

Eine abschließende Bewertung erfolgt durch Beschluss des Beirates. Das gesamte Ergebnis der Evaluierung 2003 wird auf der Homepage des MRB veröffentlicht (s. auch *Beiheft zum Jahresbericht 2003 zur Evaluierung 2003*). Empfehlungen, die aus der Sicht des Beirates nicht gänzlich umgesetzt sind bzw. einer laufenden Überprüfung bedürfen, werden jeweils im Zuge der drauffolgenden Evaluierung wiederum berücksichtigt.

Methodik der Recherche

Die jeweiligen „Schwerpunktempfehlungen“ werden der Koordinationsstelle beim BMI für den MRB am Beginn jedes Quartals bekannt gegeben. Diese prüft in der Folge die dazu erfolgten Umsetzungsmaßnahmen und berichtet dem MRB am Quartalsende darüber.

Gleichzeitig werden am Beginn jedes Quartals die „Schwerpunktempfehlungen“ an die Kommissionen mit dem Auftrag übermittelt, die Umsetzung zu erheben und am Ende des Quartals darüber zu berichten. Für die Erhebung des Umsetzungsstandes der Empfehlungen in

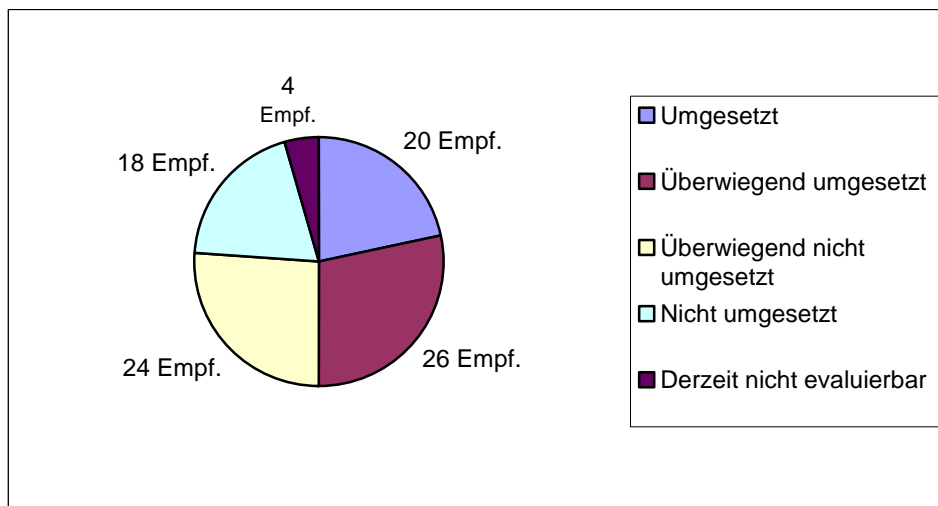
der Praxis werden umfassende Fragebögen aufgelegt, in denen die Kommissionen ihre Beobachtungen festhalten. Ziel dabei ist es, möglichst flächendeckende Informationen über die Situation von Anhalteorten in Österreich (insbesondere den PAZ) in Bezug auf gezielte Problemstellungen zu erlangen.

Auf Grundlage dieser Informationen werden von der Geschäftsstelle zusätzlich die Quartalsberichte und ausgewählte Einzelberichte der Kommissionen innerhalb eines abgestimmten Beobachtungszeitraumes im Hinblick auf Wahrnehmungen zu der entsprechenden Problemstellung gesichtet und in die Ist-Stand Erhebung einbezogen. Zusätzliche Informationen über die Auswirkungen der Empfehlungen in der Praxis wurden im Wege der Zusammenarbeit mit NGOs eingeholt, wobei geplant ist, diese Kooperationsebene weiter zu verstärken.

Mit der Recherche über internationale Standards und Empfehlungen sowie der Erhebung der Rechtslage in Österreich (Gesetze, Verordnung, Empfehlungen) wird der äußere Rahmen für die Bearbeitung des Schwerpunktthemas erarbeitet.

Zu den Ergebnissen der Evaluierung 2003

Umsetzungsstand gesamt 2003	Nummer der Empfehlung	Anzahl
Umgesetzt:	11, 17, 19, 24, 46, 47, 55, 59, 73, 74, 75, 78, 79, 80, 81, 84, 92, 129, 195, 204;	20
Überwiegend umgesetzt:	10, 12, 13, 15, 16, 20, 21, 23, 25, 27, 30, 31, 33, 35, 36, 45, 54, 68, 82, 87, 88, 90, 194, 199, 193, 212;	26
Überwiegend nicht umgesetzt:	18, 22, 28, 48, 49, 56, 64, 69, 76, 86, 89, 91, 120, 121, 123, 196, 198, 200, 201, 202, 205, 206, 209, 210;	24
Nicht umgesetzt:	29, 32, 34, 41, 42, 43, 44, 50, 51, 52, 53, 62, 63, 71, 72, 77, 122, 116;	18
Derzeit nicht evaluierbar:	37, 83, 85, 203;	4



Etwas mehr als die Hälfte der Empfehlungen zu den spezifischen medizinischen Problemlagen (einschließlich Hungerstreik) wurde vom Beirat als „nicht umgesetzt“ bzw. „überwiegend nicht umgesetzt“ erachtet. Ein Teil der Empfehlungen wurde bereits im Rahmen der Evaluierung 2002 (s. JB 2002, 36ff.) überprüft, wobei sich der Umsetzungsstand allerdings nur geringfügig verändert hat. In Bezug auf empfohlene Betreuungsmaßnahmen wurden vor allem bei der Heranziehung externer Kapazitäten (z.B. PsychologInnen, DolmetscherInnen und ExpertInnen im Umgang mit Traumatisierten oder Suchtmittelabhängigen) wenige Initiativen zur Umsetzung gesetzt, was nicht zuletzt auch auf mangelnde finanzielle Ressourcen zurückzuführen ist.

Der im vierten Quartal 2003 evaluierte Themenkomplex „Problemabschiebungen“ weist – wie auch schon im Rahmen der Evaluierung 2002 festgestellt – mit 76% umgesetzten bzw. überwiegend umgesetzten Empfehlungen die höchste Umsetzungsquote aller vom MRB behandelten Themen auf.

Bei den Empfehlungen zur Anhaltung von Minderjährigen in Schubhaft liegt die Umsetzungsquote bei 44%, wobei ein Großteil der nicht umgesetzten Empfehlungen auf gesetzliche Änderungen abzielte und diese im Rahmen der FrG Novelle 2003 keine Berücksichtigung fanden (s. JB 2002, 39ff.).

Im gesamten Beobachtungszeitraum wurde eine Stagnation der Umsetzung der Empfehlungen festgestellt. Ein Defizit wird in diesem Zusammenhang in der fehlenden zentralen und

systematischen Aufarbeitung der Arbeitsergebnisse des MRB geortet, da der Einrichtung des Beirates und seiner Kommissionen innerhalb des Ministeriums keine adäquaten (Personal-)Ressourcen gegenüberstehen.

Abschließende Bemerkungen

Im *Beiheft zum Jahresbericht 2003 zur Evaluierung 2003* können die Ergebnisse im Einzelnen nachgelesen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Bewertung des Umsetzungsstandes eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Erhebung darstellt. Ein begleitender Follow-up Prozess der erstatteten Empfehlungen ist von essentieller Bedeutung um einen nachhaltigen Prozess struktureller menschenrechtlicher Verbesserungen zu erzielen. Der MRB regt daher an, die im Wege des Evaluierungsprozesses gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen von Arbeitsgesprächen zu diskutieren und für eine Weiterbehandlung des Themas aufzugreifen. Dadurch sollte ein ständiger Dialog über den Stand der Umsetzung mit dem BMI entstehen und auf diesem Wege eine kontinuierliche Verbesserung menschenrechtlicher Standards erzielt werden.

Der Evaluierungsprozess wird nach dem vorliegenden Konzept auch im Jahr 2004 fortgeführt. Im ersten Quartal 2004 werden die Themenbereiche „Anhaltung von Frauen“ und „Schulungsmaßnahmen“ aufgearbeitet, das zweite Quartal wird den komplexen Problemkreis „Information der Angehaltenen und Dokumentation der Anhaltung“ zum Inhalt haben.

II.8. Sonstige Aktivitäten des Menschenrechtsbeirates

Vom Vorsitzenden wahrgenommene Termine

- **Kontakte mit Vertretern der Sektion III des BMI**

Der Vorsitzende traf sich im Berichtszeitraum wiederholt mit dem Leiter, dem stellv. Leiter der Sektion III des BMI und weiteren Beamten, wobei über den Fall Cheibani W. (s. II.3.2.3.), die Bekanntgabe von Razzia-Terminen durch die Generaldirektion (s. III.2.1.2.), und die Neubestellung der Kommissionen ab 01.07.2004 (s. II.3.1.1. und III.1.) gesprochen wurde. Die Vertreter des BMI äußerten sich hinsichtlich des letzten Punktes grundsätzlich positiv zu einer Verordnungslösung.

- **Besuch bei der Kommission OLG Graz**

Der Vorsitzende nahm am 12.07.2003 an einer Sitzung der Kommission OLG Graz, bei der die aktuellen Probleme im OLG Sprengel erörtert und der neue Sekretär der Kommission vorgestellt wurden, teil.

- **Hearing im Innenausschuss des Parlaments zur Asylgesetznovelle**

Auf Einladung der Parlamentsdirektion nahm der Vorsitzende am 23.09.2003 am Hearing des Innenausschusses des Parlaments zur Asylgesetznovelle 2003 teil und berichtete dem MRB in seiner Sitzung vom 28.10.2003 über Ablauf und Inhalt.

- **Enquete im BMI – Rechtsschutzbeauftragter im österreichischen Recht**

Bei dieser Veranstaltung zur Ehrung von Prof. Dr. Machacek am 15.10.2003 wurde in einigen der Vorträge auch auf den MRB als eine dem Rechtsschutzbeauftragten ähnliche Einrichtung hingewiesen. Vom Vorsitzenden wurde der Vorschlag eingebracht, der MRB solle sich in Zukunft selbst in diese jährlich stattfindende Veranstaltung einbringen.

- **Behördenleiterkonferenz**

Der Vorsitzende hat anlässlich dieser Konferenz (26./27.11.2003) einen kurzen Vortrag über den MRB gehalten und Organisation und Aufgaben des Beirats vorgestellt.

Treffen mit den NGO-Vertretern des MRB

Kurz nach seiner Bestellung im Februar 2003 traf sich der Vorsitzende im März 2003 mit den Vertretern der im Beirat vertretenen NGOs (Dr. Wallner/Caritas, Dr. Patzelt/amnesty international, Mag. Bubik/Diakonie und Heinz Stieb/Volkshilfe). Im Mittelpunkt dieses Treffens standen die Vorstellungen des Vorsitzenden, sowie die Darlegungen von dessen Bemühungen um die Einigung hinsichtlich der Werkverträge.

Bei einem weiteren Treffen am 16.12.2003 stand die Situation von AsylwerberInnen im Hinblick auf mögliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Bundesbetreuung im Vordergrund.

Vorstellung des MRB im Rahmen des EU-Phare Twinning Projekts Litauen

Im Zuge eines EU-Phare Twinning Projekts zwischen Österreich und Litauen, statteten in der Zeit vom 30.03.2003 bis 05.04.2003 hohe litauische VertreterInnen verschiedenster Ministerien bzw. VertreterInnen aus dem NGO-Bereich dem BMI einen Besuch ab, um sich über die Problematik hinsichtlich Migration und Schubhaft in Österreich zu erkundigen. Am 01.04.2003 hatte der MRB die Gelegenheit, sich selbst und seine Aktivitäten den

BesucherInnen vorzustellen (Hon.Prof. Dr. Udo Jesionek, Mag. Witzersdorfer und Mag. Rabussay). Anschließend gab es eine breit angelegte Diskussion.

Vorstellung des MRB bei BesucherInnen des Österreichischen Studienzentrum für Frieden und Konfliktforschung

Das Zentrum führte in Stadtschlaining vom 11. bis 24.05.2003 einen „Mission Preparation Training Course“ für die OSZE zum Spezialisierungsausgleich „Democratisation and Political Affairs“ und vom 16. bis 28.06.2003 einen Spezialisierungskurs des „International Civilian Peace-keeping and Peace-building Training Program“ (IPT) zum Thema „Empowerment for Political Participation“ durch. Die TeilnehmerInnen des Kurses arbeiten überwiegend in OSZE Missionen und stammen aus Ländern wie Azerbaijan, Serbien, Montenegro, Kasachstan, Kroatien, Georgien, Tadschikistan und Österreich. Am 22.05.2003 und am 26.06.2003 präsentierte sich dabei der MRB mit seinen Aktivitäten vor den TeilnehmerInnen (SC Dr. Miklau, Mag. Witzersdorfer, Mag. Rabussay und Mag. Grabner).

NGO-Treffen mit dem Beirat und seinen Kommissionen in Salzburg

Zwischen NGOs und dem Beirat fanden in Wien bisher immer wieder Informationsveranstaltungen statt. Um auch NGOs aus den westlichen Bundesländern die Gelegenheit zum Austausch mit dem MRB vor Ort zu geben, fand am 16.10.2003 am Österreichischen Institut für Menschenrechte ein entsprechendes Treffen statt.

Funktion und Tätigkeit des Beirates und seiner Kommissionen wurde von Mitgliedern des MRB, LeiterInnen und Mitgliedern der Kommissionen und MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle vorgestellt. Die Informationen über den Beirat und die Kommissionen wurde von den zahlreich anwesenden NGO-VertreterInnen interessiert aufgenommen, die anschließende Diskussion verlief sehr konstruktiv.

Tagung „Internationales, europäisches und österreichisches Asyl- und Flüchtlingsrecht“

Am 17./18.10.2003 hat in Salzburg eine vom Institut für Völkerrecht und internationale Organisationen der Universität Salzburg und dem Österreichischen Institut für Menschenrechte organisierte Tagung zum Thema „Aktuelle Fragen zum österreichischen, europäischen und internationalen Asylrecht“ stattgefunden. An der Tagung haben einige

Mitglieder des Beirats und der Kommissionen des Beirats sowie MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle teilgenommen.

Workshop „Menschenrechtliche Schulungen in der Sicherheitsexekutive“

Am 12./13.11.2003 fand am ETC das von MRB und Sicherheitsakademie des BMI (SIAK) veranstaltete Workshop unter Mitwirkung des stellvertr. Menschenrechtskoordinators des BM für Inneres zum Thema „Menschenrechtliche Schulungen in der Sicherheitsexekutive“ statt. Ziel dieser Veranstaltung war es, das neue menschenrechtliche Bildungskonzept der SIAK und dessen Implementierung in die Curricula zu analysieren sowie Wege für eine zukünftige Zusammenarbeit zu definieren.

Die insgesamt 25 TeilnehmerInnen setzten sich aus Mitgliedern des MRB, der Kommissionen und der Geschäftsstelle als auch aus VertreterInnen der SIAK, des BMI und verschiedener im Schulungsbereich tätigen NGOs und ExpertInnen zusammen, wodurch eine konstruktive Diskussion in einem kleinen Rahmen ermöglicht wurde.

Eingangs stand die Bedeutung von Schulungs- und Trainingsmaßnahmen im Bereich der Menschenrechte aus internationaler Perspektive (Erfahrungen aus dem CPT sowie Ergebnisse der UN-Dekade der Menschenrechte) sowie aus österreichischer Sicht, insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich des MRB zur Diskussion. Bereits an dieser Stelle konnten aus den eingebrachten Erfahrungen der verschiedenen Organisationen „Good and Bad Practices“ identifiziert werden, die als Anregungen für künftige Schulungskonzepte dienen.

Mit der Vorstellung der gesamten Strukturreform des Schulungsbereichs der SIAK und des darin enthaltenen neuen Konzepts der Menschenrechtsbildung in der Sicherheitsexekutive konnte eine Analyse des gesamten Ansatzes sowie der bereits in Durchführung befindlichen Umsetzungsmaßnahmen vorgenommen werden. Vorwiegend setzten sich die TeilnehmerInnen des Workshops mit den Curricula des Bereichs der Grundausbildung auseinander. Vordringlich erscheint hierbei eine funktionelle Ausrichtung der Menschenrechtstrainings, um die tatsächliche Umsetzung menschenrechtlicher Schulungsinhalte in der praktischen Polizeiarbeit vor Ort zu gewährleisten. Insgesamt hängt die Vermittlung der polizeilichen Aufgaben stark mit der Leitbilddefinition und dem Selbstverständnis der Exekutive zusammen; diese müssen - um glaubwürdig zu sein - in allen

internen Organisationsstrukturen des BMI verankert sein. Die Darstellung der Exekutive als Organisation zum Schutze der Menschenrechte wird als geeignet befunden, das Thema Menschenrechte innerhalb der SIAK zu positionieren.

Neben einem angeregten Austausch bot das Workshop auch eine gute Gelegenheit zum Aufbau eines Netzwerks für zukünftige Zusammenarbeit, die einerseits in der Einbindung einer AG des MRB in die weitere Implementierung der Menschenrechtsbildung und andererseits in einer langfristig angestrebten Professionalisierung des gesamten Menschenrechtstrainingsbereichs in der Exekutive bestehen soll.

Vorstellung des MRB an der Universität Salzburg im Rahmen des Arbeitskreises

Humanitäres Völkerrecht

Am 26.11.2003 wurde die Arbeit des MRB und seiner Kommissionen von einer Mitarbeiterin der Geschäftsstelle (Mag. Landauer) im Rahmen des Arbeitskreises Humanitäres Völkerrecht an der Universität Salzburg vorgestellt.

II.9. Öffentlichkeitsarbeit

Pressekonferenz zur Vorstellung des Jahresberichtes 2002 des MRB

Am 14.05.2003 wurde der „*Bericht des Menschenrechtsbeirates beim Bundesministerium für Inneres über seine Tätigkeit im Jahr 2002*“ vom Vorsitzenden des MRB gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, Univ. Prof. Dr. Funk, im Rahmen einer Pressekonferenz präsentiert.

Pressekonferenzen der Kommission OLG Innsbruck

Zur Vorstellung der neuen Leiterin der Kommission OLG Innsbruck, Dr. Neuberger, wurde am 23.05.2003 im Beisein des Vorsitzenden des MRB eine Pressekonferenz in Innsbruck abgehalten.

ORF-Bericht über den MRB und seine Kommissionen

Am 29.06.2003 wurde im ORF im Rahmen der Sendung „Heimat, fremde Heimat“ ein Bericht über den MRB und seine Kommissionen gesendet, wobei insbesondere der Vorsitzende sowie die stellvertr. Leiterin der Kommission OLG Wien 2, Mag. Grandits, interviewt worden sind.

Presseaussendungen

Informationen über im MRB behandelte Themen werden ferner durch APA-Meldungen verbreitet. Im Berichtszeitraum wurden zu folgenden Themen Aussendungen übermittelt: Menschenrechtsverstoß bei der Verhaftung Öztoplus – Minister soll Verantwortung klären (28.01.2003), Bestellung von Dr. Erwin Felzmann zum neuen Vorsitzenden des MRB (06.02.2003), MRB: Bülent Öztoplu vollkommen rehabilitiert (04.03.2003), Stellungnahme des MRB zum Ministerialentwurf der Asylgesetznovelle 2003 (10.06.2003) und zur außerordentlichen Sitzung des MRB zum Fall Cheibani W. (02.09.2003).

Artikel in den Zeitschriften „Öffentlichen Sicherheit“ und „Sicherheitsmagazin“

Mit den ChefredakteurInnen dieser zwei, für den Bereich der Sicherheitsexekutive relevanten Zeitschriften wurde im Berichtszeitraum vereinbart, in der „Öffentlichen Sicherheit“ ein Interview und eine fallweise Berichterstattung über den Beirat, und im „Sicherheitsmagazin“, eine regelmäßige Kolumne über die Arbeit des MRB zu veröffentlichen.

Homepage des MRB

Die Homepage des MRB wurde im Sinne des Corporate Identity neu gestaltet. Neben der optischen Neugestaltung werden nunmehr vor allem auch Kurzinformationen über den Beirat in drei zusätzlichen Sprachen (Englisch, Französisch und Spanisch) angeboten.

Broschüre

Ein Folder über den MRB wurde in diesem Jahr das erste Mal herausgegeben. Neben Deutsch gibt es diese Broschüre auch in Englisch, Französisch und Spanisch. Das Deckblatt der Broschüre wird zukünftig auch als Corporate Identity für die Öffentlichkeitsarbeit des Beirates verwendet.

II.10. Datenbank

Die seit 2002 in der Geschäftsstelle eingerichtete Datenbank zur Verwaltung und Auswertung der Berichte der Kommissionen wurde weiter ausgebaut, sodass Abfragen zu den einzelnen Anhalteorten bzw. Themenbereichen nun umfangreicher und übersichtlicher vorgenommen werden können. Außerdem hinzugefügt wurde nun eine automatisierte statistische Erfassung aller eingegebenen Berichte und Anhalteorte, die auf Knopfdruck abgerufen werden kann. Zur

Zeit sind rund 1.000 Berichte über Besuche an Dienststellen und Beobachtungen verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt der Kommissionen in der Datenbank erfasst.

II.11. Budget

In seiner Sitzung am 05.03.2002 hat der MRB den Bericht über die erforderlichen Mittel für die Jahre 2003 und 2004 beschlossen. Demnach wurde der budgetäre Gesamtbedarf in der selben Höhe wie für 2000/2001 (€900.416,--) veranschlagt.

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 2003 sind für den MRB seitens des BMI rund €537.000,- veranschlagt worden. Darin sind die vorhandenen Rücklagen nicht inkludiert. Ein Teil der Rücklagen musste aufgelöst werden, um die Ausgaben des Beirats (ca. € 623.000,-) zu decken.

Gemeinsam mit den zugewiesenen Administrationskräften (eine Stelle à 40 Stunden, eine à 30 Stunden), dem interimistischen Leiter und den mittels Werkvertrag beschäftigten drei Akademikerinnen (zwei Stellen à 40 Stunden, eine Stelle à 24 Stunden) verfügte die Geschäftsstelle im Berichtszeitraum über sechs Arbeitskräfte. (Die Leiterin der Geschäftsstelle befand sich in dieser Zeit in Karenz).

III. Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

III.1. Neubestellung der Kommissionen

Der MRB hat in seiner Sitzung vom 29.10.2002 beschlossen, dem Bundesminister für Inneres alle bisherigen LeiterInnen der Kommissionen, außer dem der Kommission OLG Wien 2, wieder für Ihre Position vorzuschlagen und die Bestellung von Ass. Prof. Tretter als Leiter der Kommission OLG Wien 2 zu empfehlen.

Zwischen den LeiterInnen und Mitgliedern der Kommissionen einerseits und dem BMI andererseits konnte bis 31.12.2003 keine Einigung hinsichtlich der Verlängerung der Werkverträge erzielt werden (s. dazu auch II.3.1.1. und II.6.1. und JB 2002, 51).

Ende Februar 2003 konnte schließlich eine Einigung erzielt werden. Der MRB sprach sich in seiner Sitzung am 04.03.2003 dafür aus, die Werkverträge in der neu verhandelten Form rückwirkend mit 01.01.2003 bis 30.06.2004 abzuschließen.

Basierend auf diesen Erfahrungen einigte sich der MRB in der Klausursitzung am 09.05.2003 (s. II.5.1.) auf ein von Univ. Prof. Dr. Funk vorgestelltes Modell einer Überarbeitung dahingehend, dass die vertraglichen Inhalte eine öffentlich-rechtliche Verankerung erfahren sollten. Eine entsprechende Überarbeitung der Rechtsgrundlagen ist derzeit noch im Gange (s. II.3.1.1.).

Neubestellungen von LeiterInnen und Mitgliedern der Kommissionen

Kommission OLG Wien 1

Aufgrund einer öffentlichen InteressentInnensuche und darauffolgenden Hearings wurde in der Sitzung des MRB am 01.07.2003 ein Mitglied für die Kommission OLG Wien 1 bestellt.

Kommission OLG Wien 2

In der Sitzung des MRB am 04.03.2003 wurde einstimmig beschlossen, die Besetzung einer vakanten Stellen eines Kommissionsmitglieds der Kommissionen OLG Wien 2, beginnend mit 01.03.2003 bis 30.06.2004 (allgemeines Beendigungsdatum der Kommissionen),

vorzunehmen und dem Bundesminister für Inneres Bülent Öztöplü zur Bestellung als neues Kommissionsmitglied vorzuschlagen (s. auch JB 2002, 40f.).

In der Sitzung des MRB am 01.07.2003 wurde im Hinblick auf die Übereinkunft des MRB vom 08.10.2002 (s. JB 2002, 51) hinsichtlich der Neubesetzung der Leitung der Kommission OLG Wien 2 beschlossen, Univ. Prof. Dr. Nowak wiederum als Leiter und Ass. Prof. Tretter als Mitglied der Kommission OLG Wien 2 zu bestellen.

Kommission OLG Innsbruck

Mit Ende der ersten Tätigkeitsperiode der Kommissionen des MRB (31.12.2002) ist es infolge des Rücktritts des Leiters Msg. Dr. Wilhelm und fast aller Mitglieder der Kommission des OLG Innsbruck zur faktischen Auflösung derselben gekommen. Nach Abschluss der Vertragsverhandlungen mit dem BMI wurde eine öffentliche InteressentInnen-suche für die Leitung dieser Kommission beschlossen. Aufgrund eines Hearings in Innsbruck, das eine Delegation des Beirates durchführte, wurde in der Sitzung des MRB am 08.04.2003 einstimmig beschlossen, RA Dr. Helga Neuberger dem Bundesminister für Inneres zur Bestellung als Leiterin der Kommission OLG Innsbruck vorzuschlagen. Ihre Bestellung erfolgte mit 01.05.2003.

In der Sitzung des MRB vom 20.05.2003 wurden die von der Leiterin der Kommission OLG Innsbruck vorgeschlagenen Personen als Mitglieder dieser Kommission bestellt.

III.2. Tätigkeit der Kommissionen

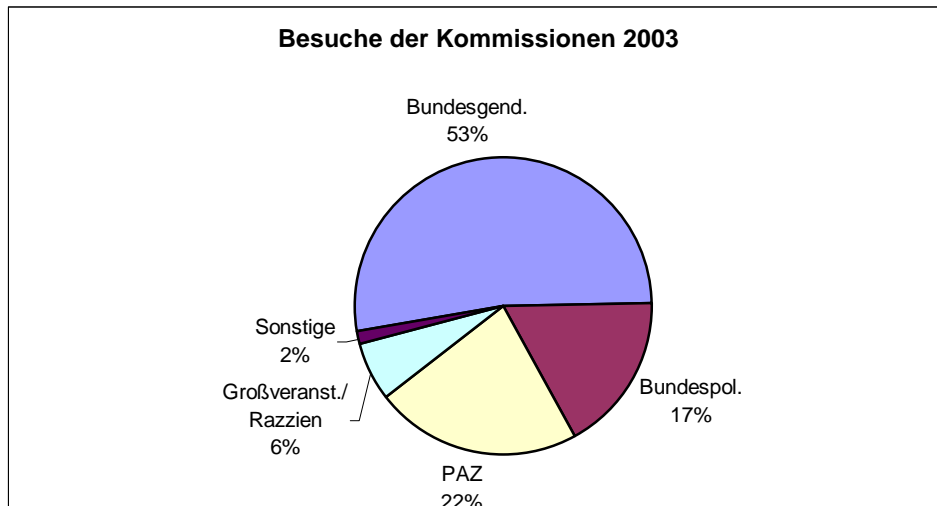
III.2.1. Besuche und Beobachtungen der Kommissionen - Übersicht

In Folge der Vertragsverhandlungen herrschte für die Kommissionen vom 01.01. bis zum 27.03.2003 ein vertragsloser Zustand. Trotz der reduzierten Besuchstätigkeit von 5 Kommissionen des MRB im 1. Quartal 2003,¹⁹ konnte im Jahr 2003 wiederum dieselbe Besuchsdichte wie im Jahr 2002 verzeichnet werden.

Die sechs Kommissionen haben im Berichtszeitraum **371** Besuche von Dienststellen - hievon **208** Dienststellen der Bundesgendarmerie, **68** Dienststellen der Bundespolizei und **89** PAZ -

¹⁹ Die Kommission OLG Innsbruck hat ihre Besuchstätigkeit nach Sichtung der Unterlagen der Vorgängerkommission erst mit Juli 2003 aufgenommen; s. III.1.

durchgeführt. Ferner wurden **4** Gemeindegewachkörper und zu informativen Zwecken **2** Flüchtlingsseinrichtungen besucht. Außerdem wurden **25** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Demonstrationen, Razzien) beobachtet.



III.2.1.1. Besuche der Kommissionen im Einzelnen

(siehe auch die detaillierte Aufstellung der besuchten Dienststellen unter V. Anhang 1)

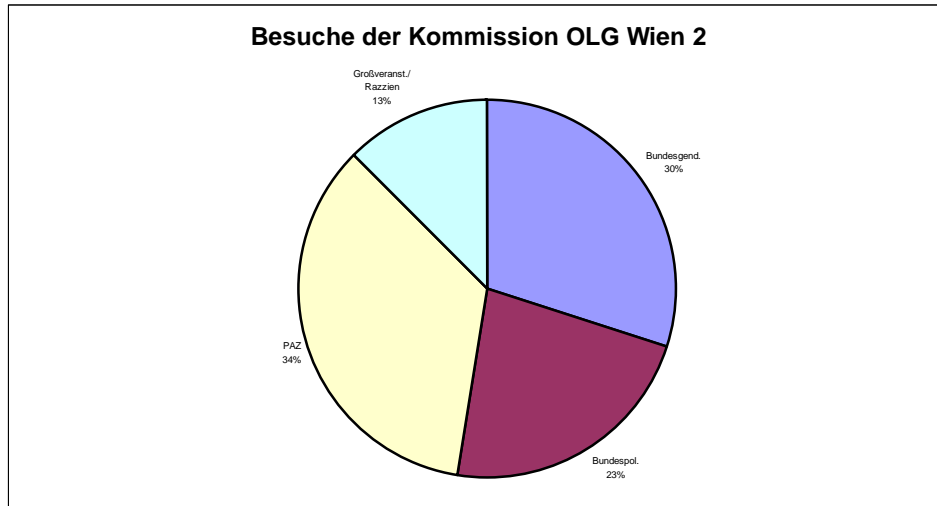
Kommission OLG Wien 1

Die Kommission OLG Wien 1 hat im Jahr 2003 **43** Besuche von Dienststellen – hievon **33** Dienststellen der Bundespolizei und **10** PAZ - durchgeführt sowie **11** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet.



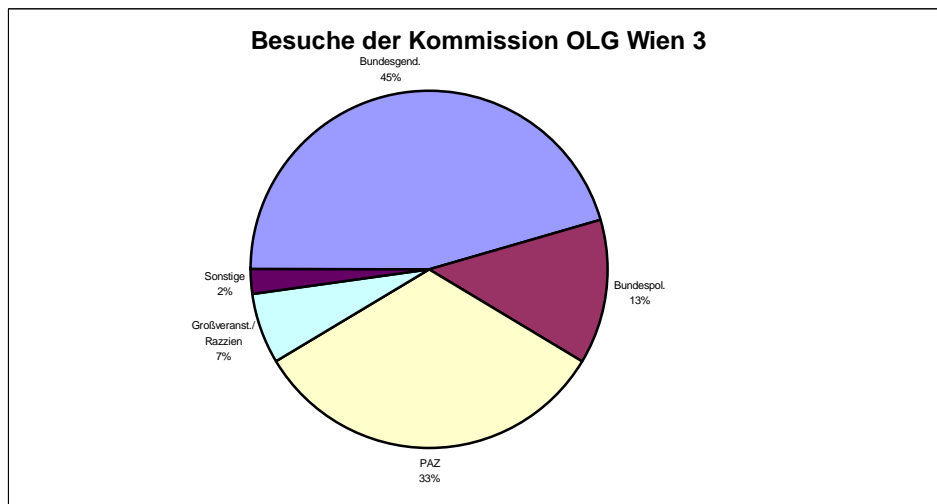
Kommission OLG Wien 2

Die Kommission OLG Wien 2 hat im Jahr 2003 **35** Besuche von Dienststellen - hievon **12** Dienststellen der Bundesgendarmerie, **9** der Bundespolizei und **14** PAZ - durchgeführt sowie **5** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet.



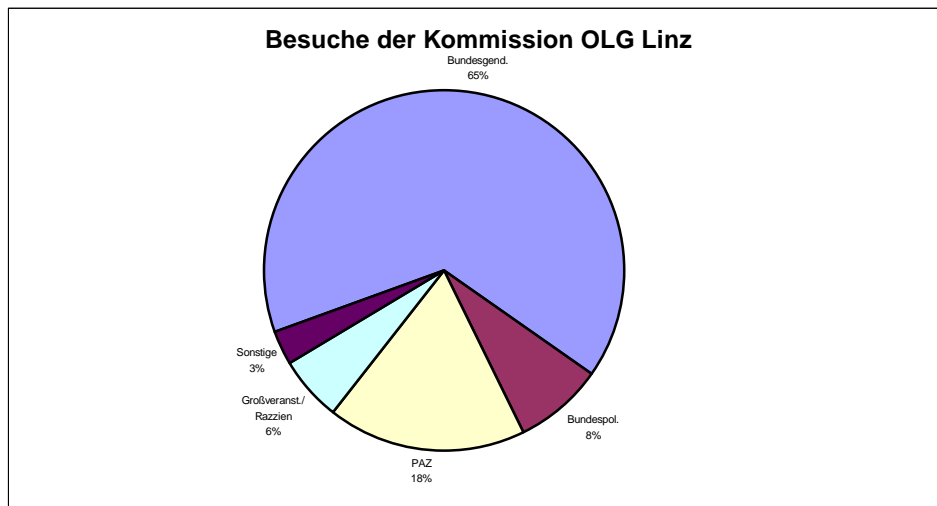
Kommission OLG Wien 3

Die Kommission OLG Wien 3 hat im Jahr 2003 **43** Besuche von Dienststellen - hievon **21** Dienststellen der Bundesgendarmerie, **6** der Bundespolizei und **15** PAZ – durchgeführt sowie **1** Flüchtlingsbetreuungsstelle besucht und **3** Mal den Polizeieinsatz an einem Ort der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet.



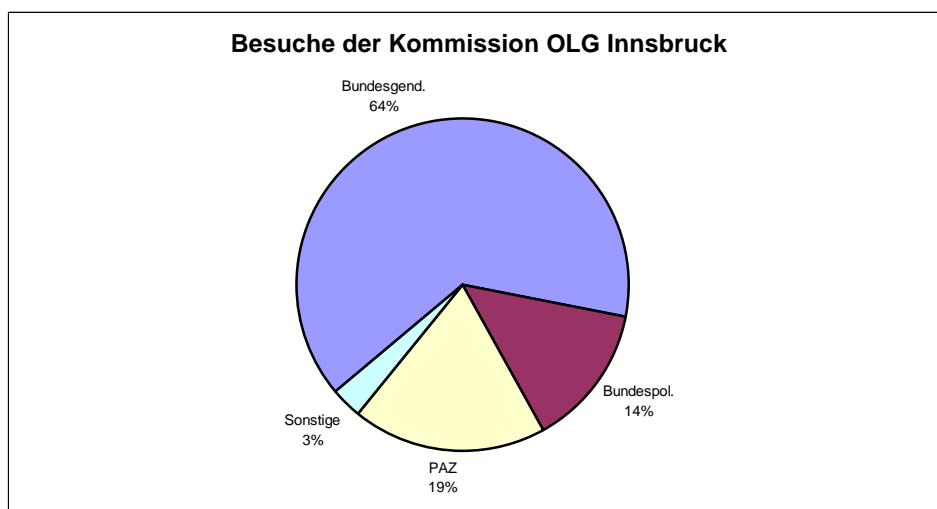
Kommission OLG Linz

Die Kommission OLG Linz hat im Jahr 2003 **95** Besuche von Dienststellen - hievon **66** Dienststellen der Bundesgendarmerie, **8** der Bundespolizei und **18** PAZ – durchgeführt, sowie **2** Dienststellen der Stadtpolizei und **1** Flüchtlingsbetreuungsstelle besucht. **6** Polizeieinsätze wurden an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet.



Kommission OLG Innsbruck

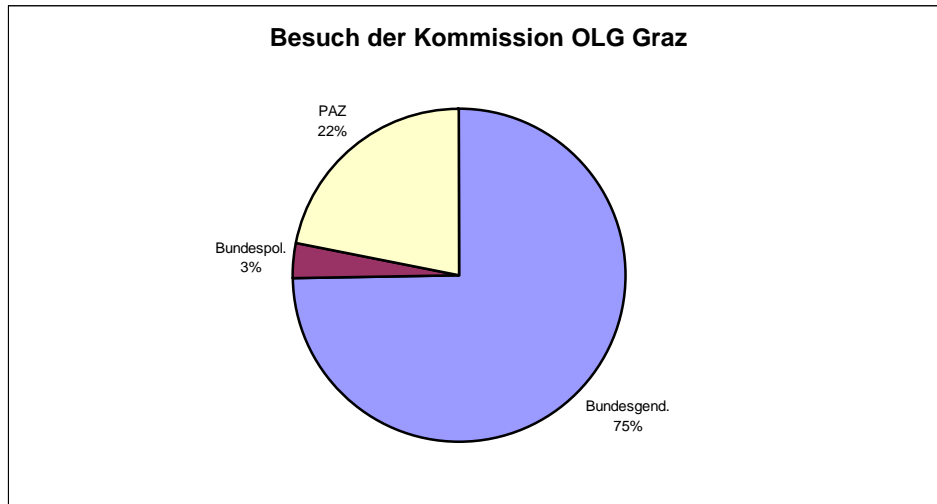
Die Kommission OLG Innsbruck hat im Jahr 2003 **64** Besuche von Dienststellen - hievon **41** Dienststellen der Bundesgendarmerie, **9** der Bundespolizei und **12** PAZ - durchgeführt sowie **2** Dienststellen der Stadtpolizei besucht.²⁰



²⁰ Die Kommission OLG Innsbruck hat ihre Besuchstätigkeit nach Sichtung der Unterlagen der Vorgängerkommission erst mit Juli 2003 aufgenommen; s. III.1.

Kommission OLG Graz

Die Kommission OLG Graz hat im Jahr 2003 **91** Besuche von Dienststellen - hievon **68** Dienststellen der Bundesgendarmerie, **3** der Bundespolizei und **20** PAZ – durchgeführt.



III.2.1.2. Beobachtung der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

Vorbemerkungen

Die Teilnahme von VertreterInnen des MRB und von Mitgliedern der Kommissionen als BeobachterInnen von Großrazzien und Großveranstaltungen und die diesbezügliche Verständigung ist mit Erlass der GdföS vom 13.09.2001, Zahl 63.500/620-II/20/01, geregelt.

Gemäß Punkt I.C des gegenständlichen Erlasses sollen bei Großrazzien auch Mitglieder des MRB und/oder seiner Kommissionen als Beobachter beigezogen werden, um eine objektive und unabhängige Darstellung der Ereignisse zu ermöglichen. Um die Entsendung der BeobachterInnen zu gewährleisten, hat die GdföS dem Vorsitzenden des MRB ehestmöglich - spätestens eine Woche im Voraus - eine Vorausinformation betreffend die bevorstehende Razzia (Kurzbeschreibung von Art und Umfang der geplanten Aktion, verantwortliche Behörde/Dienststelle, Einsatzzeiten, Einsatzbereiche, Ansprechpartner in der Einsatzleitung) zu übermitteln.

Bei Demonstrationen hat ein Vertreter der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde (BPD, Bezirksverwaltungsbehörde, SD bei bezirksübergreifenden Anlässen) den/die LeiterIn der

zuständigen Kommission über bevorstehende Großdemonstrationen zu informieren. Die Verständigung des Vorsitzenden des MRB obliegt der GDFöS.

Den Beirats- und/oder Kommissionsmitgliedern ist ein Betreuungsbeamter zur Verfügung zu stellen, der diese über die Rahmenbedingungen, Zielvorgaben und Einsatzabläufe (wie Einsatzbesprechung, Befehlsausgabe vor Ort, Bekanntgabe der Einsatzschwerpunkte, Aktionsbeginn, etc.) informiert und nach Maßgabe der Einsatzverhältnisse unterstützt.

Im Berichtszeitraum kam es wiederholt zu Irritationen, weil insbesondere groß angelegte Schwerpunktaktionen (Razzien) nicht gemeldet worden waren. In der Folge wurden Verhandlungen zur Überarbeitung des Erlasses vorgenommen, insbesondere im Hinblick auf die Frage, bei welchen Aktionen der MRB verständigt werden sollte.

Beobachtung von Demonstrationen und Großveranstaltungen

Beobachtung einer Demonstration gegen den Irak-Krieg, Salzburg, 14.02.2003 (Kommission OLG Linz)

Bei dieser von zwei Mitgliedern der Kommission OLG Linz beobachteten Demonstration fanden sich zwischen 3.000 und 4.000 Teilnehmer ein, die insgesamt einen sehr friedfertigen Eindruck machten. Es konnten keine Gruppierungen entdeckt werden, die den Anschein erweckten, ordnungsstörende Aktionen zu planen. Aufgrund der Kälte war die Zahl der DemonstrantInnen bei der Abschlusskundgebung eher gering.

Die Exekutive trat sowohl zahlenmäßig als auch vom Auftreten her äußerst zurückhaltend in Erscheinung. Ein kleinerer Vorfall (Entzünden von Öl auf einem Metallfass) wurde in aller Ruhe mit den Beteiligten besprochen. Insgesamt kann daher von einem sehr professionellen Vorgehen der Exekutive gesprochen werden.

Beobachtung der „Opernballdemonstration“, Wien, 27.02.2003 (Kommissionen OLG Wien I und OLG Wien 2)

Bei diesem von vier Mitgliedern zweier Wiener Kommissionen beobachteten Einsatz bestand behördlicherseits ein Platzverbot für den Aktionsraum Oper.

Kurz nach 22.00 Uhr wurde der Kreuzungsmittelpunkt Friedrichstraße/Kärntnerstraße von der Polizei komplett geräumt, wobei mit Schilden und Schlagstöcken unverhältnismäßig grob vorgegangen wurde, es entstand ein „beweglicher Kessel“, aus dem die DemonstrantInnen nicht mehr heraus konnten und eine Eskalation drohte. Die Sperre wurde später wieder geöffnet, worauf sich die Situation entspannte.

Gegen 23.00 Uhr wurde eine Gruppe von ca. 30 Personen von etwa 100 Einsatzkräften in einen Hauseingang am Getreidemarkt gedrängt. Es wurde ihnen über ein Megaphon mitgeteilt, dass sie wegen Verdachts des Landfriedensbruchs vorläufig festgenommen und ins PAZ überstellt werden. Die Festnahme (inklusive Filmen der einzelnen Personen mit Videokamera) dauerte dann jedoch ca. 1 1/2 Stunden. Insgesamt wurden 63 Personen festgenommen, weitere 92 wurden identifiziert.

Die Kommissionen beanstandeten die unbegründeten Absperrungen, wodurch DemonstrantInnen eingekesselt werden, was immer wieder zu einer deutlich aggressiveren Stimmung sowohl bei den DemonstrantInnen als auch bei den BeamtInnen führt. Weiters erschien nicht ersichtlich, warum die gesamte Anzahl der BeamtInnen in voller Montur zu einem Zeitpunkt im Einsatz blieb, als sich nur noch rund 200 DemonstrantInnen am Karlsplatz befanden. Als besonders mangelhaft fiel auch die Kommunikation auf, da es seitens der Polizei nur einen einzigen Versuch gab mit den DemonstrantInnen direkt zu kommunizieren. Eine bessere Kommunikation könnte auf jeden Fall deeskalierend wirken.

Unverständlich war den Kommissionsmitgliedern auch, dass es nahezu eine halbe Stunde dauerte, bis ein anscheinend Verletzter, dem ein Polizeisanitäter erste Hilfe leistete, ärztliche Versorgung erhielt und ein Krankenwagen bei den Arrestantenwägen eintraf.

Beobachtung der Demonstration anlässlich der Regierungsangelobung, Wien, 28.02.2003 (Kommission OLG Wien 2)

Anlässlich der Regierungsangelobung fanden sich zwei gegensätzliche Demonstrationsgruppen am Heldenplatz ein. Der Ballhausplatz selbst wurde von einer großen Anzahl von BeamtInnen (mit Schutzschilden, Helmen, Schlagstöcken und Polizeihunden) hermetisch abgeriegelt. Die Kundgebungen verliefen lautstark, aber friedlich. Es gab weder Festgenommene oder Verletzte noch menschenrechtliche Beanstandungen.

**Beobachtung der Demonstration gegen die Pensionsreform, Salzburg, 06.05.2003
(Kommission OLG Linz)**

Bei der Demonstration des ÖGB anlässlich der Pensionsreform lag bei der BPD Salzburg bis 10 Minuten vor Beginn dieser, keine Anmeldung vor. Seitens der Exekutive gab es deshalb vor Ort weder eine Einsatzleitung noch Einsatztruppen. Die Kommission merkt hierzu an, dass durch die intensive Berichterstattung der Salzburger Medien allgemein bekannt war, dass es am 6. Mai zu einer Demonstration kommen würde. Die geplante Route und Uhrzeit waren ebenso den Medien zu entnehmen, wie der Umstand, dass der Verkehr zum Stillstand gebracht werden sollte.

Durch das Fehlen der Exekutive kam es immer wieder zu Problemen mit Autofahrern, die versuchten, die Versammlung zu durchqueren. So mussten die Ordner des ÖGB Sicherungsaufgaben, wie die Ableitung der Fahrzeuge und die Sicherung des Demonstrationszuges, wahrnehmen. Im Zuge der Veranstaltung kam es zu handgreiflichen Auseinandersetzungen von Ordnern und DemonstrationsteilnehmerInnen mit AutofahrerInnen und mangels ausreichender Information der VerkehrsteilnehmerInnen immer wieder zu gefährlichen Situationen.

Nach Ansicht der Kommission hätten die geschilderten Vorfälle durch eine bloß geringfügige Präsenz von Exekutivorganen vermieden werden können. Im konkreten Falle wäre dadurch die Ausübung der Versammlungsfreiheit vollends gewährleistet gewesen und es wäre nicht zu einer Gefährdung der körperlichen Integrität von VersammlungsteilnehmerInnen gekommen.

Beobachtung der Demonstration gegen Rassismus anlässlich des Todes von Cheibani W., Wien, 25.07.2003 (Kommission OLG Wien 1 und OLG Wien 2)

Laut Polizei nahmen an dieser Demonstration etwa 2.000, laut Veranstalter (die Plattform „Gerechtigkeit für Seibani W.“ mit Unterstützung von zahlreichen anderen Organisationen) hingegen 6.000 Personen teil. Mehrere Dienstautos und BeamtInnen zu Fuß begleiteten den Demonstrationzug am Anfang und am Ende. Insgesamt waren 180 SWB im Einsatz. Die Demonstration verlief problemlos, die Exekutive reagierte flexibel und löste die Demonstration nicht auf, obwohl sie etwa zwei Stunden länger als angekündigt gedauert hatte.

Beobachtung einer Demonstration in 1060 und 1010 Wien, 23.08.2003 (Kommission OLG Wien 1 und OLG Wien 2)

Bei der Demonstration handelte es sich um einen Aufmarsch der „Linken“ gegen eine untersagte „rechte“ Demonstration die sich gegen die Aberkennung eines Ehrengrabes für einen NS-Soldaten richtete. Die Demonstration der Rechten war bereits im Vorfeld untersagt worden und es wurde damit gerechnet, dass „linke und rechte Gruppen“ aufeinander treffen könnten, weshalb auch ein mögliches Eingreifen von Polizeikräften nicht auszuschließen war.

Der Demonstrationzug von ca. 300 Menschen bewegte sich vom Westbahnhof Richtung Heldenplatz, wo die Kundgebung ohne größere Zwischenfälle endete. Da eventuell mit Gewalt gerechnet worden war, waren sowohl Einsatztruppen der Polizei als auch der Gendarmerie in unauffälliger Adjustierung anwesend. Es kam zu keinen Zwischenfällen, die eingesetzten Sicherheitskräfte verhielten sich ruhig und angemessen.

Beobachtung eines ÖFB-Cupspiels im Stadion Klessheim, Gemeinde Wals bei Salzburg, 13.05.2003 (Kommission OLG Linz)

Anlässlich des Spiels Austria-Salzburg gegen Austria-Wien war es bereits am 10.05.2003 zu Ausschreitungen der Fans sowohl untereinander als auch gegen die ExekutivbeamtInnen gekommen. Dabei waren mehrere BeamtInnen verletzt worden.

Aufgrund dieser Vorfälle waren beim Spiel am 13.05.2003 200 BeamtInnen anwesend. Das Stadion war mit 18.000 Menschen gefüllt. Kurz nach Spielende bildeten sich vor dem Stadion beim nunmehr mit Sperrgittern gesicherten Ausgang des Gäste-Fan-Sektors, mehrere Gruppen von jeweils 10 bis 20 Austria-Salzburg-Anhängern die offensichtlich darauf warteten, bis die Austria-Wien-Anhänger ihren Sektor verlassen konnten. Ebenso bildete sich eine derartige Gruppe beim Kreisverkehr vor dem Stadion und auf einem Fussgängerweg vor dem Stadion. Diese Fan-Gruppen wurden von den ExekutivbeamtInnen visitiert und der größere Teil davon durch Gespräche der BeamtInnen dazu gebracht den Stadionbereich und das Umfeld des Stadions zu verlassen.

Im Stadion kam es zum gleichen Zeitpunkt zum Versuch einzelner Austria-Salzburg-Anhänger den Kordon von ExekutivbeamtInnen vor dem Gästesektor zu überwinden und über die Gitterabsperungen in den Gästesektor einzudringen. Im Zuge dessen wurde eine Person, die auf die professionell und masshaltend agierenden BeamtInnen losgegangen war,

festgenommen und in Handfesseln abgeführt. Auch hier haben die BeamtInnen eine sehr zurückhaltende Vorgehensweise an den Tag gelegt. Der gesamte Einsatz war von einer angemessenen und umsichtigen Vorgehensweise gekennzeichnet.

Beobachtung von polizeilichen Großeinsätzen

Beobachtung der „Operation Kosovo“, Wiener Neustadt, 22.02.2003 (Kommission OLG Wien 3)

Aufgrund eines anonymen Hinweises wurde vermutet, dass es in einem Lokal mit Wissen/Beteiligung des Besitzers zu Übertretungen nach dem Suchtmittel- und dem WaffenG gekommen war und ungarische Staatsbürgerinnen der Prostitution zugeführt wurden. Der Zweck der Razzia war demnach die Feststellung der Identität der Gäste, die Durchsuchung der Bekleidung und Behältnisse nach dem WaffenG und weiteres Vorgehen nach den gesetzlichen Bestimmungen (Anzeigenlegung, fremdenpolizeiliche/strafprozessuale Festnahmen). Insgesamt waren 63 BeamtInnen im Einsatz, die von einem Dolmetscher für Albanisch begleitet wurden, der die angetroffenen Personen über das Vorgehen der Polizei informierte.

Es wurden insgesamt 69 Personen einer Identitätsfeststellung unterzogen, wobei Personen mit Kindern vorgezogen wurden. Personendurchsuchungen von weiblichen Gästen erfolgten durch Sicherheitswachebeamtinnen. Um Verwechslungen zu vermeiden, wurden die festgenommenen Personen fotografiert. Die Fotos wurden nach Beendigung der Amtshandlung vernichtet.

Es erfolgten eine Festnahme nach dem WaffenG/StPO, 9 Festnahmen nach dem FrG/VStG, 12 Anzeigen nach dem FrG, 3 Feststellungen von 3 Aufenthaltsermittlungen. Die Einvernahmen erfolgten beim Kriminaljournaldienst. Der Umgang der BeamtInnen mit den angetroffenen Personen war, soweit beobachtet, korrekt.

Beobachtung einer Suchtmittel-Razzia in 1100 Wien (Asylwerberunterkunft), 24.04.2003 (Kommission OLG Wien 1)

Wegen einer vorangegangenen Schwerpunktaktion in der Nähe sowie Hinweisen der Heimleitung waren Hausdurchsuchungsbefehle für mehrere Räume der Asylwerberunterkunft in der Sonnwendgasse beantragt worden. Beim Einsatz, an dem 45 WEGA-Beamte, ca. 30

SWB, ca. 50 Kriminalbeamte, einige Polizeihundeführer sowie das Dokumentationsteam beteiligt waren, sollte nach Suchtgift gesucht und die Identität der angetroffenen Personen festgestellt werden.

Der Einsatz begann mit der Sicherung des Gebäudes durch WEGA-Beamte und dem gewaltsamen Aufbrechen der Türen. Danach betrat die Kommission mit den KriminalbeamtInnen das Gebäude. Die KriminalbeamtInnen begannen unmittelbar mit der Identitätsfeststellung und der Durchsuchung der angetroffenen Personen und Räumlichkeiten.

Insgesamt wurden 23 Personen festgenommen. Bei 62 Personen wurden Identitätsfeststellungen durchgeführt. Es wurde eine größere Menge Rauschgift und Bargeld sichergestellt. Der gesamte Einsatz verlief weitgehend ruhig. Es wurde kein Widerstand geleistet und es konnten keine in menschenrechtlicher Hinsicht bedenklichen Vorgangsweisen und Handlungen seitens der Exekutive beobachtet werden.

Beobachtung der Tätigkeit des USG im Zug Wien-Unzmarkt, 28.04.2003 (Kommission OLG Wien 3)

Die Kommission beobachtete drei USG-BeamtInnen in Zivil, die in Bruck/Mur in Richtung Unzmarkt einstiegen und mehrmals durch den Zug gingen. In Judenburg stieg die Kommission um und nahmen den nächsten Zug Richtung Wien. Es waren dieselben BeamtInnen im Zug, den sie zwei Mal abgingen. Da keine Personenkontrollen und Amtshandlungen wahrgenommen wurden, bestand für die Kommission kein Grund, sich zu erkennen zu geben.

Beobachtungen eines Einsatzes in Traiskirchen, 10.06.2003 (Kommission OLG Wien 3)

Grund des Einsatzes waren Beobachtungen der Exekutive über vermehrten Suchtgifthandel im Umfeld der Flüchtlingsbetreuungsstelle sowie entsprechende Hinweise aus der Bevölkerung. Ziel des Einsatzes war es dieser Entwicklung entgegenzuwirken und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu heben.

Insgesamt 47 Beamte (darunter 4 Frauen) aufgeteilt in vier Gruppen schritten gleichzeitig an vier Einsatzorten auf der Straße und in Lokalen ein.

Von allen kontrollierten Personen, von denen der Großteil Afrikaner waren (hervorzuheben ist, dass in einem Lokal trotz der Anwesenheit anderer Männer, ausschließlich solche afrikanischer Herkunft überprüft wurden), wurden vor Ort die Personalien aufgenommen. Jene, die sich nicht ausweisen konnten oder bei denen der legale Aufenthalt unklar war, wurden zum nahe gelegenen GP Traiskirchen gebracht, wo sie fremden- und kriminalpolizeilich überprüft und am Ende der Amtshandlung fotografiert wurden. Diese Fotos wurden dem Akt beigelegt, um „einerseits den „Zustand“ jeder Person bei Verlassen der Dienststelle bildlich dokumentieren zu können und andererseits zu dokumentieren, welche Personen tatsächlich betroffen waren („Vorbeugung von nachträglichen Beschwerden“). Im Zusammenhang mit dem Anfertigen von Fotos der vorläufig Festgenommenen erschien nicht unproblematisch, dass die Fotografierten über den Zweck nicht informiert worden waren, bzw. keine Einverständniserklärung abgegeben hatten. Die Maßnahme ist grundsätzlich als Prävention gegen Misshandlungen bzw. behauptete Misshandlungen positiv zu bewerten, steht aber im Spannungsfeld zur unerlaubten Verwendung von Informationen über Personen. Der gesamte Einsatz verlief in ruhiger Atmosphäre.

Beobachtung einer Drogenrazzia in 1150 Wien, Ullmannngasse, 16.06.2003 (Kommission OLG Wien 1)

Hintergrund des Einsatzes war, dass es bereits seit längerem hinsichtlich zweier von Fremden bewohnter Häuser („Ullmannngasse“, „Längenfeldgasse“) massive Beschwerden von AnrainerInnen darüber gegeben hatte, dass in dieser Gegend Drogen auf offener Straße verkauft würden. Weiters sei vor kurzem eine Frau, die als Beschaffungsprostituierte gearbeitet hatte, in einem dieser Häuser von mehreren Männern vergewaltigt worden. Zunächst habe die Frau mit der Polizei zusammenarbeiten wollen, dann jedoch beschlossen, nichts mehr zu sagen. Aus diesem Grund habe man die vermutlichen Täter wieder laufen lassen. Ziel des Einsatzes war daher ein Schlag gegen die Drogenszene. Taktisch wurde geplant, die Personen im Schlaf zu überraschen, um danach Gegenstände möglichst genau zuordnen zu können. Auch wurde die Kanalisation abgesperrt, damit etwaige im WC hinuntergespülte Drogenkugeln dem Haus zugeordnet werden könnten.

Es waren ca. 400 Uniformierte im Einsatz. Der Einsatz verlief planmäßig und äußerst ruhig. Es kam zu keinen Widerstandshandlungen. Insgesamt wurden 62 Personen afrikanischer Herkunft angetroffen und deren Identität überprüft. Bei diesem Einsatz wurden 19 Personen nach dem SuchtmittelG und 13 Personen nach dem FrG festgenommen und 24 Anzeigen nach

dem SuchtmittelG erstattet. Es wurde Suchtgift, Bargeld und ein Revolver sichergestellt. Verletzt wurde bei dem Einsatz niemand. Die Polizei ging maßhaltend vor. In einem Fall konnte bei einer Festnahme das Anlegen von Handfesseln beobachtet werden. Auf den Einwand des Festgenommenen, dass ihm diese zu fest seien, wurden sie gelockert.

Festzuhalten ist, dass die BewohnerInnen des vollkommen desolaten und überfüllten Hauses, in dem der Einsatz beobachtet wurde – ungeachtet der Frage, ob sie als Verdächtige oder Täter nach dem SuchtmittelG anzusehen sind – als Opfer von Mietwucher in Frage kommen; wünschenswert wäre ein gezieltes Vorgehen gegen diese Praxis.

Beobachtung einer Drogenrazzia in 1120 Wien, Längenfeldgasse, 16.06.2003 (Kommission OLG Wien 1)

In der Asylwerberunterkunft in der Längenfeldgasse wurde dieselbe Aktion wie die oben beschriebene in der Ullmannngasse durchgeführt. Dabei konnte positiv hervorgehoben werden, dass die Exekutive sich insgesamt professionell verhielt und eine ruhige Atmosphäre hergestellt werden konnte. Die groß angelegte Durchsuchung führte jedoch dazu, dass die letzten Reste von persönlicher „Ordnung“ in ohnehin chaotischen Verhältnissen aufgelöst wurden, und zwar auch bei jenen Personen, die sich keiner strafbaren Handlung verdächtig gemacht haben bzw. bei denen keine Indizien gefunden wurden.

Das Haus, in dem die Amtshandlung durchgeführt wurde, v.a. aber die durchsuchten Wohnungen selbst, waren bzw. sind in einem überaus schlechten Zustand, der mit den Worten „Unterkunft“ oder „Heim“ absolut inadäquat umschrieben wäre. Vielmehr handelt es sich de facto um Zufluchtsstätten für Obdachlose, die sich in einem extrem verwehrlostem Zustand befanden, die sanitären und baulichen Verhältnisse in Küchen, Toilette und Wohnräumen sind schlecht bis katastrophal, die Räume waren/sind überbelegt, die Wohnungen sind vollkommen abgewohnt, Installationen an vielen Stellen schadhaft uvm.

Diese Beobachtungen und die Annahme, dass sich kaum jemand freiwillig in eine derartige Situation begibt, legen nahe, die dort angetroffenen Personen nicht ausschließlich als Verdächtige bzw. Täter zu betrachten, sondern auch als Opfer. Eine vergleichbare Sichtweise hat sich in der BPD Wien in den letzten Jahren hinsichtlich illegaler Prostituiertes aus Drittstaaten durchgesetzt, sie sollte auch hinsichtlich der Bewohner derartiger „Unterkünfte“ angedacht werden.

Beobachtung einer Drogenrazzia in 1150 Wien, Ullmannngasse, 05.08.2003 (Kommission OLG Wien 1)

Aufgrund vorliegender Hausdurchsuchungsbefehle wurde eine neuerliche „Razzia“ in einem Haus in der Ullmannstraße (s. auch Razzia vom 16.06.2003) angesetzt um Suchtmittel sicherzustellen und eventuell anwesende Verdächtige festzunehmen. Es wurden 8 Personen festgenommen und Rauschgift sichergestellt. Insgesamt erfolgte ein maßvoller Einsatz von Zwangsmitteln und soweit wahrgenommen keine unmittelbare Gewaltanwendung gegen Menschen. Sachschäden durch das Aufbrechen der Türen wurden sofort mittels Fotoapparat dokumentiert und behelfsmäßig repariert.

Der Kommission fielen abermals die verheerenden Zustände in diesen völlig überbelegten, verschmutzten und mehr als renovierungsbedürftigen „Unterkünften“ auf.

Äußerst mangelhaft erschienen der Kommission die Informationen für die angetroffenen BewohnerInnen, mit denen kaum gesprochen wurde. Obwohl gegen den Großteil der Angetroffenen offenbar kein ausreichender Verdacht vorlag, wurde von der Kommission nicht wahrgenommen, dass die Einsatzkräfte diesen Personen, deren Sachen ja ebenso durchsucht und im Chaos hinterlassen wurden, auch nur eine Erklärung oder ein Wort der Entschuldigung gegeben hätten. Ohne entsprechende, wenigstens nachträglich erteilte Information sind derartige Aktionen aber geeignet, in jenen Betroffenen, die kein einschlägiges Vorwissen oder Vorerfahrungen aufzuweisen haben, Gefühle der Ohnmacht und Erniedrigung hervorzurufen.

Beobachtung der Razzia „Rotlichtlokale und Straßenstrich“ im Struwerviertel, 1020 Wien, 21.08.2003 (Kommission OLG Wien 2)

In fünf Teams bestehend aus Kriminalbeamten, SWB, 4 BeamtInnen der WEGA sowie Vertretern des Marktamtes wurden insgesamt 24 Einsatzörtlichkeiten kontrolliert. Ziel war die Kontrolle der einschlägig bekannten Straßenzüge hinsichtlich illegalen Straßenstrichs, Kontrolle der bekannten Sex-Shops bzw. Videotheken, Kontrolle der angeführten Rotlichtlokale insbesondere hinsichtlich illegaler Anbahnung der Prostitution und nach dem FrG und die Kontrolle speziell angeführter Lokale. Laut telefonischer Auskunft waren 7 Festnahmen, insgesamt 79 Anzeigen, 72 Identitätsfeststellungen und 39 Organmandate zu verzeichnen.

Obwohl die von der Kommission beobachteten Amtshandlungen im Wesentlichen korrekt vorgenommen wurden, stellten sich aus menschenrechtlicher Sicht dennoch gewisse Fragen im Hinblick auf die Sinnhaftigkeit und Verhältnismäßigkeit der gesamten Aktion. Als einer der Hauptgründe für derartige Razzien wurde von Seiten der BeamtInnen angegeben, dass sich AnrainerInnen im Stuwerviertel durch das Rotlichtmilieu belästigt fühlten. Solche Razzien, die noch dazu unter Anwesenheit von Journalisten des ORF durchgeführt werden und über die in den Medien ausführlich berichtet wird, scheinen daher primär dem politischen Zweck zu dienen, die Bewohner dieses Viertels zu beruhigen.

Obwohl im Zusammenhang mit der Prostitution, die als solche nicht strafbar ist, eine Reihe von strafrechtlichen Delikten und Menschenrechtsverletzungen wie insbesondere Menschenhandel und Zwangsprostitution begangen werden, richtete sich das Interesse der beteiligten BeamtInnen der BPD Wien wie des Magistrats der Stadt Wien keineswegs auf diese Fragen. Soweit beobachtet werden konnte, bezogen sich die Kontrollen primär auf den fremdenrechtlichen Aufenthaltsstatus der in den diversen Lokalen aufhältigen ausländischen "Animierdamen". In der Regel befanden sich (einschließlich der Kommissionsmitglieder und Journalisten) an die 20 Personen gleichzeitig in den jeweiligen Lokalen, um ein paar osteuropäische und afrikanische Animierdamen einer fremdenpolizeilichen Kontrolle zu unterziehen. Angesichts des eher harmlosen Zwecks der Kontrolle stellt sich daher die Frage der Verhältnismäßigkeit eines derart massiven Auftretens von Kriminalbeamten, SWB und BeamtInnen der Gemeinde Wien.

Schließlich wird die Anwesenheit eines ORF-Kamerateams im Hinblick auf das Menschenrecht auf Privatheit aller Betroffenen (Art. 8 EMRK) äußerst problematisch angesehen. Die anwesenden BeamtInnen mischten sich in Auseinandersetzungen zwischen Kamerateams - die ohne entsprechende Zustimmung filmten - und Lokalbesitzern nicht ein und erweckten den Eindruck, dass diese sie nichts angingen. Da der ORF jedoch ausdrücklich von der BPD Wien eingeladen wurde, über diese Razzia zu berichten, müssten die BeamtInnen der BPD Wien zumindest dafür sorgen, dass durch die JournalistInnen keine Menschenrechtsverletzungen begangen werden.

Beobachtungen einer Drogenrazzia in der Herbstraße, Wien, 28.08.2003 (Kommission OLG Wien 1)

Aufgrund von Telefonüberwachungen wurde davon ausgegangen, dass bei den Einsatzorten größere Mengen Suchtgift aufgefunden werden könnten. Der Einsatz lief hochprofessionell, maßhaltend und ruhig ab. Drei Personen wurden festgenommen, zwei davon in Handschellen abgeführt. Zu bemängeln ist, dass die angetroffenen Personen, die sichtlich unter Schock standen, vorort überhaupt nicht informiert wurden. Da sich darunter auch eine Person befand, die nicht zu den Hauptverdächtigen gehörte, wäre mehr Kommunikation wünschenswert gewesen.

Die Verbesserung der Kommunikation und Information sollte im Sinne einer Deeskalation und somit im Sinne auch der Sicherheit der BeamtInnen diskutiert werden. In der Vorbereitung der BeamtInnen war – soweit die Kommission diese mitverfolgte – immer nur von Hauptverdächtigen und Drogendealern die Rede. Der Aspekt, dass bei einer solchen Amtshandlung mit hoher Wahrscheinlichkeit Unbeteiligte massivst in ihren Menschenrechten verletzt werden können, wurde völlig ausgespart.

Beobachtung einer Drogenrazzia in Neualbern, 1100 Wien, 05.11.2003 (Kommission OLG Wien 1)

Seitens der Evangelischen Diakonie, die für Flüchtlinge Unterkünfte in Neualbern bereitstellt, wurden wiederholt Hinweise auf Drogenhandel seitens schwarzafrikanischer Heimbewohner an die Exekutive herangetragen. Der Einsatz wurde mit Wissen und in Kooperation mit der Heimleitung vorbereitet. Es waren ca. 150 BeamtInnen (KriminalbeamtInnen, Diensthundeführer, Dokumentationsteam, Sanitäter) am Einsatz beteiligt.

Nach der Sicherung des Gebäudes durch die WEGA war geplant Identitätsfeststellungen und Hausdurchsuchungen durchzuführen, wobei Hausdurchsuchungsbefehle lediglich für jene Räume bestanden hatten, in denen Schwarzafrikaner untergebracht waren. Nachdem verlässliche Hinweise vorlagen, dass Drogen im Erdreich des Gartens versteckt wurden, war die Durchsuchung des Gartens mittels Einsatz von Diensthunden vorgesehen.

Insgesamt wurden 12 Festnahmen sowie 29 Identitätsfeststellungen durchgeführt und größere Mengen Suchtgift sichergestellt.

Wenn auch der beobachtete Einsatz großteils korrekt, professionell und ruhig abgewickelt und auch kein übermäßiger Einsatz von Zwangsmitteln beobachtet wurde, ist es unbefriedigend,

dass die Betroffenen zum Teil nicht über Grund, Dauer und Ende der Amtshandlung informiert wurden, mit der Habe der Betroffenen achtlos umgegangen wurde und vor allem eine größere Zahl der spärlich bekleideten Personen nicht aufgefordert wurde bzw. diesen Menschen nicht rasch ausdrücklich erlaubt wurde, sich entsprechend den herrschenden Temperaturen anzukleiden. Insgesamt entstand dadurch der Eindruck einer gewissen Achtlosigkeit für die Betroffenen und ihre Basis-Bedürfnisse und/oder ihre Würde.

Beobachtung einer Drogenrazzia in der Absberggasse, 1100 Wien, 25.11.2003 (Kommission OLG Wien 1)

Für diese Razzia lagen der Exekutive Hausdurchsuchungsbefehle für 9 Wohnungen vor, da es Hinweise auf Suchtgifthandel in diesem Haus gab. Am Einsatz waren ca. 90 ExekutivbeamtenInnen beteiligt (WEGA-, Kriminal- und SWB, Diensthundeführer, Dokumentationsteam), außerdem ein Team des ORF, das jedoch keine Gesichter filmen durfte.

Inwiefern die angetroffenen Personen über den Grund und den Ablauf der Hausdurchsuchungen bzw. Identitätsfeststellungen informiert wurden, hing nach Beobachtungen der Kommission weitgehend von den einzelnen ExekutivbeamtenInnen ab. Auf eine systematische und ausreichende Information wurde häufig verzichtet.

Es wurden 4 Personen nigerianischer Herkunft festgenommen, 36 Identitätsfeststellungen vorgenommen und Suchtgift sichergestellt.

Der Einsatz verlief in ruhiger, routinierter Atmosphäre. Zu bemängeln war die unzureichende Information der Betroffenen und die allgemeine Kommunikationslosigkeit. Insbesondere wurden die in Unterwäsche angetroffenen Personen trotz der winterlichen Temperaturen und der Anwesenheit eines Kamerteams nicht dazu aufgefordert, sich entsprechend anzukleiden.

Beobachtung einer Drogenrazzia in Salzburg, 17.09.2003 (Kommission OLG Linz)

Dieser Einsatz der Exekutive gegen Drogenkriminalität war äußerst sorgfältig vorbereitet worden. Im Laufe des Einsatzes wurden 8 männliche Personen verhaftet und ins PAZ überstellt. Positiv hervorzuheben waren die von den BeamtenInnen getroffenen Maßnahmen, um die Festgenommenen von den übrigen HausbewohnerInnen abzuschirmen. Dadurch wurde deren Privatsphäre bestmöglich gewahrt. Die BeamtenInnen waren auch in Gesprächen mit den

übrigen HausbewohnerInnen sichtlich bemüht beruhigend und kalmierend zu wirken und haben dadurch wesentlich zu einer ruhigen Atmosphäre der Gesamtsituation beigetragen.

Auch war großes Bemühen zu bemerken, die Festgenommenen so schnell wie möglich in das PAZ Salzburg zu transportieren, um sie vom Zugriffsort und der damit verbundenen Öffentlichkeit abzuschirmen. Dieses Unterfangen hatte allerdings auf Grund mangelnder organisatorischer Vorkehrungen einige Zeit beansprucht.

Beobachtung einer Razzia in Wels, 18.07.2003 (Kommission OLG Linz)

Der Einsatz in einem Lokal der Welser Innenstadt, bei dem insgesamt 3 Personen vorläufig festgenommen und 6 Personen wegen Suchtmittelbesitzes und Konsums zur Anzeige gebracht wurden, verlief äußerst ruhig. Die BeamtInnen verhielten sich korrekt und freundlich und nahmen auf die Bedürfnisse der angehaltenen Personen Rücksicht. Verbesserungswürdig schien lediglich die Überprüfungsdauer der Personalien. Diese könnte durch entsprechende technische Hilfsmittel beschleunigt werden, womit sich die Wartezeit der überprüften Personen erheblich verkürzen würde. Dies wäre im Sinne einer möglichst verhältnismäßigen und gelinden Vorgangsweise des Staates bei Grundrechtseingriffen.

Beobachtung einer Razzia in Salzburg, 27.11.2003 (Kommission OLG Linz)

Bei diesem Einsatz wurden in mehreren Call-Centern und einigen Lokalen fremdenpolizeiliche Kontrollen durchgeführt. Positiv hervorzuheben war, dass die Betreiber der Call-Center und Lokale über den Grund und die Notwendigkeit des Einsatzes von den Einsatzleitern aufgeklärt wurden. Die Einsätze verliefen ruhig. Die BeamtInnen gingen routiniert und sachlich vor. Es gab keine Festnahmen.

III.2.2. Berichte der Kommissionen

Die Berichte der Kommissionen stellen die Hauptinformationsquelle des MRB für dessen Tätigkeit dar. Die Berichterstattung erfolgt durch folgende Berichtsarten:

- 1) Gewichteter Jahresbericht (s. III.2.2.1. und Anhang 1)
- 2) Dringlichkeitsberichte (s. III.2.2.2.),
- 3) Einzelberichte (s. III.2.2.3.),
- 4) Quartalsberichte (s. III.2.2.4.),

III.2.2.1. Gewichteter Jahresbericht der Kommissionen des MRB

Die Kommissionen zeigen - zusätzlich zu den Quartalsberichten (s. III.2.2.4.) - in einem *gewichteten* Jahresbericht die wichtigsten georteten Defizite im Berichtszeitraum auf. Dieser *gewichtete* Jahresbericht der Kommissionen wurde in den Vorjahren in zusammengefasster Version in den jeweiligen Tätigkeitsbericht des MRB aufgenommen (s. JB 2001, 47f.; JB 2002, 83f.). Auf Wunsch der KommissionsleiterInnen wird der *gewichtete* Jahresbericht für das Jahr 2003 ungekürzt wiedergegeben (s. Anhang 1), wobei von der Geschäftsstelle Zitate eingefügt wurden. Der gewichtete Jahresbericht der Kommissionen wurde unter der Verantwortung der KommissionsleiterInnen erstellt.

III.2.2.2. Dringlichkeitsberichte der Kommissionen

Dringlichkeitsberichte können sowohl für den Besuch einer Dienststelle als auch für die Beobachtung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erstellt werden. Ein Dringlichkeitsbericht ist zu verfassen, "wenn von der Kommission Wahrnehmungen gemacht werden, die so gravierend erscheinen, dass ein dringender Handlungsbedarf besteht".

Beginnend mit der Tätigkeit der Kommissionen im Juli 2000 wurden bis Ende des Jahres 2003 insgesamt **25** Dringlichkeitsberichte verfasst, vom MRB in seinen Sitzungen behandelt und je nach Fall Stellungnahmen über das BMI eingeholt.

Im folgenden werden **7** Dringlichkeitsberichte, die dem MRB im Jahr 2003 vorgelegt worden sind sowie **1** zur BH Gmünd (27.01.2004), der inhaltlich zu den zwei Dringlichkeitsberichten zum GÜP Gmünd (11.09. und 21.11.2003) zählt, dargestellt. Auf Grundlage von drei der insgesamt acht Dringlichkeitsberichte der Kommissionen wurden dem Bundesminister für Inneres Empfehlungen zur Verbesserung der menschenrechtlichen Situation Angehaltener erstattet (s. II.5.6 und II.5.7)

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 3 über den Besuch bei der Fremdenpolizei Schwechat, 11.04.2003

Auf Ersuchen der Kommission OLG Wien 3 wurde ihr anlässlich ihres Besuches am 25.10.2002 der „*Situationsbericht des Referates Fremdenpolizei-Flughafen*“ sowie der des „*Referates für Grenzkontrolle*“ zur Verfügung gestellt. Beim darauffolgenden Besuch am 11.04.2003 wurde der Kommission mitgeteilt, dass die zwei BeamtInnen die den Situationsbericht unterschrieben haben, zwar kein Disziplinarverfahren, aber eine schriftliche Mahnung gemäß § 109 (2) Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 u.a. mit der Begründung

erhalten haben, dass sie diesen Situationsbericht ohne Einhaltung des Dienstweges an die Kommission übermittelt hätten.

Die Kommission zeigte auf, dass Disziplinarmaßnahmen gegen MitarbeiterInnen eingeleitet wurden, die ihrer durch das SPG auferlegten Pflicht zur Unterstützung des MRB nachgekommen sind, und regte an, die Dienstbehörde solle die Sach- und Rechtslage der Informationsweitergabe an den MRB bzw. die Kommission des MRB neu beurteilen.

Zur Klärung der vorgebrachten Beanstandungen wurde in der Sitzung des MRB vom 01.07.2003 die Stellungnahme der GDföS vorgelegt, aus welcher ersichtlich ist, dass die Abmahnung der BeamtInnen nicht wegen deren Unterstützungstätigkeit der Kommission erfolgte, sondern weil sie diesen Situationsbericht, der ausschließlich die personelle Situation und Verwaltungsabläufe im Referat Fremdenpolizei-Flughafen, nicht jedoch die Gefährdung von Menschenrechten bzw. Wahrung von Rechten Dritter, und somit die Verpflichtung gemäß § 15 (4) SPG betroffen haben, weitergegeben haben.

Schließlich wurde in Behandlung dieser Thematik seitens des BMI eine erlaßmäßige Regelung getroffen (s. II.5.6.).

Dringlichkeitsberichte der Kommission OLG Wien 1 iZm. der Anhaltung in Einzelzellen und der medizinische Betreuung von hungerstreikenden Schubhäftlingen, 22.05.2003 und 11.06.2003

Bei diesen zwei Dringlichkeitsberichten, die vom MRB in einem abgehandelt wurden, wurde von der Kommission OLG Wien 1 in der Sitzung vom 16.09.2003 ausgeführt, dass

- Vorkehrungen für professionelle Übersetzung bei Anamnesegesprächen getroffen werden sollen, da bei medizinischer Betreuung keine AmtsdolmetscherInnen beigezogen werden
- Personen, die sich selbst gefährden oder verletzen, nicht in Einzelhaft genommen werden sollen, da ohne Anamnese bei Selbstverletzungen nicht generell von der Vermutung einer Erpressung zur Freilassung ausgegangen werden könne.

Hinsichtlich des ersten Aspektes wurde auf bereits existierende Empfehlungen des MRB Nr. 193, 191 (s. JB 2002, 29f.) und Nr. 91 (s. JB 1999/2000, 31), und die diesbezügliche einschlägige Erlasslage des BMI, hingewiesen.

Der MRB beschloss zur Problematik der Selbstgefährdung zwei weitere Empfehlungen (s. II.6.6), da die bereits bestehenden Empfehlungen als zu wenig ausreichend erachtet wurden. Zu dieser Problematik s. auch Round Table zu Hungerstreik (s. II.5.4.)

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 1 bzgl. Vollzug von Schubhaft in Hafträumen des Koat 1190 Wien wegen Überbelag der PAZ Wien, 07.08.2003

Die Kommission stellte beim Besuch im Koat 1190 Wien fest, dass - da in beiden Wiener PAZ jeweils der oberste Stock infolge Personalmangels gesperrt war - für den Vollzug von Schub- und Verwaltungsstrafhaft Hafträume von Kommissariaten herangezogen werden. Ein solcher Vollzug wurde als nicht gesetzes- und menschenrechtskonform angesehen, da die Hafträume von Koats für einen längeren Haftvollzug ungeeignet sind. Für den Fall einer 48 Stunden übersteigenden Anhaltung wurde auf eine mögliche Verletzung von Art. 3 EMRK hingewiesen.

In der Stellungnahme des BMI wurde ausgeführt, dass der Überbelag der beiden Wiener PAZ vom 05.08. bis 13.08.2003 einen bedingten Aufnahmestopp für Verwaltungsstrafhäftlinge erforderlich gemacht habe. Die Häftlinge seien jedoch nicht zeitlich unbeschränkt, sondern nicht länger als 48 Stunden in Anhalteräumlichkeiten außerhalb des PAZ untergebracht gewesen und es sei im Rahmen des möglichen auf eine höchstmögliche qualitative Ausgestaltung Wert gelegt worden.

Drei Dringlichkeitsberichte der Kommission OLG Wien 2 anlässlich von Besuchen beim GÜP Gmünd (11.09.2003 und 21.11.2003) und der BH Gmünd (27.01.2004)

- **GÜP Gmünd, 11.09.2003:** Dringlichkeitsbericht betr. Kompetenzverteilung und zu weitgehende Delegation von behördlichen Aufgaben von der BH an die Gendarmerie, Dokumentation der Anhaltung, Ersatzkleidung

Bezugnehmend auf den Dringlichkeitsbericht aus dem Jahr 2002 (s. 20.02.2002, JB 2002, 75ff.) stellte die Kommission OLG Wien 2 fest, dass sich die Situation seit diesem Zeitpunkt, ausgenommen der neuen Anhalteräume, nicht verbessert habe und die Beanstandungen und Empfehlungen der Kommission nicht berücksichtigt worden seien. Bemängelt wurde

- die zu weitgehende Delegation von behördlichen Aufgaben (Ersteinvernahme, Entgegennahme von Asylanträgen, Verständigung eines Dolmetschers, etc.) von der BH an die Gendarmerie,

- die unklare Kompetenzverteilung zwischen BH und Gendarmerie, die befürchten lasse, dass nicht alle Asylanträge aufgenommen und Flüchtlinge daher in ungerechtfertigter Weise abgeschoben werden,
- die Ausstellung von Schubhaftbescheiden und Aufenthaltsverbote durch die BH Gmünd ohne die Betroffenen vorher gesprochen oder gesehen zu haben,
- die zum Teil schwer nachvollziehbare Dokumentation der Anhaltung,
- die fehlende adäquate Versorgung mit Ersatzkleidung und Verpflegung.

Von der SD für das Bundesland Niederösterreich und dem BMI wurde mit Schreiben vom 26.09. und 20.10.2003 ausgeführt, dass die vorgefertigten Aufenthaltsverbots- und Schubhaftbescheide von Beamten der BH Gmünd zur Ausfolgung zum GÜP Gmünd mitgebracht werden, die Angehaltenen mittels eines Dolmetschers ausführlich belehrt und die wichtigsten Teile der Bescheide verlesen werden. Die SD hielt dem Punkt der Kommission OLG Wien 2, das in Gmünd möglicherweise Asylanträge überhört werden, entgegen, dass in den ersten 8 Monaten im Jahr 2003, allein im Bereich Gmünd an die 2.900 Personen aufgegriffen worden seien, wobei lediglich in 40 Fällen eine formlose Rückbringung nach Tschechien versucht worden sei, da kein Asylantrag gestellt wurde.

In der Sitzung des MRB vom 28.10.2003 wurde ausgeführt, dass mit dem Sicherheitsdirektor von Niederösterreich eine Prüfung der Sachlage vor Ort sowohl am GÜP Gmünd als auch am GÜP Marchegg geplant sei. Des weiteren wurden drei Empfehlungen beschlossen (s. II.5.7.) und erneut auf bereits bestehende Empfehlungen des MRB Nr. 120-123 (s. JB 2001, 16) verwiesen, die bisher noch keine Umsetzung erfahren haben (s. *Beiheft zum Jahresbericht 2003 zur Evaluierung 2003*).

- **GÜP Gmünd, 21.11.2003:** Dringlichkeitsbericht betr. Dokumentation der Anhaltung, Ungereimtheiten bei der Asylantragstellung, Grossaufgriff von 70 Personen in der Nacht vom 31.10. auf 01.11.2003

Aus dem Dringlichkeitsbericht geht hervor, dass

- die Dokumentation nach wie vor nicht vollständig geführt werde,
- bei der Antragstellung auf Asyl Ungereimtheiten bestehen; so sei in einem Akt ein aktiv gestellten Asylantrag vermerkt, und gleichzeitig ein Aufenthaltsverbot und Schubhaft verhängt worden,

- bei einem Grossaufgriff von mehr als 70 Personen in der Nacht vom 31.10. auf 01.11.2003 sich nur eine Familie über Asyl erkundigt hätte, aufgrund der Ausführungen der BH jedoch nach Tschechien zurückgekehrt sei und keinen Asylantrag gestellt habe,
- seit 01.11.2003 alle Einvernahmen von aufgegriffenen Personen im Bezirk Gmünd von der BH Gmünd in deren Räumlichkeiten durchgeführt werden,
- aufgrund einer Weisung der Erlass, wonach Familien nicht getrennt werden dürfen auf unbefristete Zeit ausgesetzt sei und
- der Fragenkatalog für die Einvernahmen radikal gekürzt und geändert worden sei.

Die Kommission hält fest, dass es auffallend sei, dass seit dem Zeitpunkt 01.11.2003, ab welchem die Beamten der BH Gmünd die Einvernahmen aller aufgegriffenen Personen selbst durchführen, nur mehr sehr wenige der Aufgegriffenen einen Asylantrag stellen. Die Kommission warf daher die Frage auf, ob die betreffenden Personen, durch Drohungen oder ähnliche Maßnahmen der BH Gmünd daran gehindert werden, ihr Recht auf Asyl durch Einbringung eines Asylantrages gemäß § 3 (2) AsylG geltend zu machen.

In der Sitzung des MRB vom 09.12.2003 wurde als weitere Vorgehensweise eine Empfehlung an den Bundesminister für Inneres beschlossen, *„im Hinblick auf die kalte Jahreszeit, unverzüglich alle hilfsbedürftigen AsylwerberInnen in die Bundesbetreuung aufzunehmen, das Einverständnis der betroffenen Bürgermeister zu suchen, jedoch die Unterbringung nicht generell davon abhängig zu machen“* (s. Pkt. II.5.7. und II.6.8.).

- **BH Gmünd, 27.01.2004:** Dringlichkeitsbericht betr. Einvernahmepaxis und Entgegennahme von Asylanträgen

In der Sitzung des MRB vom 02.03.2004 führte der Leiter der Kommission OLG Wien 2 aus, dass sich der bereits bestehende Verdacht menschenrechtswidriger Praxis bei der Entgegennahmen von Asylanträgen durch die BH Gmünd erhärtet habe und davon ausgegangen werden könne, dass eine rechtswidrige Vorgehensweise vorliege.

Der MRB beschloss daher eine weitere Empfehlung (s. II.6.7., Empfehlung Nr. 251) und regte auf Grund der Bedeutung dieser beobachteten Rechtswidrigkeit an, einen Roundtable einzuberufen, an welchem neben VertreterInnen des Beirates und der Kommissionen insbesondere die betroffene BH und die SD von Niederösterreich einzuladen seien. (Dieser Round Table hat am 30.03.2004 in St. Pölten stattgefunden.)

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2 bzgl. der Nichtausfolgung von Akten anlässlich eines Besuches beim Bezirkspolizeikommissariat Innere Stadt, 23.09.2003

Der Kommission OLG Wien 2 wurde anlässlich ihres Besuch beim Bezirkspolizeikommissariat Innere Stadt zwar wie gewohnt Einsicht in eine Kopie einer Akte gewährt, jedoch erstmalig das Kopieren von Unterlagen der Akte Gerhard K. vom 18.05.2003²¹ verwehrt. Vom Präsidial-Journaldienst der BPD Wien wurde dazu ausgeführt, dass die Rechtslage nicht eindeutig geklärt sei und die Frage des Kopierens von Akten durch oder für die Kommissionen generell behandelt werden müsse (s. dazu II.5.6.).

Der Akt in der Causa Gerhard K. wurde der Kommission vom BBE mit Schreiben vom 01.10.2003 übermittelt. Die Kommission stellt - auch wenn Gerhard K. die einschreitenden Beamten offensichtlich provoziert hat - die Frage der Verhältnismäßigkeit der Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des im Art. 3 EMRK garantierten Rechts, keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterzogen zu werden. Die Kommission führt aus, dass sich die bisherigen Untersuchungen der BPD Wien auf den Vorwurf des Widerstands gegen die Staatsgewalt durch Gerhard K. beschränken, jedoch gegenüber den betroffenen Beamten keinerlei Ermittlungen im Hinblick auf eine allfällige Verletzung von Art. 3 EMRK durchgeführt und auch keine wie immer gearteten disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen gesetzt worden seien.

In der Sitzung des MRB vom 09.12.2003 wurde beschlossen, dass dieser Dringlichkeitsbericht von der AG „Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen – Fixierungsmethoden/lagebedingter Erstickungstod“ (s. II.3.2.3.) mitbehandelt werden solle.

Zur Problematik der Akteneinsicht wurde in Behandlung dieser Thematik seitens des BMI eine erlaßmäßige Regelung getroffen (s. II.5.6.).

²¹ Im Anschluss an den Tod von Cheibani W. (s. II.3.2.3.) ist die Amtshandlung gegenüber Herrn K. in den Medien bekannt geworden. Aus dem Schreiben des Leiters des Unfallkrankenhauses Lorenz Böhler ergibt sich, dass Gerhard K. durch die Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt einschließlich der Fixierung am Boden so schwer verletzt worden war, dass er drei Tage in der Intensivstation verbringen und noch weitere sieben Tage stationär behandelt werden musste.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 1 bzgl. Bedingungen des Vollzugs von Schubhaft für Minderjährige im PAZ Ost, 31.12.2003

Der von der Kommission OLG Wien 1 im Bericht zum 4. Quartal 2003 enthaltene Dringlichkeitsbericht behandelt die beobachtete vermehrte Unterbringung von Jugendlichen in Einzelzellen im PAZ Wien OST (s. dazu III.2.2.1.).

III.2.2.3. Einzelberichte der Kommissionen

Die Einzelberichte werden von den Kommissionen des MRB nunmehr einheitlich anhand eines von der Geschäftsstelle überarbeiteten und bei den Fortbildungsveranstaltungen der Kommissionen im April 2003 und Juni 2004 angenommenen Berichtsformulars verfasst. Eine schwerpunktmäßige Zusammenfassung der Problempunkte dieser Einzelberichte wird von den Kommissionen in der Quartalsberichten (s. III.2.2.4.) und dem *gewichteten* Jahresbericht der Kommissionen (s. III.2.2.1.) gegeben.

Über verschiedene, von den Kommissionen in den Einzel- und Quartalsberichten angeführten Problemstellungen die sich bei Besuchen von einzelnen Dienststellen mit Anhalteräumen und der Beobachtung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ergeben, erfolgt zu speziellen, strukturellen Mängeln eine quartalsweise Anfrage an das BMI.

III.2.2.4. Quartalsberichte der Kommissionen

Ein Quartalsbericht stellt eine schwerpunktmäßige Zusammenfassung der von einer Kommission in einem Vierteljahr gemachten Beobachtungen dar. Die Kommissionen führen in ihren Quartalsberichten sowohl Dienststellenbesuche als auch die Beobachtung von Akten verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt an, und erstellen im Anschluss daran eine "Analyse der Problemfelder", eine "menschenrechtliche Beurteilung", einen "unmittelbaren Handlungsbedarf" und "langfristige Entwicklungsperspektiven". Die Quartalsberichte werden von den Kommissionen einheitlich anhand eines von der Geschäftsstelle ausgearbeiteten Berichtsformulars verfasst.

Inhaltlich wird auf den *gewichteten* Jahresbericht der Kommissionen verwiesen (s. III.2.2.1.).

III.2.3. Sonstige Tätigkeiten der Kommissionen

III.2.3.1. Gespräche von Mitgliedern der Kommissionen mit verschiedenen Behörden

Die Kommissionen halten laufend Kontakt mit LeiterInnen und BeamtInnen der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen.

Gespräche von Mitgliedern der Kommissionen OLG Wien 1 und OLG Wien 2 bei der BPD Wien, 26.06.2003 und 25.11.2003

Am 26.06.2003 fand mit zwölf Vertretern der BPD Wien und fünf Mitgliedern der Kommissionen OLG Wien 1 und OLG Wien 2 ein Folgetreffen über die Besuchstätigkeit der beiden Kommissionen statt (s. JB 2002, 84ff.), wobei einleitend über Punkte der letzten Besprechung (13.11.2002), wie Verständigung der Kommissionen über Großeinsätze, Größe der Handzellen und Änderung der Dokumentation gesprochen wurde. Von den Kommissionen wurde die teilweise lückenhafte Dokumentation, die Unklarheit bei der Verständigung einer Vertrauensperson oder von Angehörigen von Jugendlichen, dass bei ausländischen Jugendlichen der Jugendwohlfahrtsträger nicht sofort, sondern erst am Folgetag verständigt wird ebenso angeführt, wie die Schwierigkeiten bei der Altersfeststellung und die Probleme, die sich um die ärztliche Untersuchung der Angehaltenen ergeben. Zur Thematik Hungerstreik und Anhaltung in Einzelzellen, s. vorliegender Bericht II.5.4. und III.2.2.2.

Beim Folgetreffen am 25.11.2003, an welchem von Seiten der Kommissionen sieben und seitens der BPD Wien dreizehn Personen teilnahmen, wurde ein kurzes Video mit Beobachtungen einer Hausdurchsuchung gezeigt (s. III.2.1.2.) und in der Folge darüber diskutiert wie bei derartigen Einsätzen vorgegangen werden sollte. Thematisiert wurde auch die Problematik der Akteneinsicht im Fall Gerhard K. (s. III.2.2.2.) und die Art des Vollzugs am PAZ Ost (s. auch III.2.2.2.).

Gespräch von Mitgliedern der Kommission OLG Wien 2 und OLG Wien 3 beim LGK und der SD für Niederösterreich, 23.05.2003

Am 23.05.2003 fand mit drei Vertretern des LGK und der SD für Niederösterreich und acht Mitgliedern der Kommissionen OLG Wien 2 und OLG Wien 3 ein Treffen statt, bei welchem Auskunft über die Schließung von Zellen bzw. diesbezügliche bauliche Adaptierungen erteilt wurde. Hauptgesprächsthema bildete der Umgang mit im Grenzbereich aufgegriffenen Personen, die Aufgabenverteilung zwischen Gendarmerie und BH und die Verhängung von

Schubhaft über Minderjährige (s. auch III.2.2.2. zu den drei Dringlichkeitsberichten zum GÜP Gmünd [11.09.2003 und 01.12.2003] und zur BH Gmünd [27.01.2004]).

Gespräch von Mitgliedern der Kommission OLG Wien 3 mit dem Sicherheitsdirektor und dem Landesgendarmeriekommandanten für das Burgenland, 20.10.2003

Bei diesem, mit zwei Vertretern der SD und des LGK für das Burgenland und drei Mitgliedern der Kommissionen OLG Wien 3 geführten Gespräch, wurde von der Kommission angeführt, dass es immer wieder vorkomme, dass AsylwerberInnen die in Grenznähe untergebracht sind und bis zur Einvernahme durch das BAA über keine Ausweisdokumente verfügen, abermals von Bediensteten des Bundesheeres festgenommen werden. Die Kommission regte daher, um erneute Festnahmen von AsylwerberInnen zu verhindern, an, diesen entweder das Ersteinvernahmeprotokoll oder ein eigenes Dokument zu übergeben.

Gespräch von Mitgliedern der Kommissionen OLG Linz bei der BPD Salzburg, 05.11.2003

Die Kommission OLG Linz besuchte die BPD Salzburg um Vorwürfen einer Privatperson nachzugehen, die angegeben hatte, dass es das LKH Salzburg unterlassen habe, einen Patienten zu behandeln und BeamtenInnen einen Festgenommenen verletzt und unmenschlich behandelt und sich eines diskriminierenden Sprachgebrauchs bedient hätten.

Die Kommission, die feststellen konnte, dass der Betroffene im LKH untersucht und das ärztliche Gutachten der StA übermittelt worden war, führte mit dem betroffenen Beamten ein Gespräch, nahm Einsicht in die Einvernahme des Betroffenen und hielt fest, dass bei der Dokumentation und Verfahrensführung keine Mängel festzustellen waren. Gleichwohl hielt sie ihre Bedenken bezüglich der Vorgangsweise, dass Misshandlungsvorwürfe – sofern sie nicht vom BIA untersucht werden – von der Kriminalabteilung der betroffenen BPD ermittelt werden, aufrecht und führte aus, dass für Außenstehende somit der Eindruck von Befangenheit entstehen könnte.

Gespräche von Mitgliedern der Kommission OLG Innsbruck mit Behörden und Schubhaftbetreuungseinrichtungen

Von der Kommission OLG Innsbruck, die ihre Besuchstätigkeit infolge Neubestellung der gesamten Kommission erst im dritten Quartal 2003 aufgenommen hat (s. dazu III.1.) wurden im Berichtszeitraum einige Gespräche mit der BPD und SD Innsbruck (10.07.2003 und

14.08.2003), der SD Vorarlberg (22.08.2003), dem Sicherheitslandesrat für Vorarlberg (22.08.2003) und dem LGK Tirol (10.12.2003) über verschiedene Problembereiche der Anhaltung, wie die der von Jugendlichen oder des offenen Vollzugs, der Dauer der Schubhaft, der ärztlichen und psychologischen Betreuung, der Zusammenarbeit bei Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, geführt.

Des Weiteren wurden Informationstreffen mit der ARGE Schubhaft Innsbruck (14.07.2003) und am 22.08.2003 mit der Caritas Schubhaftbetreuung Vorarlberg durchgeführt. Wobei u.a. aufgezeigt wurde, dass von der Schubhaftbetreuung nur psychosoziale aber keine juristische Beratung durchgeführt werden darf.

III.2.3.2. Besuch von Flüchtlingseinrichtungen

Flüchtlingseinrichtungen unterliegen keiner externen Kontrolle durch die Kommissionen des MRB und werden daher nur auf Anordnung des MRB besucht. Im Berichtszeitraum haben zwei Besuche solcher Einrichtungen stattgefunden.

Flüchtlinglager Thalham (Gemeinde St. Georgen im Attergau)

Im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen Tschetschenen und Moldawiern im Flüchtlingslager Traiskirchen (Tod eines tschetschenischen Asylwerbers im August 2003) besuchte die Kommission OLG Linz am 13.08.2003 das Flüchtlingslager Thalham, in welches eine moldawische Flüchtlingsgruppe verlegt worden war und weitere Ausschreitungen befürchtet wurden. Die Kommission konnte im Lager, in welchem sich zu dieser Zeit an die 200 AsylwerberInnen aufhielten, keine menschenrechtlich bedenklichen Zustände feststellen.

Flüchtlingseinrichtung in Unterfrauenhaid (Burgenland)

Der MRB wurde von der Leiterin der Asylkoordination über sexistisches Verhalten des Besitzers einer Flüchtlingseinrichtung in Unterfrauenhaid gegenüber Bewohnerinnen sowie sanitäre Missstände informiert, woraufhin der Gasthof am 11.12.2003 von der Kommission OLG Wien 3 auf Ersuchen der Geschäftsstelle unangemeldet besucht wurde.

Die Kommission, der Einblick in alle Räumlichkeiten gewährt wurde, führte in ihrem Bericht den schlechten hygienischen Zustand, sowie den Gesamteindruck des Hauses als dunkel, kalt und verwahrlost, an. Der Abordnung der Kommission gegenüber haben die BewohnerInnen,

die bereitwillig und ausführlich Auskunft erteilt haben, keinerlei Beschwerden über das Verhalten des Wirts geäußert, auch nicht in Richtung sexistisches Verhalten oder Äußerungen.

Die Kommission OLG Wien 3 hält in ihrem Bericht fest, dass die Unterbringung in diesem Gasthof die Standards vom Flüchtlingslager Traiskirchen knapp übersteige, jedoch nicht einmal einer einfachsten Unterkunft im Gastgewerbe entspreche und zumindest die im Gastgewerbe üblichen Hygiene- und sonstigen Vorschriften einzuhalten seien. Die Kommission regte an, der MRB möge in Zusammenarbeit mit NGOs und VertreterInnen des BMI eine AG zur Durchführung einer Bestandsaufnahme von Flüchtlingsunterbringungen, insbesondere zur Erhebung der Unterbringungsstandards, einrichten.

III.2.3.3. Aufträge des MRB

Infolge von Absprachen und Beschlüssen in Sitzungen des MRB wurden an die LeiterInnen der Kommissionen im Jahr 2003 folgende Aufträge mit dem Ersuchen um Bearbeitung erteilt:

- Beauftragung der Kommission Wien 1, die Unterbringung von Angehaltenen in Einzelzellen sowie den Umgang mit Hungerstreikenden im PAZ Ost vermehrt zu kontrollieren
- Evaluierungsaufträge zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des MRB zu den Schwerpunktthemen „Spezifische medizinische Problemlagen“ (insbesondere Hungerstreik), „Problemabschiebungen“ und „Minderjährige in Schubhaft“ sowie zu bestimmten Einzelempfehlungen
- Ersuchen um Bericht über die Erfahrungen in der Arbeit mit dem Entwurf über die „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“ und Rückmeldung in Bezug auf Struktur und Handhabung des Arbeitsbehelfs (s. II.3.1.3.).

III.3. Veranstaltungen der Kommissionen

Gemeinsame Treffen von Kommissionen und Beirat

Unter Koordination und Organisation der Geschäftsstelle fanden 2003 zwei gemeinsame Tagungen von Kommission und Beirat statt. Diese gemeinsamen Tagungen sind nunmehr darauf ausgerichtet, die verschiedenen Zwecke bisher getrennt organisierter Treffen in einer Veranstaltung zu vereinen: So finden neben einem Austausch zwischen Kommissionen und Beirat, Koordinierungsgespräche zwischen Kommissionen und Geschäftsstelle, ein

Themenblock zur Fortbildung sowie ein Erfahrungsaustausch der Kommissionen untereinander statt.

- **13./14 Juni 2003 in Salzburg**

Im Mittelpunkt dieser Tagung stand die Koordinierung von Beirat und Kommissionen unter dem neuen Vorsitzenden Dr. Erwin Felzmann, vor allem im Hinblick auf eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen im SPG, unter Einbeziehung der AG Kommissionen (s. II.3.1.1.).

Im Rahmen von vier verschiedenen Workshops wurden aktuelle Entwicklungen und Strategien zu den Themenbereichen „Rechtslage und Praxis der Verhängung von Schubhaft,“ „Schubhaft Facts and Figures - Erhebung von Zahlenmaterial,“ „Haftstandards“ und die „Vorgehensweise der Kommissionen bei Misshandlungen und polizeilichen Übergriffen“ erörtert.

- **28./29. November 2003 in Wien**

Neben den allgemeinen koordinierenden Tagesordnungspunkten stand der Schwerpunkt dieses Treffens unter der Weiterentwicklung und der Kreation möglicher Perspektiven und Alternativen zur Durchführung der Schubhaft. Nach den bisherigen Erfahrungen der Kommissionen wird in diesem Bereich primärer Handlungsbedarf zur Verbesserungen der strukturellen Gegebenheiten gesehen.

Internationale Erfahrungen auf diesem Gebiet wurden von Dr. Michael Neurauder, Sekretariat des CPT, eingebracht, der die seitens des CPT geschaffenen Standards sowie internationale „good and bad practices“ präsentierte.

Dr. Alexandra Schrefler-König und ChI. Albert Grasel informierten als VertreterInnen des BMI über geplante Reformen und zogen Resümee über die bisherigen Entwicklungen auf diesem Gebiet. Es wurde in Aussicht gestellt, mittelfristig die sog. offenen Stationen als Standard und nicht als Vergünstigung der Anhaltung einzuführen. Langfristig angestrebtes Ziel sei aber nach Auffassung von Beirat und Kommissionen die Schaffung eigener Schubhaftzentren zur Vermeidung des derzeit immanenten Strafcharakters der Schubhaft.

Seitens der Kommissionen wurde in diesem Rahmen in Aussicht gestellt einen gemeinsamen Bericht zur Situation von Schubhäftlingen in Österreich zu erarbeiten. (s. *gewichteter* Jahresbericht der Kommissionen, III.2.2.1.).

III.4. Öffentlichkeitsarbeit der Kommissionen

Festveranstaltung für Bülent Öztoplu, Mitglied der Kommission OLG Wien 1

Bülent Öztoplu, derzeit Mitglied der Kommission OLG Wien 2, wurde am 10.04.2003 von Bundespräsident Dr. Klestil der „Ute Bock - Preis für Zivilcourage“ verliehen. Bei der feierlichen Verleihung waren neben dem Vorsitzenden des MRB auch einige Mitglieder des Beirates und der Kommissionen, sowie Vertreter des BMI anwesend.

Pressekonferenzen der Kommission OLG Innsbruck

Im Hinblick auf öffentliche Diskussionen über die Zusammensetzung der Kommission OLG Innsbruck (bzgl. Mitglieder der Kommission aus Vorarlberg) wurde am 12.09.2003 in Vorarlberg eine Pressekonferenz der Kommission OLG Innsbruck abgehalten.

IV. Erstellung des Berichts

Der vorliegende Bericht wurde von der Geschäftsstelle des MRB erstellt und in der Sitzung des MRB am 20.04.2004 beraten und beschlossen.

V. Anhänge

Anhang 1: Gewichteter Jahresbericht der Kommissionen des MRB 2003²² (s. III.2.2.1)

Zusammenfassung

- Waren bereits in vergangenen Jahr große Niveauunterschiede hinsichtlich der bestehenden Haftbedingungen zu verzeichnen, haben sich diese in diesem Berichtsjahr noch verstärkt. Den Standards des CPT²³ zur Anhaltung in Schubhaft wird über weite Strecken nicht entsprochen.
- Gravierende Bedenken sind im Laufe des vergangenen Jahres hinsichtlich des Umgangs mit „illegalen Grenzübergängern“ an den niederösterreichischen Außengrenzen aufgetreten. Die dort beobachtete Praxis der zuständigen Behörden scheint darauf abzuzielen, Asylanträge dieser Grenzgänger zu verhindern bzw. darauf, dass diese wieder zurückgezogen werden. Bedenken dahingehend, dass Asylanträge in größerer Zahl überhaupt nicht protokolliert wurden, haben sich verdichtet (s. II.5.7 und III.2.2.2.).
- Verzeichnet werden musste in einigen (in diesem Bericht auch angeführten) Einzelfällen die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Behörden, die sich dahingehend äußerte, dass die Zuständigkeit der Kommissionen, bestimmte Misshandlungsvorwürfe bzw. vor allem den Umgang der Behörden mit derartigen Vorwürfen zu untersuchen, in Frage gestellt wurde (s. II.5.6. und III.2.2.2.).
- Der Eindruck, dass in menschenrechtlicher Hinsicht für Fremde, insbesondere Nicht-EU-BürgerInnen sowohl im Vollzug im engeren Sinn als auch in legislativer, finanzieller und politischer Hinsicht wesentlich schlechtere Bedingungen herrschen als für EU-BürgerInnen, sohin der Eindruck von einer menschenrechtlichen Zweiklassengesellschaft zu Lasten von Fremden, hat sich im abgelaufenen Berichtsjahr verstärkt, die Kommissionen betrachten diese Entwicklung als alarmierend.

I. Bereich Schubhaft

Wie bereits letztes Jahr konzentrierte sich die Arbeit der Kommissionen zu einem guten Teil auf die Beobachtung der Anhaltebedingungen in Polizeianhaltezentren (PAZ). Es zeigte die Erfahrung, dass es in diesem Zusammenhang immer wieder zu schwerwiegenden Problemen aus menschenrechtlicher Sicht kommt. Oft handelt(e) es sich dabei nicht um Einzelfälle, sondern um – z.T. als schwer einzustufende - strukturelle Mängel.

a) Medizinische Betreuung: In diesem Bereich wurden von allen 6 Kommissionen wesentliche Mängel beobachtet bzw. festgestellt.

- obwohl mehrfach gerügt, wird zu medizinischen Anamnesegesprächen nach wie vor kein oder selten ein Dolmetscher beigezogen. (Nennung im Zusammenhang mit dem PAZ Hernalser Gürtel, das PAZ Rossauerländer, PAZ Eisenstadt I, PAZ Eisenstadt II)
- mangelnde psychologische Betreuung (Nennung im Zusammenhang mit dem PAZ Hernalser Gürtel und PAZ Roßauerländer, PAZ Villach, Nennung durch die Kommission OLG Graz)
- Die Richtlinien zur medizinischen Untersuchung von hungerstreikenden Häftlingen werden in manchen Sprengeln nicht umgesetzt. Die medizinische Betreuung und deren Dokumentation erfolgt noch nicht gem. Erlass (Kms. OLG Wien 1 und OLG Wien 3).

Das CPT hält in diesem Zusammenhang fest: „Alle Hafteinrichtungen für Immigrationshäftlinge sollten Zugang zu medizinischer Versorgung bieten. Besondere Aufmerksamkeit sollten dem

²² Erstellt anhand der Quartalsberichte der sechs Kommissionen, allfälliger Dringlichkeitsberichte, des Referats von Manfred Nowak über die Erfahrungen des MRB zum Vollzug der Schubhaft in Österreich anlässlich des Treffens des MRB und der Kommissionen im Springer Schloßl Wien am 28.11.03 und der Anregung zum gewichteten Jahresbericht 2003 durch die Kommission Steiermark/Kärnten. Die Empfehlungen des CPT wurden der Broschüre „Die Standards des CPT –inhaltliche Abschnitte der Jahresberichte des CPT“, Council of Europe, Straßburg, September 2002, CPT/Inf/E entnommen.

²³ Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe – CPT. S. Broschüre „Die Standards des CPT –inhaltliche Abschnitte der Jahresberichte des CPT“, Council of Europe, Straßburg, September 2002, CPT/Inf/E.

physischen und psychischen Zustand von Asylsuchenden geschenkt werden, von den einige in den Ländern aus denen sie gekommen sind, gefoltert und auf andere Weise misshandelt worden sein können.“²⁴ In diesem Zusammenhang unterstreicht das CPT die Bedeutung der Zusammensetzung des Personals:

„Diese sollten gut entwickelte Qualitäten im Bereich zwischenmenschlicher Kommunikation besitzen sowie mit den verschiedenen Kulturen der Inhaftierten vertraut sein und zumindest einige von ihnen sollten über einschlägige Sprachkenntnisse verfügen. Darüber hinaus sollten sie darin unterrichtet werden, mögliche Symptome von Stressaktionen, die inhaftierten Personen zeigen, zu erkennen (seien sie nun post-traumatisch oder durch soziokulturelle Veränderungen verursacht) und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.“²⁵

b) Intensität des Freiheitsentzugs/Haftstandards/offener Vollzug

Ebenfalls von allen 6 Kommissionen in unterschiedlicher Weise als Problem wahrgenommen wurde die mit der Anhaltung in Schubhaft verbundene „Intensität“ des Entzugs der persönlichen Freiheit bzw. der Einschränkung individueller Möglichkeiten.

Gerügt wurde das weitgehende oder völlige Fehlen eines „offenen Vollzugs“ der Schubhaft. Dies insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Erfahrungen auch dieses Jahr wieder gezeigt haben, dass es in jenen PAZ, die über offene Stationen oder generell über einen offenen Vollzug verfügen zu einer nachweisbaren Reduktion an Problemen, die üblicherweise mit dem Vollzug der Schubhaft in althergebrachter Form einhergehen, gekommen ist (Anzahl der Hungerstreikenden, Autoaggressionen, Fremdaggressionen, etc.). Hinsichtlich der Terminologie ist anzumerken, dass „offene Stationen“ in Bereich der Schubhaft mit größeren Bewegungseinschränkungen verbunden ist als dies in „offenen Stationen“ im Bereich des Strafvollzugs der Fall ist.

Dazu im Einzelnen:

- Anfang dieses Jahres wurden die Umbauarbeiten im PAZ Hernalser Gürtel fertiggestellt. Es zeigte sich, dass die wiederholten Empfehlungen der Kommission OLG Wien 1 dabei bauliche Veränderungen in Hinblick auf die Möglichkeit eines zukünftigen offenen Vollzuges vorzunehmen nicht berücksichtigt wurden. So wurde etwa der Einzelzellentrakt beibehalten, in dem nunmehr hungerstreikende und manchmal auch jugendliche Angehaltene in Einzelhaft untergebracht werden. Mit Ausnahme des Sport- und Spazierhofes stehen keine Gemeinschaftsräume zur Verfügung. Die Haftbedingungen sind schlechter als in einer Strafhäft (s. III.2.2.2.).

- Bedenklich ist auch, dass der Umbau des PAZ-Salzburg in Richtung offener Vollzug plötzlich entgegen den Empfehlungen der zuständigen Kommission völlig neugestaltet wurde, wodurch die Möglichkeit eines offenen Vollzugs deutlich einschränkt wurde.

- Der Vorschlag der Kommission OLG Wien 2 im PAZ Roßbauerlande einen offenen Vollzug einzuführen, wurde nur sehr zurückhaltend aufgegriffen und im Sommer 2003 lediglich für einen kleinen Teil des Frauenstocks umgesetzt. Die Unterbringung in der offenen Station bzw. die Verlegung dorthin nach vorheriger Anhaltung im nicht-offenen Teil wurde allerdings an Bedingungen geknüpft, die ein großer Teil der Angehaltenen nicht erfüllen konnte oder wollte. Der verbleibende Rest wollte in weiterer Folge von den anderen Mitangehaltenen in der jeweiligen Zelle nicht getrennt werden. Der Versuch, eine offene Station in dieser Art und Weise einzurichten, war halbherzig und ist folglich auch gescheitert.

- Trotz mehrmaliger Anregungen seitens der Kommission OLG Wien 3 wurde im PAZ Eisenstadt I und II keine offenen Stationen eingerichtet.

- Die Pläne für eine offene Station im PAZ St. Pölten wurden aus finanziellen Gründen vom BMI bisher nicht umgesetzt.

Gerügt wurden außerdem:

- das Fehlen adäquater Beschäftigungsmöglichkeiten (PAZ Hernalser Gürtel, PAZ Roßbauerlande, PAZ St Pölten, PAZ Innsbruck, PAZ Klagenfurt, PAZ Leoben),

²⁴ „Die Standards des CPT- Inhaltliche Abschnitte“, Council of Europe, Strasbourg , CPT/Inf/E (2002), Deutsch, S.47.

²⁵ S.o. S. 46.

- die Verlegung von hungerstreikenden und autoaggressiven Angehaltenen in Einzelzellen (PAZ Hernalser Gürtel, PAZ Roßauerlände),
- die Anhaltung von Minderjährigen prinzipiell und die ungeeigneten Haftbedingungen, speziell die Unterbringung von Jugendlichen in Einzelzellen und die damit einhergehende Isolation. (PAZ Hernalser Gürtel, PAZ Rossauerlände, PAZ St Pölten, PAZ Eisenstadt II, PAZ Innsbruck, PAZ Villach),
- das Fehlen bzw. die zu geringe Anzahl von weiblichem Wachpersonal bei der Anhaltung von Frauen (PAZ Schwechat, PAZ Eisenstadt I, PAZ-Klagenfurt, PAZ Steyr, PAZ Wels).

Das CPT hält fest, dass in Anhaltezentren soweit wie möglich, jeder Eindruck einer Gefängnisumgebung vermieden wird. Zum Aktivitätenregime sollte Bewegung an der frischen Luft gehören, ebenso Zugang zu einem Tagesraum und zu einem Radio/Fernseher, zu Zeitschriften/Zeitungen, sowie zu anderen geeigneten Freizeitartikeln (Brettspiele, Tischtennis). Je länger der Zeitraum ist, für den Personen festgehalten werden, desto weiter sollten die Betätigungsmöglichkeiten entwickelt sein, die ihnen angeboten werden.²⁶

Diese Forderungen sind als nicht erfüllt zu betrachten.

Im Zusammenhang mit Haftenrichtungen für Jugendliche zeigt sich das CPT besorgt „über die Verbringung von Jugendlichen in isolationsähnliche Haft, eine Maßnahme die die körperliche und/oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigen kann. Der Rückgriff auf eine solche Maßnahme muss als eine große Ausnahme betrachtet werden. Falls Jugendliche getrennt von anderen festgehalten werden, sollte dies für den kurzstmöglichen Zeitraum geschehen und jedenfalls sollte ihnen ausreichend menschlicher Kontakt gewährleistet sein“.²⁷ (Festzuhalten ist, dass das CPT diese Empfehlung im Zusammenhang mit Disziplinarmaßnahmen gegenüber Minderjährigen ausspricht. Es ist daher davon auszugehen, dass die regelmäßige Unterbringung von Jugendlichen in Einzelhaft in keinem Fall den CPT-Standards entspricht).

Die beobachteten Anhaltebedingungen für Jugendliche entsprechen nicht den Standards und Forderungen des CPT.

Das CPT sieht „gemischtgeschlechtliches Personal als Schutzvorkehrung gegen Misshandlungen in Haftenrichtungen. Die Anwesenheit von männlichem als auch weiblichem Personal kann sich sowohl im Hinblick auf das Ethos der Verwahrung positiv auswirken als auch den Grad an Normalität in den Haftenrichtungen begünstigen.“²⁸

Festgestellt wurden in diesem Bereich aber auch vereinzelte Verbesserungen:

PAZ Graz: Mittlerweile wurden sowohl im Männertrakt als auch im Frauentrakt eine offenen Station eingerichtet, wodurch sich die Situation nach Meinung der Kommission stark verbessert hat.

PAZ Leoben: Trotz der massiven baulichen Mängel, konnte wie bereits im letzten Jahr eine spürbar offenere Form des Vollzugs beobachtet werden. Die Beamten sind bemüht den Haftalltag zu erleichtern und Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen.

PAZ Linz und Steyr: In beiden PAZ erfolgt die Anhaltung nach wie vor in offenen Stationen und erweist sich diese als erfolgreiches Modell.

PAZ Wels: In der mit Ende des letzten Jahres eingeführten offenen Station für ca. 20 Angehaltene herrschen mustergültige Anhaltebedingungen.

²⁶ S.o., Seite 46.

²⁷ S.o., Seite 67.

²⁸ S.o., Seite 71.

PAZ Innsbruck: Die Einrichtung der „offenen Station“ im PAZ Innsbruck kann als Erfolg gewertet werden, Beamte und Häftlinge geben an, dass im Vergleich zum geschlossenen Vollzug der Umgang miteinander ein wesentlich entspannter sei. Festzuhalten ist allerdings an dieser Stelle, dass die angeregte Ausdehnung des offenen Vollzugs auf das gesamte PAZ noch nicht aufgenommen wurde. Die Pläne für die Einrichtung einer offenen Station für Frauen, wurde beim Ministerium eingereicht, aber bis dato noch nicht umgesetzt, da die Geldmittel (noch) nicht bewilligt sind.

Verwaltungsarrest Bludenz: Die Einführung des offenen Vollzugs im Verwaltungsarrest Bludenz hat zu einer wesentlichen Verbesserung der Haftbedingungen geführt. Dies und der hohe persönliche Einsatz der Leitung und der dort Dienst vershenden Beamten ist als sehr positiv hervorzuheben.

PAZ Villach: Seit August 2003 wird im Südtrakt unter Einbeziehung des Hofbereiches ein gelockterter Vollzug angewandt, der sich gut bewährt, die Zellentüren bleiben von 10 Uhr bis 15 Uhr offen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass überall dort, wo der Vollzug der Schubhaft gelockert bzw. offene Stationen eingeführt wurden, Verbesserungen der Haftsituation beobachtet werden konnten (zur Ausnahme PAZ Roßauer Lände in Wien s.o.)

c) Bauliche Situation

Auch in diesem Bereich haben mehrere Kommissionen mehrfach gröbere Mängel gerügt, erwähnt seien im Zuständigkeitsbereich der

Kommission II

PAZ Roßauer Lände: Hier wird der schlechte bauliche Zustand der Einzelzellen beanstandet.

Kommission III

PAZ Schwechat: Die Einzelzellen wurden als prinzipiell zu klein eingestuft.

PAZ Wiener Neustadt: Das PAZ Wiener Neustadt war lange Zeit wegen Umbauarbeiten geschlossen. Für die kurzfristige Anhaltung von Personen stehen Container im Hof zur Verfügung. Die zuständige Kommission betonte wiederholt, dass die Ausstattung dieser Container minimal ist und nur für eine kurzfristige Anhaltung geeignet erscheint.

Kommission IV

PAZ Salzburg: Die Aufenthaltsräume im PAZ Salzburg werden von der zuständigen Kommission als desolat beschrieben, die Belüftungsmöglichkeiten sind nicht ausreichend.

Kommission VI

PAZ Leoben: Hinsichtlich der zahlreichen gravierenden baulichen Mängel, fand im November 2003 ein Gespräch zwischen der BPD Leoben, der PAZ-Leitung und der Kommission statt. Prioritätenliste und Kostenvoranschläge liegen im BMI auf. Verbesserungen sind von der Mittelzuteilung abhängig. Einige Mängel konnten auf Grund von Eigeninitiative der Beamten behoben werden.

PAZ Villach: Die Kommission OLG Graz kritisierte bereits in mehreren Berichten die schlechte Belüftung der Zellen, die als unzumutbar für die Angehaltenen bezeichnet werden muss. Die Verbesserung dieses Zustandes wurde in den, gemeinsam mit der zuständigen Polizeidirektorin erstellten Maßnahmenkatalog aufgenommen, bisher erfolgte allerdings noch keine Verbesserung des beschriebenen Zustandes.

Aus den Empfehlungen des CPT geht hervor, dass Anhaltezentren über Unterbringungsmöglichkeiten verfügen sollten, die ausreichend möbliert, sauber und in einem guten Erhaltungszustand sind und über genügend Wohnraum für die Zahl der Insassen bieten.

Die tatsächlich beobachtete Situation entspricht über große Strecken nicht den Standards des CPT.

d) Verhältnismäßigkeit der Schubhaftverhängung und –dauer:

Auch in diesem Bereich wurden von einigen Kommissionen Mängel gerügt.

- Die Verhängung der Schubhaft über Personen, die sich zuvor in Strafhaft befunden haben. Die entsprechende notwendige Koordination der schubhaftverhängenden Behörden mit den Justizanstalten scheint zu wenig oder gar nicht zu erfolgen. (Hervorgehoben durch die Kommission OLG Wien 1 Kommission OLG Wien 2 und Kommission OLG Wien 3).
- Die oft willkürliche bzw. gleichheitswidrig verhängte Schubhaft (Kommission Wien 2, Kommission OLG Linz, Kommission OLG Innsbruck und Kommission OLG Graz), während die Möglichkeit der Anwendung des „gelinderen Mittels“ von den Behörden zu selten in Anspruch genommen wird.
- Die Frage der Minderjährigkeit wird nicht oder nicht ausreichend erhoben und/oder im Haftbescheid begründet.

e) Überbelag / Dauer der Anhaltung:

Die räumliche Enge bzw. die bauliche Ausgestaltung des PAZ Hernalser Gürtel führt gemeinsam mit anderen Komponenten zu einer Verschärfung der Anhaltebedingungen für minderjährige und hungerstreikende Angehaltene. Da Jugendliche nicht gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht werden dürfen, werden diese bei voller Belegung der Zelle für „Minderjährige“ in Einzelzellen angehaltenen. Ähnliches gilt für hungerstreikende Angehaltene. Da diesen nicht die oberen Liegeplätze in Stockbetten zugeteilt werden dürfen, was zur Folge hätte, dass Gemeinschaftszellen nicht voll ausgelastet wären, ist man dazu übergegangen diese in Einzelzellen anzuhalten.

Hingewiesen wird auf die Empfehlungen des CPT unter Punkt a).

f) Information der Festgenommenen über ihre Rechte und Dokumentation darüber:

Die Ausgabe der Informationsblätter in fremder Sprache und deren Dokumentation hat sich im abgelaufenen Jahr verbessert. Trotz alledem bleibt der Informationsmangel der Angehaltenen gravierend. Besonders die unzureichende Information über Grund der Verhängung der Schubhaft und den Stand des Verfahrens ist völlig unzureichend. Diese Situation wird noch einmal verschärft, wenn die schubhaftverhängende Behörde und der Ort der Anhaltung räumlich getrennt sind. Auch der Umstand, dass es in manchen PAZ den Schubhaftbetreuungsorganisationen nicht gestattet ist, die Angehaltenen rechtlich zu beraten, führt dazu, dass Angehaltene nicht nur nicht über den Stand ihres Verfahrens informiert sind, sondern auch notwendige Verfahrensschritte nicht setzen können, was zu einem rechtsstaatlich bedenklichen Zustand führt.

Aus den Empfehlungen des CPT geht hervor, dass „Immigrationshäftlinge ohne Verzug und in einer ihnen verständlichen Sprache über alle ihre Rechte und das für sie anwendbare Verfahren informiert werden“²⁹ sollten.

Diese Forderung des CPT scheint in Teilen nach wie vor nicht erfüllt.

II. Sonstige Probleme im Bereich

Bundespolizei/Gendarmeriedienststellen/Bezirkspolizeikommissariate (Wien)

a) Problembereich Dokumentation der Anhaltung:

Allgemein wird in den Berichten der Kommissionen OLG Wien 1, OLG Wien2, OLG Linz und OLG Graz nach wie vor angeführt, dass Haftberichte nicht vollständig oder schlampig ausgefüllt werden. An niederösterreichischen GÜP wird die Dokumentation der Anhaltung nicht einheitlich und oft unvollständig geführt.

Gerügt wurde im Einzelnen,

- dass die Ursache von Verletzungen nur mangelhaft oder gar nicht dokumentiert wird (Kommission OLG Wien 1).
- Allgemein wird die Dokumentation der Gendarmerie in NÖ als Problembereich dargestellt.

²⁹ S.o., Seite 47.

- Am PAZ Graz und PAZ Klagenfurt wird die Führung der Haftberichte 1-4 als mangelhaft beschrieben. Haftfähigkeitsprüfungen liegen nicht auf oder werden als mangelhaft beschrieben.
- Die Dokumentation im GÜP Gmünd wird als besonders schlecht dargestellt, sodass Anhaltungen zum Teil nur unter erheblichem Zeitaufwand nachvollziehbar sind. Infoblätter in verständlichen Sprachen werden nicht oder nicht in allen Fällen ausgefolgt.

Nach der Ansicht des CPT würden die grundlegenden Schutzvorkehrungen für Personen in Polizeigewahrsam gestärkt, wenn eine einzige und umfassende Handakte für jede Person bestehen würde, welche alle Aspekte der Haft und hiezu ergriffene Maßnahmen festhalten sollte (Beginn des Freiheitsentzuges und Gründe für diese Maßnahme, wann sie über ihre Rechte aufgeklärt wurde, Anzeichen für Verletzungen, Geisteskrankheit etc., wann nahe Angehörige/Konsulat und der Anwalt kontaktiert wurden und wann sie von diesen besucht wurden, wann Speisen angeboten wurden, wann sie befragt wurde, wann sie verlegt und entlassen wurde, etc.)³⁰

b) Kontakt zwischen BehördenvertreterInnen und den Kommissionen:

Grundsätzlich wird dieser von den Kommissionen als gut beschrieben. Allerdings kam es im vergangenen Berichtsjahr auch zu mehreren Fällen von Kooperationsverweigerung bzw. wurden vereinzelt Informationen über die Durchführung von Großeinsätzen durch die BPD Wien an die zuständigen Kommissionen OLG Wien 1 und OLG Wien 2 nicht weitergegeben: Auf mangelnde Kooperation seitens der Behörden trafen die Kommissionen zumeist dann, wenn es sich um die Untersuchung zu konkreten Einzelfällen, die im Zusammenhang mit Misshandlungsvorwürfen standen, handelte.

So verweigerte das BIA des BMI die Übermittlung des Aktes in der Sache „Cheibani W.“ mit dem Argument, dass der Fall bereits gerichtsanhängig sei und die zuständige Untersuchungsrichterin die Weitergabe verweigerte. Erst durch Intervention des Vorsitzenden des MRB konnten die Kommissionen OLG Wien 1 und OLG Wien 2 Akteneinsicht (bei Gericht!) nehmen, wobei ihnen anfänglich auch nicht gestattet wurde, sich Aufzeichnungen zu machen³¹ (s. II.5.6. und II.6.5.).

Im Polizeikommissariat Innere Stadt wurde auf Weisung des Präsidialjournals der Kommission OLG Wien 2 im Zusammenhang mit dem Vorwurf einer gravierenden Misshandlung („Fall Gerhard K.“) erstmals das Kopieren von Akten verweigert. Der diesbezügliche Akt des Büros für besondere Ermittlungen der BPD Wien (BBE) wurde erst nach telefonischer Intervention der Kommission übermittelt (s. II.5.6. und III.2.2.2.).

Aufgrund der Einsicht in verschiedene Akten, kommt die Kommission OLG Wien 2 überdies zu der Erkenntnis, dass es sich bei den Untersuchungen durch das BBE nicht um objektive und unparteiische Untersuchungen handelt, sondern um die einseitige Darstellung des relevanten Sachverhalts an die Staatsanwaltschaft aus der Sicht der BPD Wien.³²

Auch die Untersuchung der Rechtmäßigkeit des Waffengebrauches durch das Generalinspektorat der Sicherheitswache der BPD Wien lässt das für eine ernsthafte Untersuchung notwendige Minimum an Objektivität (Einvernahme der beiden Parteien, sonstige Beweisverfahren) vermissen.

III. Bundespolizei und Gendarmerie an den österreichischen Außengrenzen

Wurden im vergangenen Berichtsjahr „lediglich“ gravierende Mängel in Bezug auf Anhalteräumlichkeiten, Verpflegung, räumliche und personelle Ausstattung, mangelhafte Dokumentation und Information, insbesondere durch die Kommission OLG Wien 2 und die Kommission OLG Linz aufgezeigt, zeigen die drei (!) von der Kommission OLG Wien 2 verfassten

³⁰ S.o., Seite 8.

³¹ S. Berichte der Kommissionen *I-3/04* und *II-3/04*.

³² S. Bericht der Kommission *II-4/03*.

Dringlichkeitsberichte und ein von der Kommission OLG Linz verfasster Dringlichkeitsbericht³³ nunmehr - neben den weiterbestehenden Mängeln des letzten Jahres - schwerwiegende neu aufgetretene Probleme im Zusammenhang mit der Einvernahmepraxis der BH von AsylwerberInnen und potentiellen AsylwerberInnen auf (s. II.6.7 und III.2.2.2.).

So wurden im GÜP Marchegg und GÜP Gmünd der für die Einvernahme heranzuziehende Fragenkatalog gravierend gekürzt. Jene Fragen, die im Falle eines Asylantrages auf mögliche Fluchtgründe abstellten, wurden entfernt. Das Stellen bzw. Einbringen eines Asylantrages wird am Ende des Fragebogens nunmehr lediglich vermerkt. Diese Praxis ist geeignet, dass - wie bereits in einem Einzelfall beobachtet - Asylanträge leicht „übersehen“ werden können und es in weiterer Folge zu Fehlentscheidungen seitens der Behörde kommen kann.

Aus den Berichten der Kommissionen, aber auch diversen Medienberichten geht hervor, dass AsylwerberInnen, insbesondere wenn es sich bei diesen um TschetschenInnen handelt, von den Behörden „überredet“ werden von der Asylantragstellung Abstand zu nehmen oder diesen, falls bereits gestellt, wieder zurückzuziehen. Dies geschieht, indem sie darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der angespannten Situation Frauen und Kinder in Traiskirchen untergebracht werden, während die Männer aufgrund des Fehlens von Unterhaltsmitteln in die Schubhaft verbracht werden müssen.³⁴

Bis vor kurzem wurden „illegale GrenzgängerInnen“ noch von der Gendarmerie einvernommen. Diese Praxis wurde dahingehend geändert, dass sie nunmehr in den Räumlichkeiten der BH einvernommen werden. Die geänderte Einvernahmepraxis verfolgt nach Ansicht der Kommission OLG Wien 2 u.a. den Zweck potentielle AsylwerberInnen durch mangelnde Information und Druck (z.B. Trennung der Familien) davon abzuhalten, einen Asylantrag zu stellen.

Aufgrund der nach wie vor mangelhaften Dokumentation in den Anhalteblättern des GÜP Gmünd ist es für die Kommission oft nicht nachvollziehbar, welche Personen, wo und wie lange angehalten worden waren.

IV. Zusammenfassung, erste menschenrechtliche Beurteilung

Die von den Kommissionen beobachtete Tatsache, dass der Vollzug der Schubhaft in Österreich über weite Strecken den Standards des CPT nicht entspricht, wirft schwere Bedenken auf. In diesem Bereich sehen alle Kommissionen dringenden Handlungsbedarf, vor allem was die Lockerung des Haftvollzuges, aber auch den Umgang mit den Häftlingen allgemein und mit minderjährigen Häftlingen im Besonderen betrifft.

Der Umgang mit Misshandlungsvorwürfen (aber auch die in diesem Bereich erstmals aufgetretene mangelnde Kooperation der Behörden mit den Kommissionen des Menschenrechtsbeirates) ist unbefriedigend.

Die – neben einigen anderen regional unterschiedlichen und von den einzelnen Kommissionen jeweils in ihren Quartalsberichten wiedergegebenen – von allen oder doch den meisten der sechs österreichischen Kommissionen des MRB wahrgenommenen Problembereiche betreffen zum weit überwiegenden Teil, sowohl was die Nennungen von Problembereichen, als auch und vor allem was die davon betroffenen Personen betrifft, den Bereich der Anhaltung von Fremden, idR. von Drittstaatsangehörigen.³⁵

³³ Dieser Dringlichkeitsbericht wurde von der Kommission OLG Linz zurückgezogen.

³⁴ Diese Information ist - zumindest seit Vorliegen des Erkenntnisses des VfGH vom 11.10.2003 zu B 679, 680/03 - als tatsachenwidrig einzustufen, weil gem. Jud. des VfGH bei Antragstellung während der ersten fremdenpolizeilichen Einvernahme nach Aufgriff die Verhängung der Schubhaft unzulässig ist.

³⁵ D.h. Nicht-EU-BürgerInnen

Schon im gewichteten Jahresbericht für das Jahr 2002 haben die Kommissionen auf die Gefahr einer „mensenrechtlichen Zweiklassengesellschaft“³⁶ hingewiesen (s. JB 2002, 83f.).

Der Eindruck, dass im Bereich der Sicherheitsverwaltung strukturell zu wenig Mittel für die Sicherstellung der menschenrechtlichen Standards, z.T. auch Mindeststandards, zugunsten von Drittstaatsangehörigen, eingesetzt werden, hat sich verstärkt. Diese Beobachtung betrifft sowohl den Vollzug im engeren Sinn als auch die gesetzlichen, finanziellen und politischen Rahmenbedingungen.

Diese Entwicklung ist als alarmierend zu bezeichnen. Aus ihr ließe sich nämlich die – angesichts der Universalgeltung der Menschenrechte zweifellos unhaltbare – Grundhaltung ablesen, dass die Menschenrechte von Fremden, insbesondere jenen, die nicht der EU angehören, in geringerem Ausmaß schützenswert wären als jene von ÖsterreicherInnen und EU-BürgerInnen.

³⁶ „Während im Bereich der „klassischen Polizeitätigkeit“, die historisch oder gesetzlich ausschließlich, überwiegend oder zumindest auch auf Österreicherinnen und Österreicher abzielt (allgemeine Sicherheitspolizei, Verwaltungsstrafhaft, Großeinsätze bei Demonstrationen etc.) deutlich weniger und deutlich weniger gravierende Probleme beobachtet wurden, finden sich ungleich mehr und ungleich schwerwiegendere Problembereiche dort, wo die österreichischen Sicherheitsbehörden historisch oder von Gesetz wegen gezielt mit bzw. gegen Fremde vorgehen (müssen).

(...)

Für die Sicherstellung und notwendige, zum Teil überfällige Verbesserung menschenrechtlicher (Mindest-)standards von und für Fremde, vor allem Drittstaatsangehörigen in Österreich sind – folgt man den Beobachtungen aller 6 Kommissionen des Menschenrechtsbeirates im Jahr 2002 - deutlich zu wenig finanzielle und personelle Ressourcen vorhanden. Es droht ein System einer „mensenrechtlichen Zweiklassengesellschaft“, dessen Grenzen exakt durch den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft definiert sind. Das angesprochene Problem betrifft dabei in keiner Weise sozialstaatliche Maßnahmen für Drittstaatsangehörige, sondern menschenrechtliche Standards, zT. Mindeststandards. Wenn, wie die Beobachtungen nahelegen, diese strukturell vor allem bei Drittstaatsangehörigen unterschritten werden, verstieße dies gegen die Universalität der Menschenrechte, wie sie auch nach der EMRK unterschiedslos für alle Menschen in Österreich gilt.“

**Anhang 2: Aufstellung der von den Kommissionen besuchten Dienststellen und beobachteten Orte
verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt**

Berichte Kommission OLG Wien 1	
Beobachtung Opernballdemonstration	27.02.2003
PAZ Roßauer Lände	28.02.2003
Wachzimmer 1090 Wien, Boltzmanngasse	19.03.2003 11.05.2003
Koat 1050 Wien, Viktor Christgasse	24.03.2003
PAZ Ost	27.03.2004 15.04.2003 22.05.2003 11.06.2003 09.09.2003 24.09.2003 13.11.2003 02.12.2003
Koat 1120, Hufelandgasse	31.03.2003 02.04.2003 24.04.2003 25.04.2003
WZ Kandlgasse, 1070 Wien	02.04.2003 12.05.2003
WZ Schulgasse, 1180 Wien	10.04.2003
Koat 1030, Juchgasse	23.04.2003 29.05.2003 20.08.2003
Beobachtung Razzia 1100 Wien	24.04.2003
Koat 1070 , Hermannngasse	24.04.2003 15.10.2003
Kriminaldirektion I, 1090 Wien	11.05.2003
Koat 1080 Wien, Fuhrmannngasse	12.05.2003 23.10.2003
Koat 1160, WZ Wattgasse	05.06.2003 19.09.2003
Koat 1190, Hohe Warte	05.06.2003 07.08.2003
Beobachtung Drogenrazzia 1150 Wien	16.06.2003
Beobachtung Drogenrazzia 1120 Wien	16.06.2003
Koat 1230 Liesing	23.06.2003
BPD Wien	26.06.2003
Koat 1110 Wien, Enkplatz	02.07.2003
Koat 1100 Wien, Van der Nüllgasse	02.07.2003
Koat 1060 Wien, Kopernikusgasse	11.07.2003
Koat 1150 Wien, Tannengasse	11.07.2003
Beobachtung Demonstration zum Fall Cheibani W.	25.07.2003
Straflandesgericht "Cheibani W."	31.07.2003 18.08.2003
Beobachtung Razzia 1150 Wien	05.08.2003
Koat 1190 Wien und PAZ	07.08.2003
Koat 1040 Wien, Taubstummengasse	20.08.2003
Koat 1050 Wien, Viktor Christgasse	20.08.2003
Beobachtung Demonstration 1060,	23.08.2003

Berichte Kommission OLG Wien 1	
1010 Wien	
Beobachtung Razzia 1160 Wien, Hasnerstraße	28.08.2003
Beobachtung Razzia 1160 Wien, Herbststraße	28.08.2003
WZ Röttergasse 1170 Wien	25.09.2003
Koat 1120 Wien	05.10.2003
Beobachtung Grosseinsatz Neualbern Wien	05.11.2003
Beobachtung Grosseinsatz Absberggasse 1100 Wien	25.11.2003

Berichte Kommission OLG Wien 2	
Kriminalkommissariat Nord, 1220 Wien	14.02.2003
Beobachtung Opernballdemonstration	27.02.2003
PAZ Roßauer Lände	28.02.2003 27.03.2003 22.04.2003 13.05.2003 02.06.2003 03.06.2003 25.06.2003 15.07.2003 29.08.2003 09.09.2003 21.10.2003 04.12.2003 18.12.2003
Beobachtung Demonstration (Regierungsangelobung)	28.02.2003
GÜP Gmünd	07.03.2003 30.06.2003 26.08.2003 21.11.2003
GÜP Marchegg	14.03.2003 16.05.2003 05.09.2003 12.12.2003
GÜP Großkrut	16.04.2003
GP Zistersdorf	16.04.2003
PAZ Hernalser Gürtel	06.05.2003
SID Niederösterreich	23.05.2003
BPD Wien	26.06.2003 25.11.2003 19.12.2003
Beobachtung Demonstration ("Cheibani W.")	25.07.2003
Straflandesgericht Akteneinsicht Cheibani W.	31.07.2003 18.08.2003
Koat 1010 Wien	21.08.2003
Deutschmeisterplatz	23.09.2003
Koat 1020 Wien, Leopoldgasse	21.08.2003
Beobachtung Razzia Stuwerviertel	21.08.2003
Beobachtung Demonstration 1010 Wien	23.08.2003
Koat 1220 Wien, Wagramer Straße	28.10.2003
GÜP Untermarkersdorf	03.11.2003

Berichte Kommission OLG Wien 3	
Beobachtung Operation "Kosovo"	22.02.2003
PAZ Eisenstadt I	21.03.2003 20.06.2003 12.08.2003 20.10.2003 11.12.2003
PAZ Eisenstadt II	21.03.2003 20.06.2003 12.08.2003
PAZ St. Pölten	26.03.2003 30.07.2003 17.12.2003
PAZ Schwechat	11.04.2003 11.09.2003 20.10.2003 21.11.2003
Flughafen Schwechat: Fremdenpolizei, Transit, Sondertransit	11.04.2003 11.09.2003 21.11.2003
USG Beobachtung Zug Wien-Unzmarkt-Wien	28.04.2003
GP Pinkafeld	15.05.2003
GP AGR und GBS Rechnitz	15.05.2003
GÜP Eisenberg	15.05.2003
GP Markt Allhau	15.05.2003
GÜP und GBS Inzenhof	15.05.2003
GP (mit Außengr.) Lockenhaus	15.05.2003
GP (mit Außengr.) Lutzmannsburg	16.05.2003
GBS Oberpullendorf	16.05.2003 11.12.2003
GP Blz. Wulkaprodersdorf	16.05.2003
BGK Eisenstadt-Umgebung	16.05.2003
GÜP Lackenbach	16.05.2003
GBS Siegendorf	16.05.2003
GB St. Margarethen	16.05.2003
GBS Neusiedl/See	16.05.2003 28.12.2003
SID Niederösterreich	23.05.2003
Beobachtung Razzia Traiskirchen	10.06.2003
GP Blz. Amstetten	14.07.2003
GP Blz. Melk	14.07.2003
GP Traiskirchen	12.08.2003
GÜP Hainburg	11.09.2003
SID Burgenland	11.09.2003
GP Klosterneuburg	21.11.2003
GP Gerasdorf	21.11.2003
Flüchtlingsunterkunft Unterfrauenhaid	21.11.2003

Berichte Kommission OLG Linz	
PAZ Salzburg	31.01.2003 08.05.2003 20.08.2003 05.12.2003
Beobachtung DEMO gegen Irak Krieg	14.02.2003
PAZ Linz	07.03.2003 07.05.2003 13.08.2003 03.09.2003 07.11.2003
GPK Puchenu	07.03.2003
PAZ Wels	12.03.2003 28.05.2003 20.08.2003 09.09.2003 05.12.2003
BPD Wels WZ Innere Stadt	12.03.2003
PAZ Steyr	19.03.2003 04.06.2003 03.09.2003 13.11.2003
GPK Bad Schallerbach	26.03.2003 11.07.2003
GPK Grieskirchen	26.03.2003
LGK Salzburg	02.04.2003
GPK Neumarkt	09.04.2003
GPK Strasswalchen	09.04.2003
GPK Palting	09.04.2003
GPK Lamprechtshausen	09.04.2003
GPK Wals	25.04.2003
BGK Anif Stadion Wals	25.04.2003
BGK Anif	25.04.2003 26.05.2003
BPD Linz, WZ Schubertstraße	28.04.2003
GPK Steyregg	28.04.2003
BPD Linz, WZ Jahrmarkt	30.04.2003
Demonstration Salzburg (Pensionsref.)	06.05.2003
Beobachtung Fußball ÖFB Cupspiel	13.05.2003
GPK Suben	22.05.2003
GPK Schärding	22.05.2003
GPK Garsten	04.06.2003
GPK Bad Hall	04.06.2003
GPK Friedberg	06.06.2003
GPK Neukirchen/Enknach	06.06.2003
GPK Braunau	06.06.2003
BPD Salzburg, WZ Rathaus	02.07.2003
BPD Salzburg, WZ Nonntal	02.07.2003
GP Neukirchen/Enknach	11.07.2003
GPK Enns	16.07.2003
GPK Mauthausen	16.07.2003
Beobachtung Razzia BPD Wels	18.07.2003
GP Eberschwang	23.07.2003
GPK Waldzell	23.07.2003
GPK+Blz. Ried/Innkreis	23.07.2003

Berichte Kommission OLG Linz	
GP Eben i. Pongau	31.07.2003
VAAS St. Michael /Lungau	31.07.2003
GP Tamsweg	31.07.2003
GPK St. Martin i. Mühlkreis	06.08.2003
GPK Neufelden	06.08.2003
GPK Aigen-Schlägl	06.08.2003
GPK Lembach	06.08.2003
GPK Peilstein	06.08.2003
GPK Ulrichsberg	06.08.2003
GÜP Rohrbach	06.08.2003
GPK Freistadt	07.08.2003
BGK Freistadt	07.08.2003
GÜP Leopoldschlag	07.08.2003
Grenzkontrollstelle Wulowitz	07.08.2003
VAAS Neumarkt	07.08.2003
Flüchtlingslager Thalheim	13.08.2003
GPK St. Georgen/Attergau	13.08.2003
GPK Windischgarsten	27.08.2003
GPK Hinterstoder	27.08.2003
Blz. und GPK Kirchdorf	27.08.2003
Beobachtung Razzia BPD /LGK Salzburg	18.09.2003
GPK Vöcklabruck	24.09.2003
GPK Laakirchen	24.09.2003
GPK Gmunden	24.09.2003
GPK Mühlbach	02.10.2003
GPK Taxenbach	02.10.2003
GPK Wagrain	02.10.2003
GPK Neuhofen	10.10.2003
GPK Wilhering	10.10.2003
GPK Mühlbach	22.10.2003
GPK Rauris	22.10.2003
GPK Bruck	22.10.2003
GPK Gallneukirchen	22.10.2003
BGK Gallneukirchen	22.10.2003
GPK Kefermarkt	22.10.2003
GPK Pregarten	22.10.2003
BPD Salzburg	05.11.2003
GPK Wolfern	13.11.2003
Stadtpolizei Gmunden	19.11.2003
Stadtpolizei Vöcklabruck	19.11.2003
GPK Ampflwang	19.11.2003
Beobachtung Razzia Salzburg	27.11.2003
GPK Adnet	05.12.2003
GPK Elbethen	05.12.2003
GPK Grein	10.12.2003
GPK Pabneukirchen	10.12.2003
GPK Perg	10.12.2003
GPK Traun	19.12.2003
BGK Traun	19.12.2003

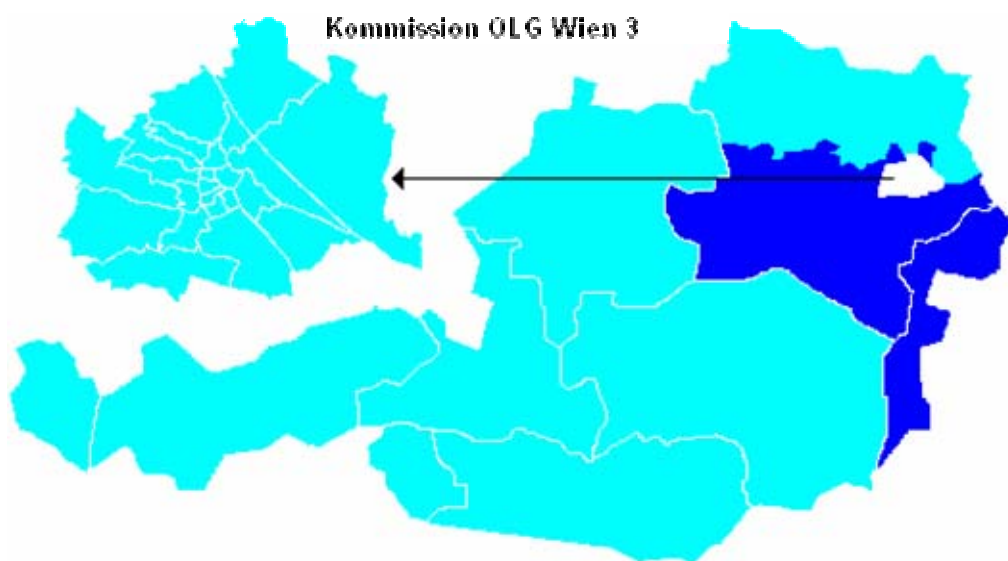
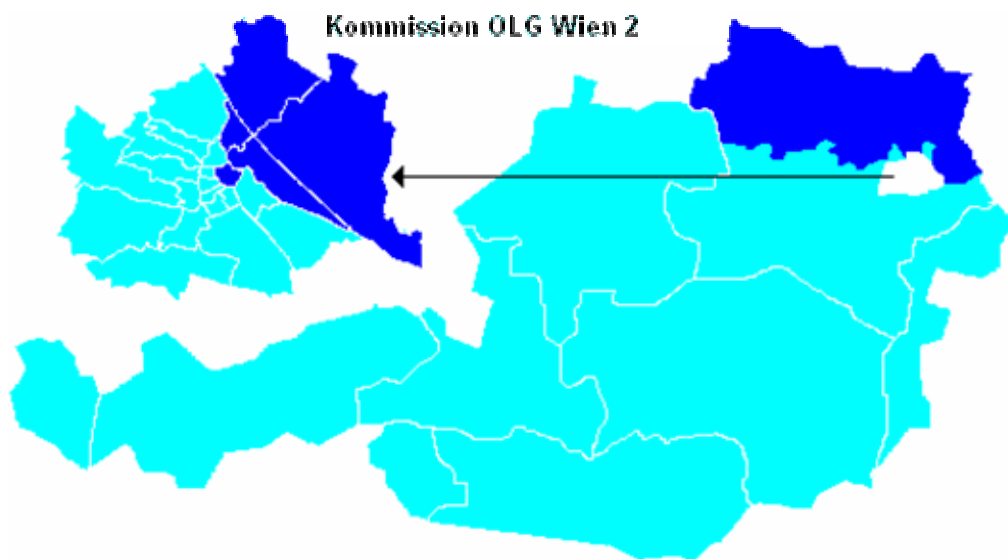
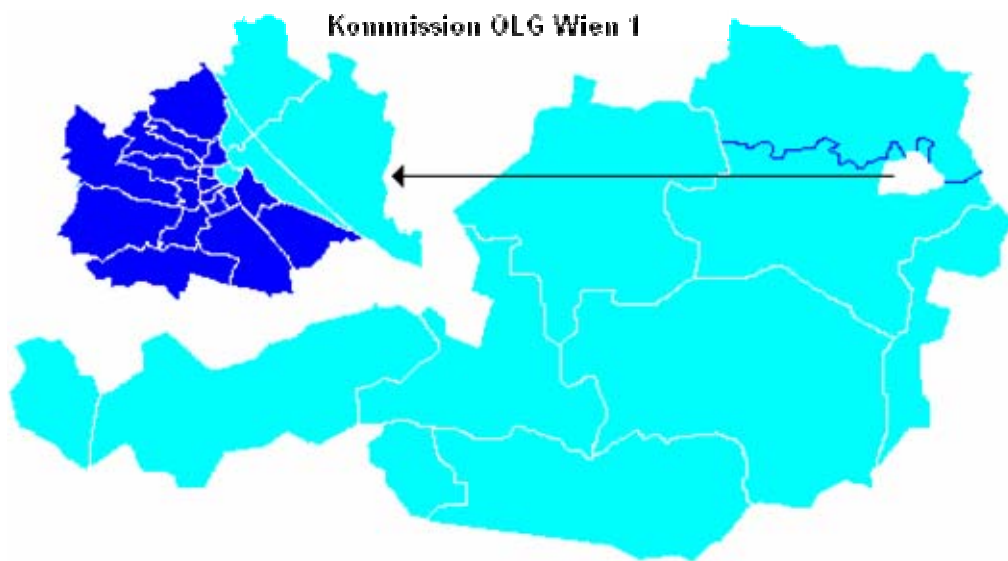
Berichte Kommission OLG Innsbruck	
PAZ Innsbruck	04.07.2003
	10.07.2003
	14.08.2003
	04.09.2003
	18.09.2003
	10.10.2003
	17.10.2003
	29.10.2003
	21.11.2003
	04.12.2003
BPD Innsbruck	04.07.2003
SID Innsbruck	10.07.2003
WZ Innsbruck Wilten	10.07.2003
WZ Innsbruck Innere Stadt	10.07.2003
ARGE Schubhaft	14.07.2003
GP Sillian	17.07.2003
GP Dölsach	17.07.2003
GP Lienz	18.07.2003
GP Matrei	18.07.2003
GP Lech	24.07.2003
GP Reutte	24.07.2003
GP Landeck	30.07.2003
GP Ischgl	30.07.2003
GP St. Anton	30.07.2003
Mautstelle St. Anton/Arlberg	30.07.2003
GP Wattens	07.08.2003
GP Hall	07.08.2003
Präsidialabteilung	14.08.2003
GP Hohenems	21.08.2003
GP Dornbirn	21.08.2003
VAASt Dornbirn	21.08.2003
Stadtpolizei Feldkirch	21.08.2003
GP Feldkirch	21.08.2003
GP Rankweil	21.08.2003
GP Gaschurn	21.08.2003
GP Schruns	21.08.2003
GP Nenzing	21.08.2003
GP Bregenz	22.08.2003
GP Bregenz-Vorkloster	22.08.2003
SID Vorarlberg	22.08.2003
Sicherheitslandesrat Vorarlberg	22.08.2003
Caritas Schubhaftbetreuung	22.08.2003
Verwaltungszentrum Bludenz	22.08.2003
GP Kufstein	27.08.2003
AGM-Gruppe Kufstein	27.08.2003
Stadtpolizei Kufstein	27.08.2003
GP Wörgl	27.08.2003
GP Jenbach	05.09.2003
GP Achenkirchen	05.09.2003
GP Schwaz	05.09.2003
GP Mayerhofen	10.09.2003
GP Zell a. Ziller	10.09.2003
GP Götzis	12.09.2003

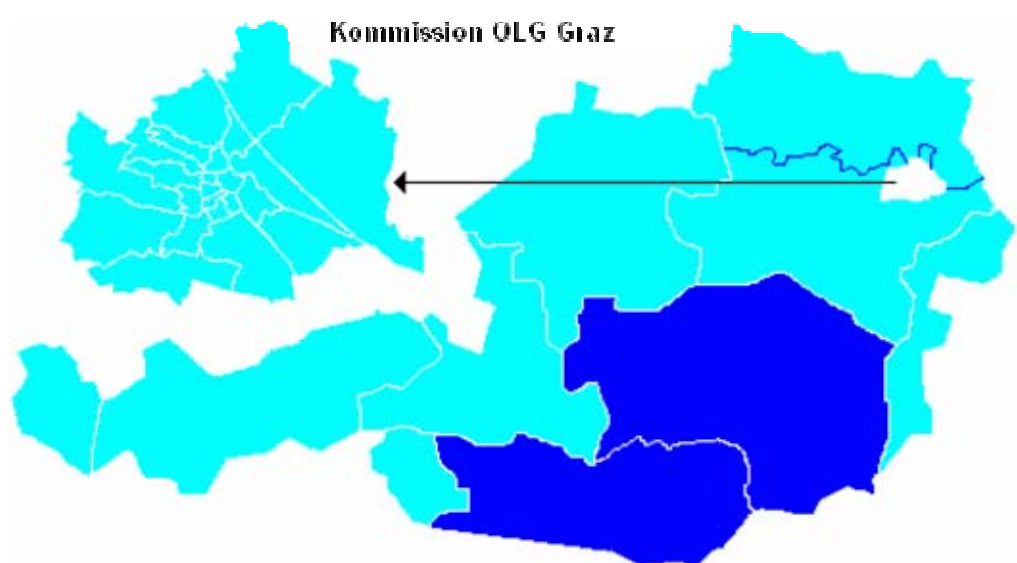
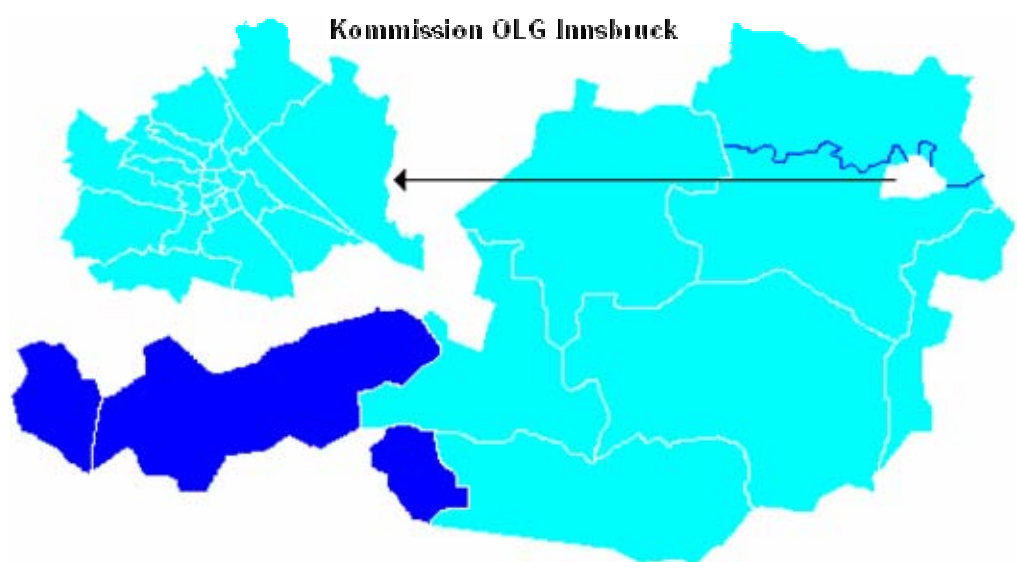
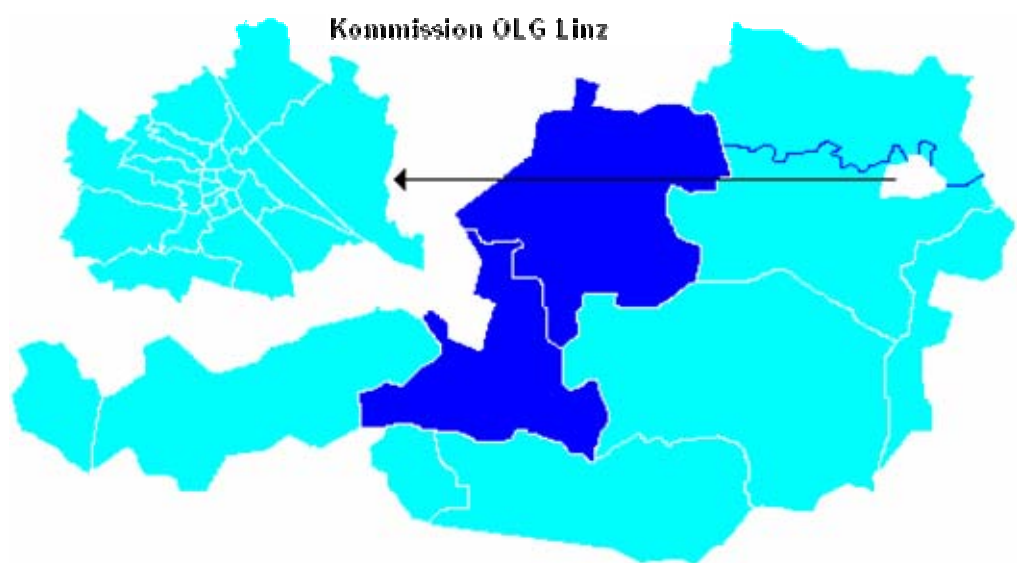
Berichte Kommission OLG Innsbruck	
GP Sulz	12.09.2003
WZ Hötting	18.09.2003
VAZ Bludenz	24.10.2003
GP Klösterle	24.10.2003
GP St. Johann i.T.	07.11.2003
GP Kitzbühel	07.11.2003
GP Kirchberg	07.11.2003
WZ Bahnhof	21.11.2003
GP Telfs	21.11.2003
GP Imst	21.11.2003
GP Sölden	21.11.2003
LGK Tirol	10.12.2003
WZ Flughafen	10.12.2003

Berichte Kommission OLG Graz	
PAZ Leoben	12.03.2003 04.06.2003 01.09.2003 05.11.2003
PAZ Graz	15.03.2003 25.06.2003 16.07.2003 24.09.2003 11.11.2003
PAZ Klagenfurt	21.03.2003 14.05.2003 15.05.2003 25.09.2003 17.10.2003 08.11.2003
PAZ Villach	22.03.2003 14.05.2003 10.07.2003 29.09.2003 07.11.2003
GP Völkermarkt	02.04.2003
GP Wolfsberg	02.04.2003
GP Leibnitz	15.04.2003
GP Leutschach	15.04.2003
GP Wildon	15.04.2003
GP Obervellach	18.04.2003 17.11.2003
GP Möllbrücke	18.04.2003
GP Spittal a.d. Drau	18.04.2003
GP St. Veit/Glan	22.04.2003
GP Zeltweg	26.04.2003
GP Knittelfeld	26.04.2003
GP Judenburg	26.04.2003
GP Afritz a.See	27.05.2003
GP Radenthein	27.05.2003
GP Weissenstein	27.05.2003
GÜP Tschau	27.05.2003 29.10.2003
GP Mallnitz	30.05.2003 17.11.2003
GP Winklarn	30.05.2003
GP Greifenburg	30.05.2003
GP Oberdrauburg	30.05.2003
GP Seiersberg	04.06.2003
GP Ferlach	04.06.2003
GP Freistritz i. Rosental	04.06.2003
GP Rosegg	04.06.2003

Berichte Kommission OLG Graz	
	07.11.2003
GP Grafenstein	04.06.2003
GP Ebenthal	04.06.2003
GP St. Jakob i. Rosental	04.06.2003
GP Velden	04.06.2003
GP Fehring	16.06.2003
GP Fürstenfeld	16.06.2003
GP Feldbach	16.06.2003
GP Krumpendorf	01.07.2003
GP Pörtschach	01.07.2003
GP Wernberg	10.07.2003
GP Arnoldstein	22.07.2003
GP Nötsch	22.07.2003
GP Kirchbach	22.07.2003
GP Hermagor	22.07.2003
GP Liesing	22.07.2003
GP Bad Aussee	29.07.2003
GP Schladming	29.07.2003
GP Liezen	29.07.2003
GP Weitensfeld	06.08.2003
GP Friesach	06.08.2003
GP Feldkirchen	06.08.2003
GP Maria Saal	06.08.2003
GP Brückl	25.08.2003
GP Althofen	25.08.2003
GP Klein St. Paul	25.08.2003
GP Murau	01.09.2003
GP Eberndorf	10.09.2003
GREKO Seebergsattel	10.09.2003
GÜP Bad Eisenkappl	10.09.2003
GP Kapfenberg	10.09.2003
GP Mürzzuschlag	10.09.2003
GP Kindberg	10.09.2003
GP Blz Hartberg	27.10.2003
GP Friedberg	27.10.2003
WZ Schmiedgasse, Graz	29.10.2003
WZ Lendplatz, Graz	29.10.2003
WZ Karlau, Graz	29.10.2003
GÜP Klöch	03.12.2003
GP Halbenrain	03.12.2003
GP/Greko Radkersburg	03.12.2003
GP Gleisdorf	04.12.2003
GP St. Ruprecht/Raab	04.12.2003
GP Blz Weiz	04.12.2003

Anhang 3: Zuständigkeitsbereiche der Kommissionen des MRB





Anhang 4: Mitglieder des MRB, Mitglieder der Kommissionen, MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle

Mitglieder des Menschenrechtsbeirates

- OGH-Präs. i.R. Dr. Erwin **FELZMANN** - Vorsitzender des MRB
Ersatzmitglied des VfGH
- Univ. Prof. Dr. Bernd **FUNK** - stv. Vorsitzender des MRB
Rechtswissenschaftliche Fakultät Wien
- Dr. Ingrid **SIESS-SCHERZ** - Mitglied (bis 04.02.2003)
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
- Dr. Phillip **HARTIG** - Mitglied (ab 14.04.2003)
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
- Dr. Brigitte **OHMS** - Ersatzmitglied (bis 04.02.2003)
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
- Mag. Elmar **PICHL** - Ersatzmitglied (ab 14.04.2003)
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
- SC Dr. Roland **MIKLAU** - Mitglied
Leiter der Strafl legislativsektion im BMJ
- Dr. Werner **PLEISCHL** - Ersatzmitglied (bis 07.11.2003)
Leitender Oberstaatsanwalt im BMJ
- Mag. Christian **PILNACEK** - Ersatzmitglied (ab 09.12.2003)
Leitender Staatsanwalt im BMJ
- Mag. Walter **SUNTINGER** - Mitglied
nominiert von AI
- Mag. Nadja **LORENZ** - Ersatzmitglied
nominiert von AI
- Günter **ECKER** - Mitglied
nominiert von SOS Menschenrechte
- Mag. Vesna **KOLIC** - Ersatzmitglied
nominiert von SOS Menschenrechte
- Univ. Prof. Dr. Wolfgang **BENEDEK** - Mitglied
nominiert von Caritas Österreich
- RA Mag. Wilfried **EMBACHER** - Ersatzmitglied (ab 21.5.2003)
nominiert von Caritas Österreich

Dr. Udo **JESIONEK**

- Mitglied
nominiert von Diakonie Österreich

Martin **SCHENK**

- Ersatzmitglied
nominiert von Diakonie Österreich

Mag. Georg **ZINIEL**

- Mitglied (bis 31.08.2003)
nominiert von Volkshilfe Österreich

Josef **WALLNER**

- Mitglied (ab 01.09.2003)
nominiert von Volkshilfe Österreich

Mag. Michael **PILZ**

- Ersatzmitglied
nominiert von Volkshilfe Österreich

Brig. Arthur **REISZ**

- Mitglied
Bundesministerium für Inneres

Major Robert **STRONDL**

- Ersatzmitglied
Bundesministerium für Inneres

Gendir. Dr. Eric **BUXBAUM**

- Mitglied
Bundesministerium für Inneres

ORat Dr. Hermann **RENNER**

- Ersatzmitglied
Bundesministerium für Inneres

Dr. Peter **WIDERMANN**

- Mitglied
Bundesministerium für Inneres

Mag. Johann **BEZDEKA**

- Ersatzmitglied
Bundesministerium für Inneres

Mitglieder der Kommissionen

Kommission OLG Wien 1 Leiter: Mag. Georg BÜRSTMAYR	Kommission OLG Wien 2 Leiter: Univ. Prof. Dr. Hannes TRETTER (bis 30.06.2003) Leiter: Univ. Prof. Dr. Manfred NOWAK (ab 01.07.2003)
Dr. Reingard CANCOLA Mag. Iris APPIANO-KUGLER Dr. Siroos MIRZAEI Dr. Elisabeth VLASATY Dr. Süleyman CEVIZ	Mag Marijana GRANDITS Univ.Prof. Dr. Hannes TRETTER Dr. Elisabeth HOFMANN Ina MANFREDINI Univ.Prof. Dr. Alfred ZAUNER Bülent ÖZTOPLU (ab 01.04.2003)

Kommission OLG Wien 3 Leiter: Prof. Dr. Karl DVORAK	Kommission OLG Linz Leiter: Univ.Prof. Dr. Otto TRIFFTERER
Mag. Helfried HAAS Dr. Elisabeth FRIEDRICH Dr. Gudrun REISZ Mag. Sara RODRIGUEZ-TORAL Prof. Dr. Peter C. HEXEL	Univ. Prof. Dr. Georg LIENBACHER Dr. Ulrike HOHENBICHLER Univ.Prof. Dr. Edith TUTSCH-BAUER Dr. Wolfgang FROMHERZ Dr. Reinhard KLAUSHOFER

Kommission OLG Innsbruck Leiterin: Dr. Helga NEUBERGER (ab 01.05.2003)	Kommission OLG Graz Leiterin: Mag. Angelika VAUTI-SCHEUCHER
ab 01.06.2003: Dr. Max KAPFERER Ovagem AGAIDYAN Mag. Ireanaeus ANYANWU Dr. Hamid HOMAYOUNI Mag. Maria PETER	Dr. Harald HANIK Dr. Ilse HARTWIG Mag. Martin PRESCHERN Dr. Farhad PAYA Dr. Monika KANATSCHNIG

MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle

Mag. Johanna ETEME (Leiterin der Geschäftsstelle in Karenz)
 ORat Mag. Walter WITZERSDORFER (interimistischer Leiter der Geschäftsstelle)
 Mag. Gudrun RABUSSAY
 Mag. Anna LANDAUER
 Mag. Sonja GRABNER (bis 31.08.2003)
 Mag. Caroline PAAR (ab 01.09.2003)
 Ursula KASPAR
 Ida SCHIEFER